

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Vetschau/ Spreewald

Planbegründung (Unterlage 01a)

Planfassung Mai 2018 zum Feststellungsbeschluss (Plot 11.05.2018)

Lage:	Land Brandenburg Landkreis Oberspreewald- Lausitz Stadt Vetschau/ Spreewald
Verfahrensträger:	Stadt Vetschau/ Spreewald Bauamt Schlossstraße 10 03226 Vetschau/ Spreewald Tel. 035 433 – 777 72
Planer:	Planungsgemeinschaft Lange + Kirchbichler Büro Cottbus Linnéstraße 11a 03050 Cottbus Tel./ Fax 0355 – 430 32 80/ 81 Email: ib.kirchbichler@t-online.de
Plangrundlage:	DTK 10 GeoBasis-DE/ LGB Stand: 2001 - 2013

Verzeichnis der Unterlagen

Unterlage 01a	Flächennutzungsplan - Planbegründung mit Anlagen
Anlage 01.1	OSL - Auszug Denkmalliste/ Baudenkmale
Anlage 01.1	Gartendenkmale, Sichtachsen und Windenergienutzung
Anlage 01.2	OSL - Auszug Denkmalliste/ Bodendenkmale und Karte Bodendenkmale
Anlage 01.3	OSL - Liste Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen
Anlage 01.4	OSL – Karte Kampfmittelverdachtsflächen
Anlage 01.5	OSL - Auszug Kreisentwicklungskonzept – Plan Freiraumverbund
Anlage 01.6	LfU – Liste Windenergieanlagen (Bestandsangaben)
Anlage 01.7	entfällt
Anlage 01.8	LBGR - Übersichtskarten Bergbauberechtigungen Stadtgebiet gesamt + Auszug Sonderbaufläche Wind
Anlage 01.8	LBGR – Liste Bergbauberechtigungen
Anlage 01.9	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Teil 1 – Untersuchung Potenzialflächen Teil 2 – Tabellarische Zusammenfassung Schutz- und Restriktionsbereiche Teil 3 – Ergänzungsuntersuchung Potenzialfläche 1c + Seeadler + Wanderfalke
Unterlage 01b	Umweltbericht für die Konzentrationsflächen
Unterlage 02a	Plandokument Teilflächennutzungsplan
Unterlage 02b	Landschaftsplan für die Konzentrationsflächen - Plan
Unterlage 02c	Landschaftsplan für die Konzentrationsflächen – Planbegründung
Unterlage 03	Themenpläne Ausschlussverfahren
Plan 03 - 1.1	Tabuzonen - Siedlungsflächen/ baulich genutzte Flächen
Plan 03 - 1.2	Tabuzonen – Naturschutz/ Gewässerschutz
Plan 03 – 2.1	Restriktionen – Artenschutz
Plan 03 - 2.2	Restriktionen – Naturschutz/ Gewässerschutz/ Denkmalschutz
Plan 03 - 2.3	Restriktionen – Bergbau/ Bergbaufolgenutzung/ Infrastruktur
Plan 03 – 2.4	entfällt
Plan 03 - 3	Windenergienutzung

Inhaltsverzeichnis Planbegründung

1.	Planungsgegenstand	4
1.1	Planungsanlass und Planungserfordernis	4
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	5
1.3	Geltungsbereich – Plangebiet	5
1.3.1	Allgemeine Informationen	5
1.3.2	Naturräumliche Situation	7
1.3.3	Aktuelle Nutzung	7
1.3.4	Schutzgebiete	7
1.4	Planerische Ausgangsbedingungen	8
1.4.1	Rechtswirksamer Flächennutzungsplan	8
1.4.2	Raumordnerische Vorgaben	9
1.5	Abwägung - Berücksichtigung der Belange § 1 (7), § 1 (5) + (6), § 1a und § 1 (7) BauGB	11
2.	Planungsinhalte	12
2.1	Methodik und Verfahren Flächenausschluss und der Festlegung von Konzentrationsflächen	12
2.2	Flächenausschluss	14
2.2.1	Harte und weiche Tabuzonen	14
2.2.1.1	Harte Tabuzonen	14
2.2.1.2	Weiche Tabuzonen	24
2.2.3	Konflikte und Restriktionen	30
2.2.3.1	Konflikte und Restriktionen - Artenschutz	30
2.2.3.2	Konflikte und Restriktionen - Sonstige	32
2.2.4	Sonstige Belange	43
2.2.5	Windnutzungseignung (Windhöffigkeit, Plan 03 – 2.4)	51
2.3	Konzentrationsflächen Windenergienutzung	51
2.3.1	Festlegung und Begründung der Konzentrationsflächen	51
2.3.2	Repowering	81
2.3.3	Bewertung hinsichtlich des Flächennutzungsplanes 2006	86
2.3.4	Bewertung hinsichtlich des Teilregionalplanes Windenergienutzung	87
2.3.5	Bewertung hinsichtlich des Bestandes an Windenergieanlagen	88
2.3.6	Bewertung der hinreichenden Flächenbereitstellung für Windenergienutzung	88
2.4	Darstellungen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes	89
2.5	Landschaftsplan	97
3.	Beteiligungsverfahren, Abwägung und Änderung	97
3.1	Verfahrensablauf	97
3.2	Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Abwägung und Änderung ...	98
3.3	Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, Abwägung und Änderung ...	98
4.	Rechtsgrundlagen	99
5.	Abkürzungsverzeichnis	100
6.	Quellenangaben	100

1. Planungsgegenstand

1.1 Planungsanlass und Planungserfordernis

Planungsanlass

Die Stadt Vetschau/ Spreewald ist als Bestandteil der Region Lausitz- Spreewald bedeutsam als Standort der Energiegewinnung. Wesentliche Bedeutung für die Region hat bis heute die Förderung von Braunkohle als fossiler Energieträger. Allerdings befindet sich die Energieerzeugung im Wandel. Die Energiewende mit dem Wandel von fossilen Energieträgern hin zu Erneuerbaren Energien vollzieht sich mit hohem Tempo und ist politisch gewollt. Dies findet Niederschlag in der sehr dynamischen Entwicklung im Bereich der Windenergie seit Beginn der 2000er Jahre. Bundesrechtliche Rahmenbedingungen (Privilegierung von Windenergieanlagen - WEA im Außenbereich) und die Einspeisevergütung nach Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) fördern diese Entwicklung. Im Hinblick auf die hochgesteckten energiepolitischen Zielstellungen der brandenburgischen Landesregierung (Energienstrategie 2030 des Landes Brandenburg) und den damit verbundenen Ausbau der Windenergie als wichtigsten Teil des künftigen Energiemix ist eine Auseinandersetzung mit der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen und der Steuerung dieser Vorhaben unverzichtbar.

Die Stadt Vetschau/ Spreewald will die baulichen Entwicklungen zur Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Stadtgebiet steuern, indem sie auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Flächen für die Windenergienutzung als Konzentrationsflächen ausweist und gleichzeitig mit der Wirkung verbindet, dass außerhalb dieser Konzentrationsflächen der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen ist.

Dazu wurde mit den Vorbereitenden Untersuchungen zum Teilflächennutzungsplan Windenergie ein informelles räumliches Konzept erstellt und bestätigt (Planfassung 06.03.2015 mit Billigung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/ Spreewald vom 07.05.2015).

Planungserfordernis

Gemäß § 35 (1) Satz 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben (hier Windenergieanlagen) im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient.

Darüber hinaus gelten Windenergieanlagen als Vorhaben gemäß § 35 (1) Satz 1 Nr. 4 BauGB, da sie wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung und wegen ihrer nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen.

Aus § 35 BauGB ergibt sich demnach die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich als „privilegiertes Vorhaben“.

Diese Privilegierung besitzt rechtlich eine extrem hohe, prioritäre planungsrechtliche Wertigkeit (unter der Bedingung, dass die Erschließung gesichert ist und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen).

Das bedeutet, dass, ausgehend von einer gesicherten Erschließung, eine Beschränkung oder Unzulässigkeit von Windenergieanlagen ausschließlich auf der Grundlage von tatsächlich und nachweislich entgegenstehenden öffentlichen Belangen vorliegen kann.

Dabei ist das Entgegenstehen öffentlicher Belange zu begründen.

Grundsätzlich gilt die Privilegierung von Windenergieanlagen innerhalb ALLER Flächen im Außenbereich.

Diese allgemeine Zulässigkeit kann eine ungeordnete Entwicklung zur Folge haben, die den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Vetschau/ Spreewald entgegensteht.

Dies ist insbesondere unter dem Aspekt zu bewerten, dass im Stadtgebiet bereits eine Vielzahl von WEA errichtet wurde und weitere Anlagen sich im Verfahren befinden.

Es ist zwingend erforderlich, eine handhabbare Grundlage zur Beurteilung und Steuerung von Vorhaben zur Errichtung von WEA zu erarbeiten unter Berücksichtigung der nunmehrigen Abweichung zwischen rechtswirksamem FNP 2006 der Stadt und Sachlichem Teilregionalplan Windenergie sowie aktuellen Bauvorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet Vetschau/ Spreewald.

Dies geschieht durch die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie gemäß § 5 (2b) BauGB mit den steuernden Rechtswirkungen des § 35 (3) Satz 3 BauGB.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Das wesentliche Ziel des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie besteht darin, für eine geordnete und ausgewogene gemeindliche Entwicklung die Errichtung von Windenergieanlagen betreffend zu sorgen.

Dabei sollen die allgemeinen Ziele des Klimaschutzes und die Interessen der Windenergieanlagenbetreiber durch Abwägung aller Belange in Einklang gebracht werden mit den öffentlichen Schutzbelangen (insbesondere Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz, Schutzgut Mensch und Gesundheit usw.) und den Interessen der Anwohner.

Für die Planung ist es besonders wichtig, Konflikte mit betroffenen Anwohnern (Lärm, Schattenwurf, Lichtreflexe usw.), mit dem Naturschutz sowie weiteren öffentlichen und privaten Belangen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Ziel ist es, durch Schutzabstände der „Verspargelung der Landschaft“ und der „Einkreisung der Ortschaften“ sowie der Beeinträchtigung der Landschaft durch WEA besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Mit der Planung soll aber auch die Rechtssicherheit für die Realisierung von Vorhaben der Windenergieanlagenbetreiber erhöht werden. Es soll ausreichend Raum für diese klima- und rohstoffschonende Art der Energiegewinnung gesichert werden. Ungeeignete und konfliktträchtige Flächen sollen ausgeschlossen werden.

Zur Steuerung von Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen werden im Ergebnis des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie Konzentrationsflächen Windenergienutzung als Sonderbaufläche nach § 1 (1) Nr. 4 BauNVO dargestellt.

Es gilt dabei § 35 (3) Satz 3 BauGB. Dieser legt fest, dass öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 (1) Satz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegenstehen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung (Teilregionalplan Windenergienutzung) eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Nach § 35 (3) Satz 3 BauGB können also privilegierte Vorhaben an bestimmten Stellen im Planungsraum ausgeschlossen werden, wenn ihnen an anderer Stelle substantiell Raum verschafft wird. Diese planerische Steuerung mit Ausschlusswirkung kann sowohl über einen Raumordnungsplan als auch über einen Flächennutzungsplan erfolgen.

Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgt in diesem Sinne für das Gemeindegebiet der Stadt Vetschau/ Spreewald über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie.

Durch die Ausschlusswirkung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB stehen damit außerhalb der ermittelten Konzentrationsfläche, übergeleitet in die Sonderbaufläche Wind, der Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel öffentliche Belange entgegen, was dazu führt, dass außerhalb der Sonderbaufläche Wind die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig ist.

Der Ersatzneubau/ Austausch alter WEA durch neue, größere und leistungsfähigere Anlagen (Repowering) wurde in die Planung einbezogen (Repowering siehe Punkt 2.3.2).

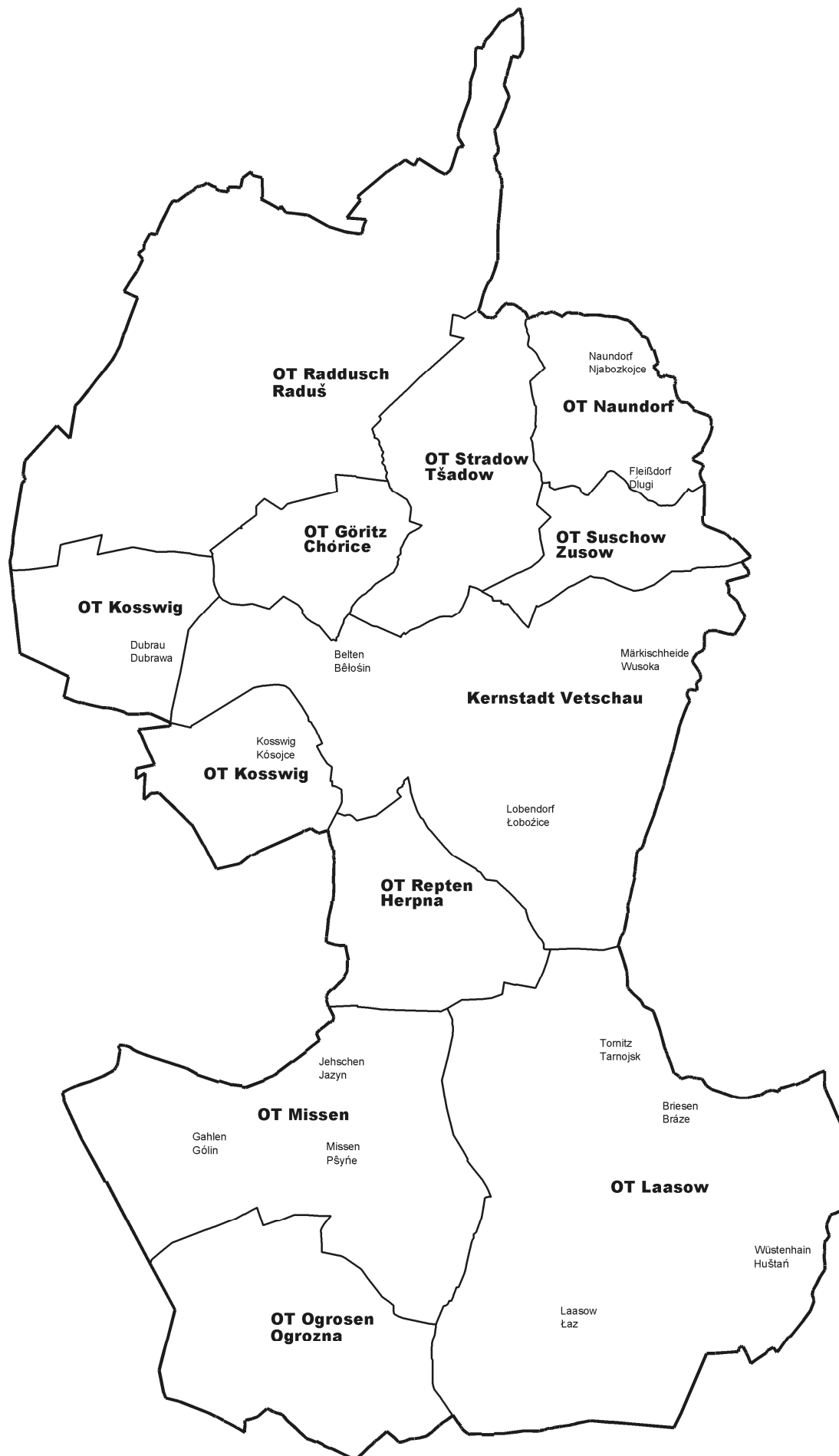
1.3 Geltungsbereich – Plangebiet

Der Geltungsbereich (Untersuchungsbereich) des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie umfasst das gesamte Stadtgebiet Vetschau/ Spreewald einschließlich aller Ortsteile.

1.3.1 Allgemeine Informationen

Die Stadt befindet sich im Süden des Landes Brandenburgs, im Landkreis Oberspreewald-Lausitz und gehört zur Planungsregion Lausitz-Spreewald. Sie setzt sich aus den 11 Ortsteilen mit weiteren 10 Ortslagen (Göritz, Koßwig mit Dubrau, Laasow mit Briesen und Tornitz und Wüstenhain, Missen mit Gahlen und Jehschen, Naundorf mit Fleißdorf, Ogrosen, Raddusch, Repten, Stradow und Suschow sowie der Kernstadt Vetschau mit Belten und Lobendorf und Märkischheide) zusammen.

Die Stadt hat 8.217 Einwohner, davon 5.238 in der Kernstadt (Stand 31.12.2017).



Mit der Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg verlor die Stadt Vetschau/Spreewald ihren Status als Grundzentrum. Die amtsfreie Gemeinde gehört jetzt neben Lübbenau/Spreewald und Calau zum Mittelbereich Lübben/Spreewald mit dem Mittelzentrum Lübbenau/Spreewald. Die Stadt Vetschau/Spreewald übernimmt weiterhin die Grundversorgungsfunktion gegenüber seinen Ortsteilen und Umlandgemeinden. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Daseinsvorsorge im ländlichen Raum.

Die Entfernungen zum benachbarten Oberzentrum Cottbus beträgt ca. 20 km und zum benachbarten Mittelzentrum Lübbenau ca. 15 km.

1.3.2 Naturräumliche Situation

Das Stadtgebiet von Vetschau / Spreewald erstreckt sich zu ca. 95 % seiner Fläche über die Spree-Malxe-Niederung (830) im Norden und das Luckau- Calauer- Becken (840) im Süden.

Charakteristisch ist der stark ausgeprägte Niederungsrand zwischen beiden Großräumen, der zwischen Lübben und Vetschau in Form einer markanten Geländestufe besonders deutlich wird. Hier haben sich im Laufe der Geschichte wegen dieser Topografie zahlreiche zentrale Verkehrsstrassen konzentriert. Einzelne kleinere Schwemmsandfächer wie bei Lübbenau, Raddusch, Stradow, Suschow und der große Schwemmsandfächer bei Cottbus (831) ragen als schon früh besiedelte Landzungen in diese Niederung hinein. In der Niederung selbst treten vereinzelte Kaupen als besiedelte Inseln wie in Leipe, Radduscher Kaupen und Burg Kauper auf. Die Fließrichtung der Spree erfolgt allgemein von Osten nach Nordwesten mit einem sehr geringen Gefälle von nur ca. 3/1.000, was zu dieser einmaligen Landschaftsbildung beigetragen hat. Im äußersten Südosten wird das Stadtgebiet vom Lausitzer Grenzwall (842) berührt, der hier bei Ogrosen schon Höhen von über 100 mNN (Spreewaldniederung bei Stradow ca. 51 mNN) erreicht. Diesem Grenzwall entspringen als großräumige Wasserscheide mit allgemeiner Fließrichtung Nord alle dem Spreewald mit teilweise erheblichem Gefälle zufließenden Gewässer („Mühlenfließ“) des Luckau-Calauer-Beckens im Raum Vetschau. Beim Durchfließen von lokalen Senken bilden das Göritzer und Vetschauer Mühlenfließ (auch Luckaitz = Quellort) sowie das Greifenhainer Fließ (auch Kschischoka, sorb; „von Krieschow kommend“) artenreiche Biotope wie die Reptener Teichlandschaft, die gefällemäßig und singulär mit einem kleinen Spreewald vergleichbar sind. Einzelne herausragende Grundmoränenplatten (Dubrauer Höhe, bewaldete Höhen bei Tornitz und Wüstenhain) bilden zusammen mit den gewässerreichen Niederungen ein sehr abwechslungsreiches Landschaftsbild, das durch die bergbaulich entstandenen Restseen und Bergbaufolgelandschaft heute geradezu vervollkommen wird.

1.3.3 Aktuelle Nutzung

Im Plangebiet befinden sich die verschiedensten Nutzungen. Dazu gehören insbesondere die unterschiedlichen baulichen Nutzungen, die im Bestand einschließlich der entsprechend geplanten Flächen im Flächennutzungsplan 2006 der Stadt dargestellt sind.

In den Ortsteilen und Ortslagen dominieren Mischbauflächen und Wohnbauflächen, wobei innerhalb der Mischbauflächen der Anteil an Wohnen mit 50 – 60% als hoch einzuschätzen ist. In Form von Einzelgebäuden, Einzelgehöften und Splittersiedlungen sind Wohn- und Mischnutzungen auch im Außenbereich vorhanden.

Zusätzlich sind gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen vorhanden.

Im Stadtgebiet ist bereits eine Vielzahl von Windenergieanlagen errichtet worden bzw. befinden sich im Genehmigungsverfahren (Liste siehe Anlage 01.6 sowie Darstellung Plan 03 – 3).

1.3.4 Schutzgebiete

Im Plangebiet befinden sich verschiedene Schutzgebiete:

Naturschutzgebiete

- NSG „Innerer Oberspreewald“ (DE 4150-501)
- NSG „Reptener Teiche“ (DE 4250-501)

Landschaftsschutzgebiete

- LSG „Reptener Mühlenfließ“ (DE 4250-601)
- LSG „Biosphärenreservat Spreewald“ (DE 4150-601)

Natura 2000- Schutzgebiete

- SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne (DE 4151-421)
- SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421)
- FFH „Innerer Oberspreewald“ (DE 4150-301)
- FFH „Göritzer und Vetschauer Mühlenfließ“ (DE 4250-301)
- FFH „Vetschauer Mühlenfließ – Teiche Stradow“ (DE 4150-303)

Naturparks

- Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“ (DE4248-701)

Geschützte Landschaftsbestandteile

- GLB „Parlows Weiher“
- GLB „Torfteiche Bolschwitz“ (außerhalb des Geltungsbereiches)

Flächennaturdenkmale

- FND „Walschina“

Naturdenkmale siehe C1-13

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

- ÜG Oberspreewald

Risikogebiete nach § 78b (1) WHG – außerhalb von Überschwemmungsgebieten

- ergänzend das Überschwemmungsgebiet Oberspreewald

Festgesetzte Wasserschutzgebiete

- WSG Vetschau/ Spreewald

1.4 Planerische Ausgangsbedingungen

1.4.1 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/ Spreewald (Stand 2006) ist rechtswirksam. Die Erarbeitung des FNP 2006 erfolgte hinsichtlich der Windenergienutzung insbesondere unter Berücksichtigung folgender Grundlagen:

- Erlass des MUNR zur landesplanerischen und naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windkraftanlagen im Land Brandenburg (Windkrafterlass des MUNR) vom 24. Mai 1996 (ABl. 28/96, S. 654), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des MLUR vom 8. Mai 2002 (ABl.22/02, S. 559 - Berichtigung der Bekanntmachung ABl. 26/02, S. 617).
- Runderlass Nr. 23/3/1997 des MSWV zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenenerlass des MSWV) vom 27. August 1997 (ABl. 44/97, S.910)
- Gemeinsames Rundschreiben des MLUR und des MSWV zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16. Februar 2001
- Gemeinsames Rundschreiben des MLUR und des MSWV zum Verfahren bei befristeten Untersagungen gemäß Artikel 14 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Landesplanungsvertrag bei Anträgen auf Zulassung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Verfahren vom 1. Juli 2003 (ABl. 29/03, S. 726)
- Sachlicher Teilregionalplan III „Windkraftnutzung vom 03.07.2003

Im FNP 2006 sind Windeignungsgebiete dargestellt.

Im alten sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ 2003 waren für die Stadt Vetschau/ Spreewald die Eignungsgebiete

- W 52 - Calau/ Bolschwitz
 - W 53 - Ogrosen und
 - W 54 – Laasow
- vorgegeben/ festgelegt.

W 52 Calau/ Bolschwitz

Das W 52 wurde in seiner vollen Ausdehnung aus dem Teilregionalplan 2003 in den FNP 2006 übernommen.

W 53 Ogrosen (Solar/ 2 WKA Bestand)

Im Teilregionalplan 2003 wurde explizit zum Ziel gesetzt, eine sinnvolle Kombination der Windkraftnutzung mit anderen erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Standortbedingungen anzustreben.

Da es am Standort konkrete Umsetzungsabsichten für eine Freiflächenphotovoltaikanlage gab sowie aus Gründen des Schutzes Landschaftsbild (Sichtachse Knorraue) und des Artenschutzes (Vorkommen Fledermäuse und Kranich) und der Randlage zum Naturpark Niederlausitzer Landrücken“ wurde auf eine vollständige Übernahme des W 53 aus dem Teilregionalplan 2003 in den FNP 2006 verzichtet. Die Fläche wurde als Sonderbaufläche Solar/ 2 WKA Bestand dargestellt.

W 54 Laasow (1 WKA)

Das W 54 wurde aus den rechtsverbindlichen Darstellungen des FNP 2001 für die damalig eigenständige Gemeinde Laasow übernommen. Dies erfolgte 2006 abweichend von den Vorgaben des Teilregionalplanes 2003 insbesondere aus Gründen des Natur- und Artenschutzes (Nähe Gräbendorfer See) und der begonnenen touristischen Entwicklung am Gräbendorfer See (Laasow).

Der **Windpark Dubrauer Höhe** wurde im Rahmen der 2. Änderung zum FNP nachträglich in den Plan aufgenommen. Der Standort setzt den zum damaligen Zeitpunkt aktuellen Stand der Teilregionalplanung (Wind 21) um.

Zur Behandlung und Bewertung der Konzentrationsflächen Windenergienutzung aus dem aktuellen Stand Teilflächennutzungsplan hinsichtlich der Windeignungsgebiete aus dem FNP 2006 siehe Punkt 2.3.3.

1.4.2 Raumordnerische Vorgaben

Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen (§ 1 (4) BauGB). Die Planungsabsicht wurde bei der **Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL4** angezeigt, die Beteiligung nach § 4 BauGB erfolgte im weiteren Verfahren.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung müssen berücksichtigt werden.

Folgende übergeordnete Planungen sind zu beachten:

- Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 S. 2808
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27.05.2015 (GVBl. II Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009
- Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung vom 16.06.2016 mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 24 des Landes Brandenburgs

Für die Beurteilung des Vorhabens sind Erfordernisse der Raumordnung zur Steuerung einer nachhaltigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung maßgeblich.

Raumordnungsgesetz

Nach § 2 (2) Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (im Rahmen der Planung) ist sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)

Das Leitbild des LEPro 2007 gibt eine nachhaltige Entwicklung der Region Berlin- Brandenburg unter Ausgleich von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielen vor. Zentren und Stärken sollen vorrangig ausgebaut und Potenziale entwickelt werden.

- § 2 (3) - In den ländlichen Räumen sollen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und entwickelt werden.
- § 4 (1) - Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere für historisch bedeutsame Kulturlandschaften.
- § 4 (2) – Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, touristische Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe sollen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.
- § 6 (1) – Die Naturgüter Boden, Wasser und Luft sowie Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit gesichert und entwickelt werden.
- § 6 (4) - Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.

Landesentwicklungsplan Berlin - Brandenburg (LEP B-B) Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg

- G 3.1 – Kulturlandschaften sollen als Träger der regionalen Identität und Ausdruck kultureller und gesellschaftlicher Vielfalt bewahrt und durch Kooperation zwischen Städten und Dörfern entwickelt und zu Handlungsräumen einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung werden.
- G 5.1 – Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Den Belangen des Freiraumschutzes kommt eine hohe Bedeutung zu. Der in Festlegungskarte 1 festgelegte Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionalität zu entwickeln.
Im Gemeindegebiet der Stadt Vetschau/ Spreewald handelt es sich schwerpunktmäßig um Schutzgebietsflächen, Niederungsgebiete, Waldflächen, Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Gewässer und Vernetzungskorridore.
- G 6.8 – Für Vorhaben der Energieerzeugung im Außenbereich sollen der Grundsatz einer Bündelung von Leistungs- und Verkehrstrassen berücksichtigt werden bzw. entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden.
- G 6.9 – Die Nutzung bzw. Gewinnung der einheimischen Energiepotenziale hat eine erhebliche energiesichernde und wirtschaftliche Bedeutung. Nutzungskonflikte und Beeinträchtigung anderer Raumnutzungen sind zu vermeiden.

Die Planinhalte SaTFNP Windenergie lassen keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen.

Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung

Das Aufstellungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft „Lausitz-Spreewald“ (SaTRP) ist abgeschlossen. Der Plan ist rechtswirksam (Beschluss der 47. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz- Spreewald vom 17.12.2015). Damit ist die Ausschlusswirkung für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auf allen übrigen Flächen wieder hergestellt (Ausschluss der Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB), nachdem der ursprüngliche Plan mit Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 21.09.2007 für unwirksam erklärt worden war.

Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung stellt rechtlich ein Ziel der Raumordnung dar, welches bei Bauleitplanungen (hier Flächennutzungsplanung) zu beachten ist. Dieser sieht insbesondere die Ausweisung von Eignungsgebieten zur Sicherung und raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung vor. Das hat zur Folge, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen, in der Regel ab einer Bauhöhe von 35 m relevant (Gemeinsames Rundschreiben des MLUR und des MSWV zur raumordnerischen, bauplanungs- und ordnungsrechtlichen Beurteilung von WEA vom 16.02.2001), außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete im unbebauten planungsrechtlichen Außenbereich unzulässig sind, da sie den Zielen der Raumordnung widersprechen (§ 35 (3) Satz 2 BauGB).

Der Teilregionalplan Windenergienutzung legt für das Gemeindegebiet der Stadt Vetschau/Spreewald das Windeignungsgebiet „Wind 68 – Eichow- Tornitz“ mit einer Größe von 230,80 ha fest.

Das ursprünglich im 3. Entwurf noch festgelegte Windeignungsgebiet „Wind 21 – Bischdorf Ost“ mit einer Fläche von 64 ha) wurde im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens (Offenlage) vom 21.05.2014 bis 23.07.2014 insbesondere aus Gründen der Einhaltung des 1.000 m- Siedlungspuffers und zur Sicherung avifaunistischer Belange gestrichen.

Neben Mengenvorgaben für die Erzeugung aus Erneuerbaren Energien strebt das Land Brandenburg mit der Energiestrategie 2030 ein Flächenziel für Windeignungsgebiete von 2 % der Landesfläche an. Der aktuelle sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung nähert sich mit einer Flächenausweisung von 1,85 % der Regionsfläche Lausitz- Spreewald dieser Größe an.

Zur Behandlung und Bewertung der Konzentrationsflächen Windenergienutzung aus dem aktuellen Stand Teilflächennutzungsplan hinsichtlich der Windeignungsgebiete aus dem Teilregionalplan siehe Punkt 2.3.4.

Die Planungsabsicht wurde bei der **Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald** angezeigt, die Beteiligung nach § 4 BauGB erfolgte im weiteren Verfahren.

Gemäß den Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanung sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bestehen keine Einwände zu den Planinhalten. Ziele der Raumordnung stehen dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nicht entgegen, so dass gemäß § 1 (4) BauGB von einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung ausgegangen werden kann.

1.5 Abwägung - Berücksichtigung der Belange § 1 (7), § 1 (5) + (6), § 1a und § 1 (7) BauGB

Gemäß § 1 (7) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Dies erfolgte im vorliegenden Verfahren insbesondere durch planerische Behandlung der Belange während der Planerarbeitung sowie durch die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 und § 4a BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 und § 4a BauGB) sowie die Einstellung der jeweiligen Beteiligungsergebnisse in das weitere Verfahren.

2. Planungsinhalte

2.1 Methodik/ Verfahren - Flächenausschluss und Festlegung von Konzentrationsflächen

Für die Aufstellung eines Planes für die Steuerung der Windenergienutzung in Verbindung mit der Festlegung einer Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB ist die Ausarbeitung in 4 Arbeitsschritten erforderlich (Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012).

Diese Arbeitsschritte gelten für die Aufstellung eines rechtswirksamen Planes, in diesem Fall des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie.

Die räumliche Grundlage für die Planerstellung bildet die gesamte Fläche der Stadt Vetschau/ Spreewald (Gemeindegebiet).

Arbeitsschritt 1

Aussonderung von Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen (harte Tabuzonen). Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und der Plangeber dazu keinen planerischen Ermessensspielraum hat.

Arbeitsschritt 2

Ausschluss weiterer Flächen, die nach den planerischen Zielsetzungen des Planungsträgers für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen). Auf diesen Flächen wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich. Der Plangeber schließt diese Flächen aber nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien für die Windenergienutzung aus.

Eine Begründung zur Notwendigkeit und zur Bestimmbarkeit der ausgeschlossenen Flächen ist erforderlich. Die weichen Tabuzonen werden im weiteren Planungsverfahren ebenfalls nicht weiter einbezogen.

Nach Aussonderung der harten und weichen Tabuzonen verbleiben Suchflächen/ Potenzialflächen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Planungsgebiet in Betracht kommen.

Arbeitsschritt 3

Abwägung der Belange innerhalb von Potenzialflächen mit konkurrierenden Nutzungen, Konflikten und Restriktionen, die gegen die Vorrangfestlegung für die Windenergienutzung sprechen könnten, mit dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben, die in Umfang und Eignung ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB gerecht werden.

Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen.

Arbeitsschritt 4

Prüfung der Gewährleistung eines hinreichenden Flächenpotenzials für Windenergienutzung (Schaffung substantieller Raum für Windenergie).

Trägt das Planungskonzept nicht dazu bei, der Windenergienutzung im Planungsraum substantiell Raum zu verschaffen, ist der Arbeitsschritt 3 und ggf. sogar der Arbeitsschritt 2 zu wiederholen.

Diese Planungs- und Arbeitsschritte betreffen nur die Steuerung von Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung im sog. Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Der beplante Bereich sowie der Innenbereich nach § 34 BauGB sind von der Ausschlusswirkung nicht erfasst und müssen bei der Steuerung nicht betrachtet werden.

Umsetzung der Methodik im informellen und formellen Verfahren

VU - Vorbereitende Untersuchungen 2014 - 2015 (Arbeitsschritt 1 und 2)

Mit den Vorbereitenden Untersuchungen wurden die **Arbeitsschritte 1 und 2** im informellen/ nichtförmlichen Verfahren in 2014 informell durchgeführt, insbesondere um zu ermitteln, für welche Bereiche umfangreiche und aufwändige Artenschutzuntersuchungen sowie weitere Erhebungen notwendig sind.

Wegen des angesetzten weichen Tabukriteriums einer möglichst maximalen Entfernung von WEA zu Wohnnutzungen ist in einem vorgezogenen Teil des Arbeitsschrittes 4 (4a) bereits eine Überprüfung vorgenommen worden, ob nach Berücksichtigung der angesetzten harten und weichen Tabukriterien der Windenergie substanziell Raum verschafft werden kann.

Dies konnte mit einem Siedlungspuffer von 1.200 m Abstand zwischen Potenzialflächen und schutzbedürftiger Wohnnutzung nicht erreicht werden.

Im Ergebnis dessen wurde unter Anpassung weicher Tabukriterien der Siedlungspuffer auf 1.000 m reduziert und die Prüfung mit positivem Ergebnis erneut durchgeführt.

Im Endergebnis der VU wurden Suchflächen/ Potenzialflächen definiert.

Mit den Vorbereitenden Untersuchungen zum Teilflächennutzungsplan Windenergie wurde ein informelles räumliches Konzept erstellt und bestätigt (Planfassung 06.03.2015 mit Billigung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/ Spreewald vom 07.05.2015).

Mit Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie vom 08.10.2015 wurde anschließend das formelle/ förmliche Verfahren eingeleitet.

Teilflächennutzungsplan (Aktualisierung Arbeitsschritt 1 und 2)

Nach Vorliegen der Stellungnahmen zur Plananzeige wurden auf der Grundlage der Datenkartierung aus den VU die den Tabukriterien und Konflikten/ Restriktionen sowie den sonstigen fachlichen Belangen zugrundeliegenden Daten im Rahmen des formellen Verfahrens zur Aufstellung des SaTFNP Windenergie für das gesamte Gemeindegebiet erneut abgefragt/ aktualisiert.

Dazu erfolgte, diesmal im formellen Verfahren, ein schriftliches Scoping (Datenabfrage) an die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Erfassung der aktuellen Daten zum Gemeindegebiet.

Die Daten betreffen insbesondere die Angaben und Beurteilungsgrundlagen für die harten und weichen Tabuzonen und damit die Begründung für die Auswahl der Suchflächen/ Potenzialflächen sowie die Daten zu Konflikten, Restriktionen und sonstigen Belangen.

Auf der Grundlage der aktualisierten Datenkartierung/ Datengrundlage erfolgte ausgehend vom gesamten Gemeindegebiet in der gleichen Vorgehensweise wie bei den VU die Definition von Suchflächen/ Potenzialflächen.

Teilflächennutzungsplan (Arbeitsschritt 3 und 4)

Die im Ergebnis verbleibenden Potenzialflächen wurden weiter im förmlichen Verfahren hinsichtlich der Betroffenheit von Konflikten, Restriktionen und sonstigen Belangen sowie der Eignung als Konzentrationsfläche geprüft. Wesentlicher Bestandteil dieser Prüfung war der Abgleich mit den Daten des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, der für die Bereiche der Potenzialflächen erarbeitet wurde. Schlussendlich erfolgte im Ergebnis der Prüfung die Festlegung einer Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung, übergeleitet und dargestellt im Plandokument/ Planzeichnung als Sonderbaufläche Wind.

Für die Konzentrationsfläche/ Sonderbaufläche Wind wurde die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht erarbeitet.

Für die Konzentrationsfläche/ Sonderbaufläche Wind erfolgte eine Änderung des Landschaftsplanes zum Flächennutzungsplan.

2.2 Flächenausschluss

2.2.1 Harte und weiche Tabuzonen

Viele Kriterien bewirken Beschränkungen für die Windenergienutzung, sind jedoch nicht abstrakt und typisiert für den Planungsraum einheitlich bezifferbar, sondern können nur auf konkrete Flächen oder ggf. auch erst in Bezug auf konkrete Anlagenstandorte geprüft werden. Zusätzlich stellen sie Kriterien dar, die durch Einschränkungen bzw. geeignete Maßnahmen an Vorhaben der Windenergienutzung selbst erfüllt werden können (Ausräumung entgegenstehender öffentlicher Belange). Sie sind daher häufig nicht geeignet, harte oder weiche Tabuzonen zu bilden. Sie können vielmehr im Arbeitsschritt 3 im Rahmen der Potenzialflächenbewertung in der flächenbezogenen Abwägung als Konflikte und Restriktionen berücksichtigt werden.

Struktur der Erläuterungen (gilt auch für Punkt 2.2.3 Konflikte/ Restriktionen und Punkt 2.2.4 Sonstige Belange):

SaTRP (Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung):

Die entsprechenden Erläuterungen werden inhaltlich und auszugsweise textlich aus dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung in die VU übernommen (Anpassung an Ziele der Raumordnung).

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Sofern erforderlich, werden Vorgaben, Hinweise und Anregungen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange erläutert.

Dies gilt für vorab (z.B. aus den Vorbereitenden Untersuchungen) bekannte Belange sowie Inhalte der Stellungnahmen des gesamten Beteiligungsverfahrens (Plananzeige, Datenabfrage/ Scoping, frühzeitige Beteiligung, Entwurfsoffenlage).

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Zusätzlich werden über die Inhalte des SaTRP hinausgehende, ergänzende oder abweichende Planinhalte sowie der Umgang mit den Vorgaben und Hinweisen der Behörden und Träger öffentlicher Belange seitens des Planungsträgers erläutert.

Aussagen zum Umgang und zur Prüfung konkreter Standorte und Flächen erfolgen an dieser Stelle noch NICHT. Diese Prüfung erfolgt bei der Festlegung der Ausschlussflächen nach Tabukriterien und unter Punkt 2.3.1 für die Prüfung der Potenzialflächen auf Eignung als Konzentrationsfläche.

2.2.1.1 Harte Tabuzonen

Die aufgelisteten harten Tabukriterien orientieren sich in der Gliederung an Vorgaben des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald (BEZUG). Die Kriterien basieren auf den Vorgaben rechtlicher Bestimmungen, ergänzt durch Vorgaben der Stadt Vetschau/ Spreewald.

Die Einstufung der harten Tabuzonen ist rechtlich zwingend. Die Tabuzonen bzw. die konkreten Abstandsangaben ergeben sich aus bindenden Vorgaben oder Verboten, die nicht zur Disposition des Planungsträgers stehen. Harte Tabuzonen können nicht durch den Planungsträger zu weichen Tabuzonen „abgewertet“ und damit in der Abwägung disponibel werden.

Harte Tabukriterien rechtlich und/ oder tatsächlich vorhandene Ausschlusskriterien (insbesondere höherrangiges Recht)

- | | |
|------|---|
| A1-1 | Rechtsverbindlich festgesetzte und im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete (NSG) |
| A1-2 | Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (LSG) |
| A1-3 | Wald per Schutzverordnung (Schutz- und Erholungswald) |
| A1-4 | Siedlungsbestand - Vorhandene Gebäude mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung und Nutzungen für Gemeinbedarf sowie Erholungsfunktionen sowie entsprechende überbaubare Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne
* einschließlich Schutzabstand 750 m |
| A1-5 | Photovoltaik-Freiflächenanlagen |
| A1-6 | Stehende Gewässer |
| A1-7 | Militärische Sperrgebiete |
| A1-8 | Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze mit Sicherheitsflächen |

- A1-9 Wasserschutzzonen I und II
- A1-10 Flächen des landesplanerisch festgelegten Freiraumverbundes (LEP B-B)
- A1-11 Biosphärenreservat Spreewald

(Gliederung/Nummerierung als Übernahme aus dem sachlichen TRP)

(* Ergänzung als Vorgabe seitens des Planungsträgers Stadt Vetschau/ Spreewald)

**A1-1 Rechtsverbindlich festgesetzte und im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete
(NSG, Plan 03 – 1.2)**

SaTRP:

Gemäß § 23 (1) BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist“. Entsprechend § 23 (2) BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011 stellt ebenfalls eine Unvereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutzziele der Naturschutzgebiete fest.

Für im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete gilt bereits mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung der Rechtsverordnung zum Gebiet bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung eine Veränderungssperre, von der nur die rechtmäßige Bodennutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei ausgenommen sind (vgl. § 9 (2) BbgNatSchAG zu § 22 (3) Satz 3 BNatSchG). Windenergienutzung ist hier aus rechtlichen Gründen nicht möglich, da von ihr Veränderungen oder Störungen des beabsichtigten Schutzzweckes ausgehen würden. Eine dementsprechende Einstufung als hartes Tabukriterium wird diesem Umstand gerecht.

Ein an die beiden Schutzgebietskategorien anschließender Pufferbereich wird nicht festgelegt.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Schutzgebiete:

- NSG „Innerer Oberspreewald“ DE 4150-501
- NSG „Reptener Teiche“ DE 4250-501

Bei Betroffenheit ist eine Beteiligung des Ordnungsgebers LfU erforderlich.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Die Naturschutzgebiete sind in Plan 03 – 1.2 eingetragen.

Ein an die Teile des Schutzgebietes mit Ausschlussfunktion anschließender Pufferbereich soll nicht festgelegt werden.

In den Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können:

Es ist verboten:

- bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern
- Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern
- die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen
- die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern
- Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen
- wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
- Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland nachzusäen, umzubereiten oder neu anzusäen

A1-2 Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (LSG, Plan 03 – 1.2)

SaTRP:

Gemäß § 26 (1) BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft
3. oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung“.

Entsprechend § 26 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011 öffnet die Flächenkulisse unter den Voraussetzungen

- es handelt sich um Randlagen von Landschaftsschutzgebieten
- es sind bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes vorhanden oder
- bei der Windenergienutzung ist kein Widerspruch zum jeweiligen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes anzunehmen.

Ein objektiver Bewertungsschlüssel, wann und wie weit diese Öffnungsklauseln wirken, existiert nicht. So besteht die Gefahr, dass bei einer Überlagerung bereits vorhandener Vorbelastungen in Landschaftsschutzgebieten mit den landschaftsbild- und landschaftsschutzbeeinflussenden Wirkungen einer Windenergieanlage das Schutzziel entsprechend der Schutzverordnung nicht mehr sichergestellt ist.

Um die komplexen Schutzziele eines Landschaftsschutzgebietes sicherzustellen, werden diese Räume von Windenergieanlagen freigehalten, solange eine Position bzw. Differenzierung der Naturschutzbehörde, welche Bereiche der Landschaftsschutzgebiete vorbelastet sind und wo die Vorbelastung aufhört, nicht vorliegt.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Schutzgebiete:

- LSG „Reptener Mühlenfließ“ DE 4250-601
- LSG „Biosphärenreservat Spreewald“ DE 4150-601

Bei Betroffenheit ist eine Beteiligung des Verordnungsgebers LfU erforderlich.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Die Landschaftsschutzgebiete sind in Plan 03 – 1.2 eingetragen.

Ein an die Teile des Schutzgebietes mit Ausschlussfunktion anschließender Pufferbereich soll nicht festgelegt werden.

In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten:

- bauliche landschaftsbildprägende Anlagen zu errichten,
- Straßen neu zu bauen oder zu verbreitern, neue Forstwege anzulegen, vorhandene Pflasterstraßen mit Schwarz- oder Betondecken zu überziehen
- Bodenbestandteile zu entnehmen
- wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

A1-3 Wald per Schutzverordnung (Schutz- und Erholungswald, Plan 03 – 1.2)

SaTRP:

Nach § 12 LWaldG zu Schutz- oder Erholungswald erklärte Waldgebiete sind nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Es handelt sich um Wald, der zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, zur Durchführung von Forschungen sowie zur Erhaltung schutzwürdiger Biotope, insbesondere Naturwäldern, notwendig ist. Er dient insbesondere dem Schutz des Grundwassers oder der Oberflächengewässer, dem Schutz von Siedlungen, Gebäuden, land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen vor Erosion durch Wasser und Wind, vor Austrocknung und schädlichem Abfließen von Niederschlagswasser, dem Sicht- und Lärmschutz, dem Waldbrandschutz, dem Klima- und Immissionsschutz und der Sicherung von Naturschutzbelangen im Wald. Die erläuterten Schutzfunktionen treten in den betreffenden Waldgebieten besonders prägend auf.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen ist die Waldfunktionenkartierung. Im Plangebiet sind keine nach § 12 LWaldG geschützten Schutz- und Erholungswälder vorhanden.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Wald- und Gehölzflächen sind als Bestand in das Planwerk eingetragen (Datenübernahme FNP, TK). Die Waldfunktionenkartierung wird in Brandenburg seit 1993 regelmäßig über alle Eigentumsarten hinweg durchgeführt. Derzeit sind insgesamt 47 Waldfunktionen definiert. In der Eberswalder Forstlichen Schriftenreihe, Band XXXIV „Waldfunktionen im Land Brandenburg“ werden sie ausführlich beschrieben und Behandlungshinweise gegeben. Grundlage der Beurteilung ist die Waldfunktionenkartierung des Landes Brandenburg.

Relevant und darzustellen für das Tabukriterium A1-3 wären die entsprechend besonders festgesetzten Flächen mit Schutz- und Erholungswald nach § 12 LWaldG. Da diese Waldfunktion gemäß Stellungnahme LB Forst vom 25.05.2016 nicht vorhanden ist, **erfolgt keine Plandarstellung.**

A1-4 Siedlungsbestand - Vorhandene Gebäude mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung *und Nutzungen für Gemeinbedarf sowie Erholungsfunktionen sowie entsprechende überbaubare Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne * einschließlich Schutzabstand 750 m (Plan 03 – 1.1)

SaTRP:

Der im Planungskonzept berücksichtigte Siedlungsbestand umfasst sämtliche Wohnbauten und schließt in der Regel auch Baulichkeiten der Wirtschaft, der Kultur, des Sozial- und des Verkehrswesens ein. Genannte Gebiete stehen für die Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Ausgehend vom Nutzungsbestand und angesichts einer weiteren Entwicklung der Freizeit- und Erholungsnutzung im Planungsraum sind bei der Auswahl von Konzentrationsflächen für Windenergie möglichst alle Ausschlussfaktoren schutzbedürftiger Nutzungen, speziell ein Mindestabstand von 1.000 m zu besonders schutzbedürftigen Wohnlagen und vergleichbaren Sondergebietsnutzungen, zu beachten (LfU).

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Da in der Herangehensweise, der Argumentation/ Begründung und der Beurteilung des Kriteriums ein direkter Zusammenhang besteht, erfolgt zur besseren Verständlichkeit die Erläuterung nachfolgend gemeinsam für das Kriterium A1-4 und A2-1.

Darstellung der Siedlungsflächen:

Hinweis zur Darstellung im Plan: Bezug werden die Siedlungsflächen gemäß FNP 2006. Es erfolgte eine Prüfung vor Ort, ob zwischenzeitlich Siedlungsflächen entstanden sind, welche die Darstellungen von Bauflächen im FNP 2006 überschreiten.

Zusätzlich wurden die Geltungsbereiche aller Bebauungspläne sowie Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen auf die Bauflächen FNP 2006 abgeglichen. Sofern Geltungsbereich/ Innenbereich die Bauflächen aus dem FNP 2006 überschritten, wurde die Grenze des Bauleitplanes als Grenze der Siedlungsfläche eingetragen (gilt auch für weitere untenstehende harte oder weiche Tabuzonen).

Ausgegangen wird bei der Abgrenzung der Siedlungsflächen von

- den im FNP 2006 dargestellten Siedlungsflächen Wohnen, Gemeinbedarfsflächen sowie Sonderbauflächen Kur, Klinik und Erholung/ Tourismus
- den rechtswirksamen Bebauungsplänen gleichartiger Nutzungen über die Darstellungen des FNP 2006 hinaus
- den im FNP 2006 dargestellten Siedlungsflächen Mischbauflächen in dörflichen Ortslagen (Ortsteile) sowie
- den tatsächlichen gleichartigen Nutzungen außerhalb der dargestellten Bauflächen des FNP 2006 (Siedlungssplitter).

Die Mischbauflächen innerhalb der Ortsteile wurden aufgenommen, da mittlerweile in vielen Ortsteilen die tatsächliche Nutzung der Flächen aus mindestens 50% Wohnnutzung besteht.

Zum Erhalt/ zum Schutz der dörflichen Nutzungseigenart (landwirtschaftliche und kleingewerbliche Nutzungen über §§ 2 bis 4a BauNVO hinaus) sowie des dörflichen Erscheinungsbildes ist eine alternative Darstellung im FNP als Wohnbaufläche ohne flurstücksgenaue Differenzierung nicht möglich bzw. zum geplanten Erhalt der dörflichen Funktionen nicht beabsichtigt.

Dem Schutzbedürfnis der in die Mischbauflächen integrierten Wohnnutzungen von wesentlichem Gewicht insbesondere hinsichtlich Lärm ist, im Gegensatz zu den integrierten dorftypischen Nutzungen (z.B. Handwerk, Landwirtschaft), gegenüber der Windenergienutzung (die auch nachts stattfindet und die nicht im Einklang, sondern im Widerspruch zum Erhalt des dörflichen Erscheinungsbildes steht) hier der Vorrang einzuräumen.

Gebäude für Gemeinbedarf (Schulen und Kindertagesstätten) sowie Sonderbauflächen für Erholungsnutzungen und Tourismus werden in ihrer Schutzwürdigkeit den Nutzungen Wohnen, Kur und Klinik gleichgesetzt.

Innerörtliche Parkanlagen und Grünflächen werden aus dem FNP 2006 übernommen und den Siedlungsflächen gleichgestellt bzw. in diese integriert.

Siedlungsflächen GE und GI sind für das Tabukriterium nicht relevant!

Schutzabstand zu Siedlungsflächen (Siedlungspuffer):

Der Verzicht der Landesregierung Brandenburg auf die Festlegung von Mindestabständen für WEA zu Wohnnutzungen und anderen schutzbedürftigen Nutzungen und damit der Verzicht auf eine für WEA restriktiv steuernde Anwendung der Länderöffnungsklausel gemäß § 249 (3) BauGB hat die Auseinandersetzung mit dem Thema der Abstandsforderungen auf die Ebene der Kommunen und Bürger vor Ort verwiesen.

Die im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur VU erhoffte fachspezifische Unterstützung seitens der Fachbehörden und TÖB zur kritischen Beurteilung einer vorrangig „substanziell Raum schaffenden“ planerischen Behandlung von WEA ist, wohl auf Grund des Loyalitätsgebotes zur Landespolitik, leider ebenfalls ausgeblieben.

Mittlerweile (2016) hat sich im allgemeinen Rechtsverständnis aus landesplanerischer Sicht, aus Sicht der Fachbehörden (LfU) und selbst im Rahmen eines Vorschlages zur Selbstverpflichtung seitens der Windenergieverbände sogar bei den Betreibern von WEA ein Siedlungspuffer von 1.000 m durchgesetzt.

Darüber hinaus verweist die Stadt Vetschau/ Spreewald als Plangeber auf weitere wesentliche Argumente für diese Bemessung des Siedlungspuffers:

Argument 1: Leider ist die mittels Länderöffnungsklausel § 249 BauGB eröffnete Möglichkeit der Festlegung von Mindestabständen für WEA als Zulässigkeitskriterium für § 35 (1) Satz 1 Nr. 5 BauGB durch das Land Brandenburg nicht rechtswirksam umgesetzt worden.

Im Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 16.06.2009 wird jedoch ein Abstand der WEA zu gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO dem Wohnen dienenden Gebieten von **1.000 m** empfohlen. Die Regionalplanung geht bei der Erstellung des SaTRP ebenfalls von einem 1.000 m- Abstand zu schutzwürdiger Wohnnutzung aus.

Argument 2: Die Weltgesundheitsorganisation WHO stellt mit der Unterlage „Night Noise Guidelines for Europe“ aus dem Jahr 2009 Richtwerte für zulässige Außenpegel von Lärm in der Nacht als Vorsorgewert zur Vermeidung von gesundheitsrelevanten Effekten auf.

Dieser Außenpegel als Obergrenze wird mit **40 dB(A)** angegeben. Dies entspricht dem Immissionswert der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete.

Argument 3: Durch das LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wurden 2011 repräsentative Beispielsberechnungen zu Schallemissionen von Windenergieanlagen angestellt.

Dabei wurden für verschiedene Anordnungen (Einzelanlagen, 5er Gruppe, 7er Gruppe, 21er Gruppe) Abstände der Windenergieanlagen zu Wohngebieten rechnerisch ermittelt, bei denen die Nacht-Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Da das Ziel der VU in der Ermittlung von Potenzialflächen für Windeignungsgebiete (mit mehreren WEA) besteht, kann die Betrachtung von Einzelanlagen entfallen. In Ansatz gebracht wird die Geräuschemission bei einer Errichtung von 5 WEA als Gruppe.

Ausgangswerte Schallemission Einzelanlage mit einer Nennleistung von 3 MW:

- L WA = 105 dB (mit Prognoseunsicherheit 107,5 dB), normale Anlagen
- L WA = 102 dB (mit Prognoseunsicherheit 104,5 dB), Anlagen in schallreduziertem Betrieb nachts

5 Anlagen mit (pro Anlage)	104,5 dB(A)	107,5 dB(A)
Abstand für 45,0 dB(A)	490 m	640 m
Abstand für 40,0 dB(A)	780 m	1.000 m
Abstand für 35,0 dB(A)	1.200 m	1.490 m

Um Abstände für eine höhere Anlagenanzahl (z.B. 1.160 m für 7 Anlagen bei 40 dB(A)) sowie die Errichtung von nachts NICHT in schalldämmendem Betrieb laufenden WEA (1.000 m für 5 Anlagen bei 40 dB(A)) zu berücksichtigen, ist ein Mindestabstand von 1.000 m festzulegen.

Unter Einhaltung des Schallpegels von **40 dB(A)** ergibt sich so für schallreduziert arbeitende Anlagen ein Mindestabstand von gerundet **750 m**, für normale Anlagen oder eine Anzahl von mehr als 6 Anlagen ein Mindestabstand von **1.000 m**.

Zusätzlich wird im Windkraftanlagen-Erlass (Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.2005 aus Gründen der Vorsorge gegen beeinträchtigende Wirkungen von WEA in der Bauleitplanung sogar ein Abstand von 1.500 m zwischen WEA und einer schützenswerten Wohnbebauung empfohlen (WKA- Erlass, Punkt. 1, letzter Absatz).

Argument 4: In folgenden Bundesländern, über Brandenburg hinaus (vgl. Argument 1), wird ein Mindestabstand von 1.000 m zumindest als Empfehlung angewandt:

- Hessen (Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung sowie des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu Abständen von raumbedeutsamen WEA zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen vom 17.05.2010)
- Mecklenburg- Vorpommern (Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg- Vorpommern vom Juli 2006)
- Niedersachsen (Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung vom 26.01.2004)
- Rheinland- Pfalz (Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten mit Hinweisen zur Beurteilung der Zulässigkeit von WEA vom 30.01.2006)
- Sachsen (Gemeinsamer Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie vom 12.07.2013)
- Thüringen (Handlungsempfehlung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr für die Fortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, vom April 2005)

Argument 5: Das Gesetz des Freistaates Bayern vom 12.11.2014 zur Abstandsregelung von WKA zu Wohnhäusern sieht sogar einen Abstand von 10H (10fache Anlagenhöhe, 10 x 200 m = **2.000 m**) vor.

Argument 6: Der Windenergieerlass Baden- Württemberg stellt fest, dass bei einem Abstand der Windenergieanlagen von **700 m** zu Wohnnutzungen erfahrungsgemäß nachts ein Außenpegel von **40 dB(A)** eingehalten wird.

Argument 7: Gemäß Urteil des OVG Münster vom 09.08.2006 dürfte eine Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von einer WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) beträgt. (Bei einer derzeit üblichen Gesamthöhe von 200 m beträgt der relevante Abstand **600 m**.)

Weitere Belange der Gesundheitsvorsorge

Zu Belangen der Gesundheitsvorsorge gegenüber Infraschall (tieffrequenter Schall bis 16 Hz) und der differenten nominalen und individuellen Wahrnehmung von Infraschall sind keine ausreichenden Untersuchungen vorhanden, die eine Festlegung von Mindestabständen rechtfertigen.

Auch die Studie des Robert-Koch-Institutes aus 2007 stellt „einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall“ fest.

Dr. Reinhard Bartsch (Friedrich-Schiller-Universität Jena, Institut für Arbeits-, Sozial-, Umweltmedizin u. -hygiene, Arbeitsgebiet: Lärmwirkungsforschung):

„... Studien weisen darauf hin, dass Immissionen von Infraschall entweder bei kontinuierlicher Langzeitexposition oder bei sehr intensiven Kurzzeitexpositionen gesundheitliche Schädigungen verursachen können.

Grundsätzlich hat Infraschall, ..., die gleichen Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden wie Schall und Lärm. Aus heutigem Kenntnisstand heraus sollten Windanlagen deshalb lediglich weitab von menschlichen Ansiedlungen, besser noch, nicht in deren Sichtweite errichtet werden. Grundsätzlich muss auch für solche neuen Technologien, heute von Teilen der Bevölkerung grundsätzlich positiv akzeptiert, die gleiche Unbedenklichkeit gelten, wie für alle anderen Technologien auch.“

Auch der rotierende Schattenwurf sowie Sonnenlichtreflexionen des Rotors von WEA kann insbesondere in geschlossenen (Wohn-) Räumen, in denen er sich als rhythmischer Hell- Dunkel-Effekt (Disco- Effekt) äußert, sehr störend wirken. Der Schattenwurfbereich, abhängig von Anlagengröße, Himmelsrichtung und Jahreszeit, kann eine Ausdehnung von über 1.000 m erreichen (hauptsächlich Bereiche östlich und westlich der Anlagen). Jedoch verfügen moderne Anlagen über technische Vorrichtungen, die bei möglichem Schattenwurf die WEA stillsetzen (Schattenabschaltungen). Aus diesem Grund kann ein entsprechender Schutzabstand nicht als Tabukriterium herangezogen werden.

Bei der Festlegung des Schutzabstandes ist zu beachten, dass die Schutzabstände zu Siedlungsbereichen einen „harten Kern“ besitzen und zum Rand hin ein „weiches“ Kriterium darstellen. Das ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass es sich bei der Bemessung nur zum Teil um zwingende rechtliche Vorgaben (z.B. Immissionsschutz) handelt, zum Teil aber auch um aus Vorsorgeerwägungen heraus getroffene Festlegungen. Zudem ist der zwingend notwendige Abstand von noch nicht bekannten Faktoren wie Anzahl, Leistung, Bauweise und Abmessungen der WEA abhängig.

Aus diesem Grund wird der Siedlungspuffer (Schutzabstand) in ein hartes Kriterium (A1-4) und ein weiches Kriterium (A2-1) geteilt.

In Auswertung der vorstehenden Erkenntnisse wird als harte Tabuzone ein Mindestabstand zu Wohnnutzungen und gleichzusetzenden Nutzungen in Höhe von 750 m festgelegt (Argument 2 und 3 und 6 und 7). Der Siedlungspuffer von 1.000 m wird als weiches Tabukriterium festgelegt (siehe A2-1).

Belange der Einkreisung von Ortschaften

Zusätzlich zum Siedlungsabstand 1.000 m sollte aus Sicht des Gesundheitsschutzes (Schutzgut Mensch und Gesundheit) die Einführung einer freien Sichtachse von 180° mit Radius von 2.500 m ab Mitte Ortslage als Kriterium geprüft werden (siehe Teilregionalplan Prignitz- Oberhavel).

Die Aufnahme der „Einkreisung“ als Restriktionskriterium ist jedoch rechtlich problematisch, da die Festlegung des Bezugspunktes Ortsmitte ungenau und der Betrachtungsradius von 2.500 m nicht wissenschaftlich zu begründen ist.

Auf die Aufnahme als gesondertes Kriterium für Konflikte/ Restriktionen wird daher verzichtet.

A1-5 Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Plan 03 – 1.1)

SaTRP:

Flächen, die bereits in der Region der Nutzung von Sonnenenergie dienen, stehen für die Windenergienutzung aus tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung, da durch die vollflächige Modulanordnung entsprechend notwendige Flächenpotenziale nicht mehr vorhanden sind.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

keine

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Sondergebiete für andere Erneuerbare Energien (Photovoltaikfreiflächenanlagen) schließen die Nutzung der betreffenden Fläche für Windenergienutzung aus tatsächlichen Gründen aus.

Ein an diese Flächen mit Ausschlussfunktion anschließender Pufferbereich soll nicht festgelegt werden. Zusätzlich notwendige Abstände wegen Schattenwurfes auf Solaranlagen sind auf Grund der Abhängigkeit von im Vorfeld nicht bekannten technischen Parametern im Einzelgenehmigungsverfahren zu behandeln. Betroffen sind hierbei das „Solarfeld Missen I“ (Bebauungsplan, vollzogen) und südwestlich der BAB 15 errichtete PVFA „An der Autobahn/ Raddusch“ (Bebauungsplan, vollzogen).

A1-6 Stehende Gewässer (Plan 03 – 1.2)

SaTRP:

Oberflächengewässer werden als grundsätzlich nicht mit der Windenergienutzung vereinbar angesehen. Zudem besitzen sie im Randbereich in der Regel eine hohe Artenvielfalt und tragen gegebenenfalls zu einer erhöhten Landschaftsästhetik und zu einer Steigerung des Erholungswertes bei.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Für Wasserflächen größer als 1 ha und Gewässer 1. Ordnung besteht gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG ein Bauverbot im Abstand von 50 m von der Uferlinie. Dementsprechend sind neben der wasserrechtlichen Regelung auch naturschutzrechtliche Belange beachtlich. Entstehende stehende Gewässer in Bergbaufolgelandschaften sind im Analogieschluss zu vorhandenen Gewässern mit dem Endwasserstand darzustellen.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Der Schutz von Gewässern als Naturbestandteil und Lebensraum sowie in seiner Funktion für die Erholung des Menschen schließt stehende Gewässer für eine Windenergienutzung aus.

Flächen bis zu einem Abstand von 50 m zur Uferlinie sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Ob dieser Bereich durch Abstandsflächen von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden kann und ob aus weiteren Gründen, konkrete Gewässer betreffend, größere Abstände erforderlich sind, ist im Einzelgenehmigungsverfahren und im Einzelfall zu untersuchen.

A1-7 Militärische Sperrgebiete (keine Plandarstellung – nicht vorhanden)

SaTRP:

Militärische Sperrgebiete dienen grundsätzlich der militärischen Nutzung (z. B. Truppenübungsplätze, Luft- Boden-Schießplätze, Luft-Luft-Schießgebiete). Innerhalb dieser Bereiche besteht ein absolutes Betretungsverbot (Zentrale Dienstvorschrift ZDv 44/10). Um die Belange des Militärs zu wahren, ist die Errichtung von Windenergieanlagen hier deshalb ausgeschlossen.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Militärische Sperrgebiete sind durch den Planbereich nicht betroffen.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Das Tabukriterium ist für das Stadtgebiet Vetschau/ Spreewald nicht zutreffend.

A1-8 Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze mit Sicherheitsflächen (keine Plandarstellung – nicht vorhanden)

SaTRP:

Auf den Kernflächen der Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätzen (Start- und Landeflächen, Sicherheitsflächen) ist zur Wahrung der Belange der Luftfahrt die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Bei der Definition der Sicherheitsflächen greift der Plangeber auf die Festlegungen im § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zurück. Sicherheitsflächen umfassen eine an den Enden der Start- und Landeflächen anschließende 1 000 Meter lange und seitlich der Start- und Landeflächen bis zum Beginn der Anflugsektoren anschließende 350 Meter breite Fläche.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die Ermittlung von Potenzialflächen berührt, da Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff. LuftVG darstellen.

Die bisher bestehenden, genehmigten und geplanten WEA befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen, also auch außerhalb der Anlagen selbst.

§ 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem Planvorhaben nicht entgegen.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Einschränkungen für festgelegte Suchflächen/ Potenzialflächen und Konzentrationsflächen sind im Zuge einer erneuten TÖB-Beteiligung im weiteren förmlichen Verfahren zum SaTFNP zu untersuchen. Im Plangebiet sind keine Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze ausgewiesen.

Derzeit liegt keine Betroffenheit vor, es erfolgt keine Darstellung.

A1-9 Wasserschutzzonen I und II (Plan 03 – 1.2)

SaTRP:

Die Wasserversorgung der Allgemeinheit (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Zu dessen Sicherstellung wurden entsprechende Schutzgebiete ausgewiesen. Für das Gebiet der Region Lausitz-Spreewald bestehen noch zahlreiche Trinkwasserschutzgebiete, ausgewiesen auf Basis rechtlicher Vorschriften der DDR. Ergänzt durch die 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz besteht in der Trinkwasserschutzzone I und II ein generelles Errichtungsverbot für Hoch- und Tiefbauten. Für inzwischen an bundesdeutsches bzw. Brandenburger Recht (WHG, BbgWG) angepasste Wasserschutzgebiete gilt keine allgemeine Verbotsdefinition, es erfolgt eine gebietsbezogene Festsetzung der Verbote in den jeweiligen Schutzverordnungen. Die Schärfe der Festlegung orientiert sich jedoch an den bisher bestehenden Verböten. In der Wasserschutzzone I ist jegliche Nutzung über die Trinkwassergewinnung hinaus verboten. In der Zone II ist von einem generellen Verbot von Bodennutzungen mit Verletzung der oberen Bodenschichten auszugehen, die Errichtung von Windenergieanlagen mit Ausnahmegenehmigung im Interesse des Grundwasserschutzes nicht zu vertreten und damit ausgeschlossen. Zur Beachtung dieser Verböte werden die Wasserschutzzonen I und II (Trinkwasserschutzzonen I und II) den harten Tabukriterien zugeordnet.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Das Wasserschutzgebiet Vetschau/ Spreewald mit den Schutzzonen I, II, III A und III B wurde mit der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Vetschau/ Spreewald (Wětořow/Blöta)-(VO Vetschau/ Spreewald) am 17. Juli 2012 festgesetzt und am 19. Juli 2012 trat die VO in Kraft.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Die Wasserschutzzonen I und II werden in Plan 03 – 1.2 dargestellt.

Wasserschutzzonen I und II stehen aus rechtlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

A1-10 Flächen des landesplanerisch festgelegten Freiraumverbundes (LEP B-B, Plan 03 – 1.2)

SaTRP:

Der landesplanerisch festgelegte Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit besonders hochwertigen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen. Gemäß Z 5.2 LEP B-B ist die Kulisse des Freiraumverbundes nicht vereinbar mit der Windenergienutzung. Damit ist der Freiraumverbund des LEP B-B ein hartes Tabukriterium. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) hat mit Urteil vom 16.06.2014 den LEP B-B für unwirksam erklärt. Nach Abweisung der vom Land Brandenburg eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wurde das Urteil rechtskräftig. Die Verordnung über den LEP B-B vom 27.05.2015 ist mit der Bekanntmachung vom 02.06.2015 (GVBl. 11 Nr. 24) rückwirkend zum 15.05.2009 wieder in Kraft gesetzt worden. Sollte die Verordnung über den LEP B-B infolge der erneut anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren unwirksam werden, könnte der Freiraumverbund nicht mehr als der Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen entgegenstehendes Ziel der Raumordnung und damit auch nicht mehr als hartes Tabukriterium gelten. Nur für diesen Fall wird die Flächenkulisse des Freiraumverbundes hilfsweise auch als weiches Tabukriterium eingeordnet (siehe A2-3).

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Der im Landesentwicklungsplan (LEP-BB) dargestellte Freiraumverbund ist in die Plandarstellung zu übernehmen. Im LEP-BB wurde dieser extra mit groben Schraffuren dargestellt, weil seine Grenzen fließend und insofern nicht genau abgrenzbar sind und nur großräumige Verbundbeziehungen umfassen.

Durch die Festsetzungen des Kreisentwicklungskonzeptes des Landkreises Oberspreewald- Lausitz (Beschluss des Kreistages OSL, Beschluss - Nr. 0092/2011 vom 08.12.2011) sind, zusätzlich zum Freiraumverbund nach LEP-BB Biotopverbundstrukturen zur Untersetzung des Freiraumverbundes des Landes und Umsetzung des § 20 Abs. 1 BNatSchG i. V. m § 21 BNatSchG auf Kreisebene dargestellt worden.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Der Freiraumverbund wird auf der Grundlage LEP-BB und Kreisentwicklungskonzept als Darstellung in das Planwerk übernommen. Die auf Landesebene beabsichtigt unscharfe Darstellung wird im Kreisentwicklungskonzept bereits konkretisiert. Der Auszug aus dem Kreisentwicklungskonzept ist als Anlage 01.5 den Planunterlagen beigelegt.

Auf der Ebene SaTFNP erfolgt eine weitere Konkretisierung der Abgrenzung anhand von vorhandenen Schutzobjekten und vorkommenden Verbundstrukturen für Flora und Fauna.

A1-11 Biosphärenreservat Spreewald (Plan 03 – 1.2)

SaTRP:

Das Biosphärenreservat Spreewald bildet im Schnittpunkt der Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und Dahme-Spreewald ein weiträumiges Niederungsgebiet. Die historische Kulturlandschaft ist geprägt durch eine Vielzahl künstlich angelegter Fließe, die die natürlichen Spreeverlaufsverzweigungen ergänzen. Der Spreewald besitzt auf Grund seiner einzigartigen Auen- und Moorlandschaft seit 1991 den naturschutzfachlichen Status eines Biosphärenreservates. Des Weiteren erhielt er 1991 den Titel „UNESCO-Biosphärenreservat Spreewald“. Eine wichtige Zielstellung in Verbindung mit dem vorgenannten Titel ist der Erhalt der regionstypischen Nutzungsstrukturen.

Die Fläche des Biosphärenreservates Spreewald wird vollständig mit den Schutzkategorien Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet abgebildet. Sowohl NSG als auch LSG sind im Planungskonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald als hartes Tabu eingeordnet. Aus diesem Grund unterliegt auch das Biosphärenreservat Spreewald in seiner Gesamtheit dieser Einordnung und wird somit für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Siehe A1-2

Das Biosphärenreservat Spreewald wurde im Beteiligungsverfahren beteiligt.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Die Fläche des Biosphärenreservates Spreewald wird vollständig mit den Schutzkategorien Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet abgebildet. Beide Schutzgebiete sind als hartes Tabu eingeordnet. Aus diesem Grund werden alle Flächen des Biosphärenreservates Spreewald für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Ein an die Teile des Schutzgebietes mit Ausschlussfunktion anschließender Pufferbereich soll nicht festgelegt werden.

Im Biosphärenreservat Spreewald sind alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es verboten:

- bauliche landschaftsbildprägende Anlagen zu errichten,
- Straßen neu zu bauen oder zu verbreitern, neue Forstwege anzulegen, vorhandene Pflasterstraßen mit Schwarz- oder Betondecken zu überziehen
- Bodenbestandteile zu entnehmen
- wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2.2.1.2 Weiche Tabuzonen

Die aufgelisteten weichen Tabuzonen basieren auf den Vorgaben des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz- Spreewald (ÜBERNAHME), ergänzt durch Vorgaben der Stadt Vetschau/ Spreewald.

Weiche Tabukriterien

Ausschlusskriterien, zusätzlich definiert

(Abgrenzung mit Abwägungs- und Ermessensspielraum)

- A2-1 1.000 m Schutzabstand zu Siedlungsflächen/ Nutzungen entsprechend Kriterium A1-4
A2-2 Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“
A2-3 Freiraumverbund
(Gliederung/Nummerierung als Übernahme aus dem sachlichen TRP)
(* Ergänzung als Vorgabe seitens des Planungsträgers Stadt Vetschau/ Spreewald)

- A2-1 1.000 m Abstand zu vorhandenen Gebäuden mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung und zu entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne (Plan 03 – 1.1)**

SaTRP:

Gegenstand derzeitiger bundesimmissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind in der Regel Windenergieanlagen in der Leistungsklasse 2-3 MW, in Einzelfällen 7,5 MW. Die Region Lausitz-Spreewald ist aufgrund ihrer Binnenlage eher ein Schwachwindstandort. Um entsprechende Energiemengen zu erzeugen und einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden gegenwärtig Türme mit Nabenhöhen von 125 m bis 150 m errichtet. So sind Gesamtanlagenhöhen von über 200 m möglich. Aus Gründen des Immissionsschutzes ist dafür ein Siedlungsabstand in der Regel von 500 m bis 700 m notwendig (TA Lärm). In diesem Bereich ist damit die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Dabei steht dieser Abstand nicht generell fest, sondern ist anlagen- und standortbezogenen schwankend. Darüber hinaus spielt die Anlagenanzahl eine wesentliche Rolle, da bei einer Konzentration mehrerer Anlagen an einem Standort die Schallleistungspegel kumulierend sind. Die konkrete Festlegung des Bereiches, in dem Bestimmungen der TA Lärm, also rechtliche Gründe Windenergieanlagen ausschließen, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgenommen werden.

Angrenzend an sämtliche vorhandene und geplante Wohn-, Kur- und Kliniknutzungen wird nach dem Willen des Planträgers eine Schutzzone von 1000 m als weiches Tabu-Kriterium festgelegt. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung aller Einwohner.

Der Umstand, dass Windenergieanlagen im Außenbereich durch die Privilegierung gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB nicht gebietsfremd sind, hier also ein geminderter Schutzanspruch besteht, muss sich nicht zwingend in unterschiedlichen Schutzzonen widerspiegeln.

Der Planträger orientiert sich bei der Festlegung der Schutzzone auch am gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16.06.2009, in dem ein Abstand von 1000 m zu vorhandenen und geplanten, gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie § 10 (3) und (4) BauNVO dem Wohnen dienenden Gebieten empfohlen wird und präzisiert diese entsprechend dem regionalen Willen. Die einheitliche Betrachtung schließt darüber hinaus Zuordnungs- und Abgrenzungsfehler von Einzelgehöften und Splittersiedlungen aus, hier existieren zum Teil unterschiedliche Auffassungen in der Interpretation der gesetzlichen Grundlagen.

Die Umsetzung der Festlegung der entsprechenden Siedlungspuffer erfolgt konsequent und unabhängig von vorhandenen Windenergieanlagenstandorten. Gleichzeitig wird ein hohes Maß an Transparenz und Gleichbehandlung erreicht. Eine Einschränkung der mit dem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erworbenen Rechte der Windenergieanlagenbetreiber wird dadurch nicht gesehen. Die Windenergieanlage kann während ihrer Nutzungsdauer betrieben werden. Die Zuordnung einer Windenergieanlage zu einem Eignungsgebiet dient der Standortsteuerung. Basis für die Ausweisung der Schutzzone von 1000 m waren die Geometrien der Hausumringe, abgeleitet aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK).

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Siehe A1-4

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

In Auswertung der obenstehenden Erkenntnisse wird unter A1-4 als harte Tabuzone ein Mindestabstand zu Wohnnutzungen und gleichzusetzenden Nutzungen gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO in Höhe von 750 m festgelegt, als weiche Tabuzone ein Mindestabstand von 1.000 m. Die entsprechende Begründung erfolgt unter A1-4.

A2-2 Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (Plan 03 – 1.1) (Anlage 01.8)

SaTRP:

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete haben den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung.

Bei den Vorranggebieten für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung. Die Nutzung für den Rohstoffabbau ist hier letztabgewogen. Diese Flächen stehen also nicht für eine Nutzung zur Windenergieerzeugung zur Verfügung.

Die Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ erfolgte Mitte der 1990er Jahre, der Plan wurde mit der Veröffentlichung am 26.08.1998 rechtsverbindlich. Aufgrund der inzwischen langen Gültigkeit, wurden die Inhalte des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit gegenüber der Windenergienutzung geprüft.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Im Planwerk sind die Vorbehalts- und Vorrangflächen des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der gemeinsamen Regionalplanung Lausitz-Spreewald übernommen worden.

Es sind 2 Vorranggebiete erfasst:

- VR 33 – Bergwerksfeld Repten Süd – 22-0708
- VR 42 – Bergwerksfeld Ogrosen – 31-0116

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Vorranggebiete werden im Plan 03 – 1.1 dargestellt. Die Darstellung erfolgt über die Grenze des Gemeindegebietes hinaus.

Eine Beteiligung der Inhaber von Bergbauberechtigungen erfolgte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 BauGB, soweit sie von Konzentrationsflächen betroffen sind (z.B. BVVG und CEP). Beide Inhaber haben keine Einwände zum SaTFNP vorgebracht.

Für Flächen, auf denen aus anderen Belangen heraus die Windenergienutzung ausgeschlossen ist, erfolgt keine Beteiligung. Hier werden die Bergbauberechtigungen/VR grundsätzlich als Ausschlusskriterium gewertet.

A2-3 Freiraumverbund (Plan 03 – 1.2)

SaTRP:

Die hohe Wertigkeit der ökologisch und landschaftlich wertvollen und fachrechtlich geschützten Flächen, die der Ausweisung des Freiraumverbundes des LEP B-B zugrunde liegt, besteht fort und hängt nicht von der Wirksamkeit der Festlegungen des LEP B-B ab. Deshalb können sie auch für den Fall, dass die Verordnung über den LEP B-B unwirksam werden sollte, das Kriteriengerüst für einen räumlich ebenso ausgeprägten Freiraumverbund in der Region bilden. Auch aus regionalplanerischer Sicht umfasst die Flächenkulisse des Freiraumverbundes hochwertige Freiräume mit besonders bedeutsamen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen. Diese Einschätzung wird durch die Untersuchungen, die zur Ausweisung des Freiraumverbundes im LEP B-B geführt haben sowie durch die Darstellungen der Landschaftsprogramme von Berlin und Brandenburg bestätigt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald macht sich diese Einschätzung aus den Untersuchungen zu Eigen. Zur Flächenkulisse des Freiraumverbundes gehören auch fachrechtlich nicht geschützte Arrondierungsflächen und Verbindungselemente wie das im Landschaftsprogramm Brandenburg dargestellte Fließgewässerschutzsystem und weitere Verbindungsflächen mit hohem Entwicklungspotenzial.

Die Inanspruchnahme der Flächen des Freiraumverbundes durch raumbedeutsame WEA, die ihre räumliche Entwicklung oder Funktion beeinträchtigen, sind innerhalb dieser Gebietskulisse regelmäßig ausgeschlossen. Dies dient dazu, dass der räumliche Zusammenhang des Verbundes als schätzenswerter Landschafts- und Erholungsraum sowie als Lebensraum für Tierarten mit großen Arealansprüchen erhalten bleibt. Im Fall der Unwirksamkeit des LEP B-B werden diese Flächen als weiches Tabukriterium angewendet, das der Windenergienutzung entgegensteht.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Siehe Punkt A1-10

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Siehe Punkt A1-10

2.2.2 Potenzialflächen Windenergienutzung

Nach Ausschluss der Tabuzonen (harte und weiche Tabukriterien) verbleibende Flächen werden als Suchflächen/ Potenzialflächen festgelegt und in der weiteren Planung behandelt.

Betroffenheit der Tabukriterien für die Potenzialflächen:

Potenzialfläche	1 Tornitz	2 Laasow- Ogrosen	3 Ogrosen West	4 Dubrau
A1-1 NSG	Nein	Nein	Nein	Nein
A1-2 LSG	Nein	Nein	Nein	Ja
A1-3 Schutzwald	Nein*	Nein	Nein	Nein
A1-4 Siedlungspuffer 750m	Ja	Ja	Ja	Ja
A1-5 Photovoltaik	Nein	Ja	Nein	Nein
A1-6 Gewässer	Nein	Nein	Nein	Ja
A1-9 Wasserschutzzone I+II	Nein	Nein	Nein	Nein
A1-10 Freiraumverbund	Nein	Ja	Nein	Ja
A1-11 BR	Nein	Nein	Nein	Ja
A2-1 Siedlungspuffer 1.000m	Ja	Ja	Ja	Ja
A2-2 Vorrang Rohstoffe	Ja	Ja	Nein	Nein

Die grafische Darstellung der Abgrenzung der Potenzialflächen erfolgt für jede Potenzialfläche einzeln unter Punkt 2.3.1.

Nach Abarbeitung aller Tabukriterien und insbesondere ausgehend von einem Siedlungspuffer A2-1 mit **1.000 m Abstand** zu Wohnnutzungen verbleiben innerhalb des Stadtgebietes Potenzialflächen:

Fläche 1 – Tornitz	1a + 1b + 1c	207,67 ha
Fläche 2 – Laasow – Ogrosen	2a + 2b + 2c	110,76 ha
Fläche 3 – Ogrosen West		119,98 ha
Fläche 4 – Dubrau	4a + 4b	154,60 ha
Gesamtfläche 1 – 4		593,01 ha = 5,35 % des Stadtgebietes (Bezug 11.094 ha, Stand 15.07.2014)

Die ebenfalls von harten und weichen Tabukriterien freie Fläche 5 – Briesen mit 6,11 ha und Fläche 6 – Kosswig mit 4,72 ha werden in Vorgriff auf die erhebliche Unterschreitung des Kriteriums C 1-6 (Mindestfläche 15 ha) nicht als Potenzialfläche geeignet bewertet, da beide Flächen mit der Möglichkeit zur Aufstellung von jeweils maximal einer WEA keine Konzentrationswirkung entfalten können.

Dies jedoch ist Voraussetzung für eine Eignung als Potenzialfläche mit dem Ziel der späteren Prüfung zur Eignung als Konzentrationsfläche.

Darstellung und Beschreibung der Suchflächen/ Potenzialflächen:

Potenzialfläche 1 – Tornitz - 1a + 1b + 1c

Die Potenzialfläche 1 erstreckt sich auf Flächen zwischen dem TIP östlich von Vetschau (Kernstadt) in südliche Richtung mit Flächen nördlich von Tornitz und weiter in Richtung Westen bis südlich von Repten.

Die Fläche 1 reduziert sich gegenüber den VU wesentlich durch die Einbindung der Splittersiedlung (Schäferei) OT Repten, Reptener Dorfstraße 40 (Gemarkung Repten, Flur 2, Flurstück 58/2), aktuell in Wohnnutzung, in Verbindung mit dem Kriterium A 2-1 Siedlungspuffer 1.000 m.

Die Teilung in 3 Teilflächen erfolgt, da Fläche 1c bei der späteren Prüfung der Restriktionen als Immissionsschutzwald gesondert betrachtet werden muss.

Abweichend von den VU wurde auf den Ausschluss der als Immissionsschutzwald klassifizierten Flächen umgebend die Schweinemastanlage Tornitz (= 1c) verzichtet, da die betreffenden Flächen NICHT dem harten Tabukriterium entsprechen.

Relevant und darzustellen für das Tabukriterium A1-3 wären die entsprechend festgesetzten Flächen mit Schutz- und Erholungswald nach § 12 LWaldG. Da diese Waldfunktion gemäß Stellungnahme LB Forst vom 25.05.2016 nicht vorhanden ist, liegt keine Betroffenheit vor.

Eine weitere Betrachtung erfolgt bei der Prüfung der Flächeneignung zur Konzentrationsfläche als Restriktion.

Belegt sind überwiegend Waldflächen.

Die Fläche 1 ist nicht im SaTRP 2003 und nicht im FNP 2006 enthalten.

Die Potenzialfläche 1a und 1c überdecken Wind 68 aus SaTRP 2015 (1b außerhalb von Wind 68).

Die Abgrenzung der Potenzialfläche 1 (siehe auch Grafik Punkt 2.3.1) beruht

- im Norden und Westen und Süden auf dem Kriterium A 2-1 Siedlungspuffer 1.000 m
- im Osten auf der Stadtgebietsgrenze.

Westlich der Fläche 1b liegt das VR 33 nach Kriterium A 2-2, verursacht jedoch keine konkrete Flächenbegrenzung. Bei einer Rücknahme des Siedlungspuffers auf 750 m wäre das VR 33 flächenbegrenzend wirksam.

Potenzialfläche 2 – Laasow- Ogrosen - 2a + 2b + 2c

Die Potenzialfläche 2 erstreckt sich auf Flächen zwischen Laasow (Westseite) und Missen/ Ogrosen (Ostseite) sowie zwischen Laasow (Nordostseite) und Briesen (Südwestseite).

Die Fläche 2 reduziert sich gegenüber den VU wesentlich durch die Einbindung der Splittersiedlung OT Missen, Laasower Weg 10 (Gemarkung Missen, Flur 2, Flurstück 346), aktuell in Wohnnutzung, in Verbindung mit dem Kriterium A 2-1 Siedlungspuffer 1.000 m.

Der Siedlungspuffer 1.000 m führt dazu, dass die Fläche in 3 Teilflächen gegliedert wird. Das Kriterium des Freiraumverbundes führte zu einer weiteren Teilung der Fläche 2c.

Belegt sind Waldflächen und Flächen der Landwirtschaft.

Die Fläche 2a überschneidet sich mit W 54 aus SaTRP 2003 und beinhaltet WEG 1 WKA aus dem FNP 2006.

Die Fläche 2b liegt östlich des W 53 aus SaTRP und der Sonderbaufläche Solar/ 2 WKA Bestand aus dem FNP 2006.

Die Fläche 2c ist nicht im SaTRP 2003 und nicht im FNP 2006 enthalten.

Die Flächen 2a und 2b und 2c sind nicht im SaTRP 2015 enthalten

Die Abgrenzung der Potenzialfläche 2 (siehe auch Grafik Punkt 2.3.1) beruht

- für 2a ausschließlich auf dem Kriterium A 2-1 Siedlungspuffer 1.000 m
- für 2b ausschließlich auf dem Kriterium A 2-1 Siedlungspuffer 1.000 m
- für 2c
 - im Westen auf dem Kriterium A 2-2 Vorranggebiet Rohstoffe (VR 42)
 - im Norden und Süden (Teilung) auf dem Kriterium A 1-10 Freiraumverbund (Flächen entlang Laasow-Briesener Vorfluters – Verbindung zur Luckaitz)
 - im Norden und Osten auf dem Kriterium A 2-1 Siedlungspuffer 1.000 m.

Westlich der Flächen 2b und 2c liegt die Freiflächenphotovoltaikanlage Missen I als Kriterium A 1-5, verursacht jedoch keine konkrete Flächenbegrenzung.

Potenzialfläche 3 – Ogrosen West

Die Potenzialfläche 3 erstreckt sich auf Flächen westlich von Ogrosen bis zur Stadtgrenze.

Belegt sind fast ausschließlich Waldflächen.

Die Fläche 3 ist nicht im SaTRP 2003 und nicht im FNP 2006 enthalten.

Die Fläche 3 ist nicht im SaTRP 2015 enthalten.

Die Abgrenzung der Potenzialfläche 3 (siehe auch Grafik Punkt 2.3.1) beruht

- im Norden, Osten und Südosten auf dem Kriterium A 2-1 Siedlungspuffer 1.000 m
- im Westen und Südwesten auf der Stadtgebietsgrenze.

Östlich der Fläche 3 befinden sich Flächen des Freiraumverbundes, die jedoch keine konkrete Flächenbegrenzung verursachen.

Südwestlich der Fläche 3 grenzt eine kleine Fläche Schutzwald an, jedoch außerhalb des Stadtgebietes, so dass eine weitere Bewertung hier unterbleibt. Eine weitere Betrachtung erfolgt bei der Prüfung der Flächeneignung zur Konzentrationsfläche als Restriktion.

Potenzialfläche 4 – Dubrau - 4a + 4b

Die Potenzialfläche 4 erstreckt sich auf Flächen nordwestlich von Dubrau und südlich/ nördlich des Bischdorfer Sees bzw. südwestlich des Kahnsdorfer Sees.

Der Bischdorfer See als Gewässer und Kriterium A 1-6 führt zur Gliederung der Potenzialfläche in die beiden Teilflächen 4a und 4b.

Belegt sind Waldflächen und Flächen der Landwirtschaft (Bergbaufolgeflächen).

Die Flächen 4a und 4b sind nicht im SaTRP 2003 enthalten.

Die Fläche 4a ist nicht im FNP 2006 enthalten.

Die Fläche 4b überschneidet sich mit dem Windeignungsgebiet aus der 2. Änderung zum FNP 2006 (Änderung FNP und VBP Nr. 1/ 2009 „Dubrauer Höhe“, 2010).

Die Flächen 4a und 4b sind nicht im SaTRP 2015 enthalten (4b deckt sich mit Wind 21, welches im SaTRP 2015 nach Überarbeitung zum 3. Entwurf gestrichen wurde).

Die Abgrenzung der Potenzialfläche 4 (siehe auch Grafik Punkt 2.3.1) beruht

- für 4a
im Norden auf dem Kriterium A 1-10 Freiraumverbund (am Kahnsdorfer See)
im Nordosten auf dem Kriterium A 1-6 Gewässer (Kahnsdorfer See)
im Osten auf dem Kriterium A 2-1 Siedlungspuffer 1.000 m
im Süden auf dem Kriterium A 1-6 Gewässer (Bischdorfer See)
im Westen auf der Stadtgebietsgrenze.
- für 4b
im Norden auf dem Kriterium A 1-6 Gewässer (Bischdorfer See)
im Osten und Süden und Westen auf dem Kriterium A 2-1 Siedlungspuffer 1.000 m
im Südwesten auf der Stadtgebietsgrenze.

Nordöstlich der Fläche 4a ist das LSG „Biosphärenreservat Spreewald“ als Kriterium A 1-2 in Verbindung mit A 1-11 benachbart, verursacht jedoch keine konkrete Flächenbegrenzung.

Abstände der Potenzialflächen untereinander

Für die derzeit festgelegten Suchflächen/ Potenzialflächen ergeben sich folgende Abstände untereinander (Mindestabstände Abgrenzung):

Potenzialfläche 1b zu 2a	ca. 1.500 m
Potenzialfläche 1b zu 3	ca. 3.700 m
Potenzialfläche 1c zu 4b	ca. 7.000 m
Potenzialfläche 2c zu 3	ca. 2.200 m
Potenzialfläche 2b zu 4b	ca. 8.900 m
Potenzialfläche 3 zu 4b	ca. 7.900 m

Es ist festzustellen, dass bei 3 von 6 relevanten Abstandsprüfungen der angestrebte Abstand von 5.000 m für Potenzialflächen untereinander deutlich unterschritten wird. Dies betrifft den Abstand zwischen Potenzialfläche 1 und 2, 1 und 3 sowie 2 und 3.

Das ist hinsichtlich einer zu hohen Anlagendichte in diesem sensiblen Bereich unmittelbar am touristisch bedeutsamen Gräbendorfer See und hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und einer Überfrachtung der Landschaft mit WEA bedenklich.

Im Zuge der Prüfung von Restriktionen und Konflikten ist diese Problemstellung bei der Festlegung der Eignungsgebiete aus den Potenzialflächen heraus hinreichend zu würdigen.

Suchflächen/ Potenzialflächen sind zur Abgrenzung des Betrachtungsbereiches für Konflikte und Restriktionen sowie zur Eignungsprüfung als Konzentrationsfläche in den Plänen 03 – 2.1, 03 – 2.2, 03 – 2.3 und 03 – 2.4 dargestellt.

In Plan 03 – 3 werden letztendlich die Potenzialflächen den nach Abzug der Ausschlussflächen aus Konflikten und Restriktionen verbleibenden Konzentrationsflächen und den externen Daten der Windenergienutzung gegenübergestellt.

2.2.3 Konflikte und Restriktionen

Die Potenzialflächen werden in einem nächsten Arbeitsschritt zu den konkurrierenden Nutzungen und Belangen in Beziehung gesetzt, die über die harten oder weichen Tabukriterien hinausgehen.

Die Konflikte und Restriktionen basieren auf Kriterien und rechtlichen Regelungen, welche grundsätzlich oder einschränkend gegen die Errichtung von Vorhaben der Windenergienutzung sprechen.

Konflikte und Restriktionen sowie Einschränkungen sind jeweils flächenbezogen bei der Abwägung der Potenzialflächen aus Punkt 2.2.2 zu prüfen und entsprechend einzelfallbezogen festzulegen. Die Konflikte und Restriktionen sind ggf. unter Hinnahme entsprechender Einschränkungen sowie mit dem Nachweis der Vereinbarkeit mit rechtlichen Belangen überwindbar. Im Einzelfall können die für die Windenergienutzung begünstigenden Belange auch überwiegen. In jedem Fall ist das Ziel einer konfliktarmen Lösung zu beachten (konfliktarm heißt nicht konfliktfrei).

Die Belange, die gegen Vorhaben der Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, auch dem Privilegierungsstatbestand der Windenergienutzung zur Geltung zu verhelfen.

Konflikte und Restriktionen

- | | |
|-------|--|
| B1-1 | Gebiete, in denen tierökologische Belange zu berücksichtigen sind (z.B. gemäß MUGV-Erlass vom 01.01.2011) |
| B1-2 | Fauna- Flora- Habitat- Gebiete (FFH- Gebiete) |
| B1-3 | Europäische Vogelschutzgebiete (SPA- Gebiete) |
| B1-4 | Naturparke |
| B1-5 | Wälder mit regional bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung (WFK) |
| B1-6 | Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ |
| B1-7 | Sperr- bzw. Kippenbereiche des ehemaligen Braunkohlenbergbaus, Abschlussbetriebspläne |
| B1-8 | Bauschutzbereiche für Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze, Flugsicherungsanlagen und Platzrunden |
| B1-9 | Tiefflugstrecken der Bundeswehr |
| B1-10 | Denkmalschutzbereiche außerhalb von Siedlungen |
| B1-11 | Sanierungspläne des Landes Brandenburg |
| B1-12 | Überschwemmungsgebiete |
| B1-13 | Hochwasserüberflutungsflächen/ Hochwasser- Risikogebiete |
| B1-14 | Richtfunk |

2.2.3.1 Konflikte und Restriktionen - Artenschutz

- B1-1 Gebiete, in denen tierökologische Belange zu berücksichtigen sind (z.B. gemäß MUGV- Erlass vom 01.01.2011, Plan 03 – 2.1)**

SaTRP:

Zur Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes sind Abstimmungen mit den Fachbehörden des Landes Brandenburg unter Heranziehung entsprechender Datengrundlagen und Erkenntnisse erfolgt, die zu Restriktionsbereichen gegenüber der Windenergienutzung geführt haben. Die planerische Bewältigung der vorgenannten Belange erfolgte unter Anwendung der Tierökologischen Abstandskriterien des MUGV (gemäß Erlass zur „Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 01.01.2011).

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Die tierökologischen Abstandskriterien (TAK) sind aus der geltenden Fassung des Erlasses zur Beachtung naturschutzrechtlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zu entnehmen und zu beachten.

Besonders soll Wert auf eine angemessene Beachtung der Belange des Fledermausschutzes gelegt werden.

Bereits in der Stellungnahme der uNB zum 2. Entwurf des Regionalplans ist darauf hingewiesen worden, dass die theoretisch erzeugte „allgemeine“ Feststellung der Unbedenklichkeit und Verträglichkeit von ausgewiesenen Eignungsgebieten möglicherweise im Widerspruch zur tatsächlichen Situation (z.B. Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. den TAK zu Fledermäusen oder Großvögel) steht. Das kann entscheidungserheblich nur durch den differenzierten Abgleich mit der Bestandserfassung belegt werden.

Der Planung und insbesondere dem Artenschutzfachbeitrag zugrundeliegende Daten werden in der Regel dann als aktuell eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind (Gassner/ Winkelbrandt, UVP, C. F. Müller Verlag, 2010).

Hinsichtlich der durch LUGV/ LfU zu vertretenden Belange des besonderen Artenschutzes wird im Rahmen der Aufstellung des Teil-FNP die Bearbeitung folgender Sachverhalte als wesentlich erachtet:

- Vorkommen und Verteilung besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten i.S. des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sowie von Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG im Änderungsbereich (gemäß Anlage 1, Nr. 2a), insbesondere die Berücksichtigung bekannter Gänserast- und Schlafplätze am Gräbendorfer See
- Aussagen zum Gesamtbestand erfasster besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich des FNP; Aussagen zur Bedeutung der Vorkommen im Änderungsbereich in Bezug auf den Gesamtbestand im Gemeindegebiet
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b bezogen auf die Schutzgüter Flora und Fauna)
- geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Anlage 1, Nr. 2c bezogen auf die Schutzgüter Flora und Fauna)

Seitens des LfU ist einzuschätzen, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG entsprechend dem Charakter der vorbereitenden Bauleitplanung angemessen eingestellt wurden.

Die Arten und Artengruppen wurden im Wesentlichen auf der Grundlage von Datenrecherchen erfasst. Dies ist für diese Planungsebene angemessen und ausreichend.

Auf der Betrachtungsebene des FNP sind in Folge keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erkennbar, die der Ausweisung der Konzentrationsfläche Wind (= Sonderbaufläche Wind) entgegenstehen. Bei Überschneidungen mit Restriktionsbereichen sind in der Folge (im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Einzelgenehmigungsverfahren) geeignete Vermeidungsmaßnahmen, z.B. durch Anpassung der Anlagenparameter oder der konkreten Standorte, vorzusehen. Dies steht der Ausweisung der Konzentrationsfläche nicht entgegen.

Grundsätzliche der geplanten Ausweisung entgegenstehende naturschutzrechtliche Aspekte sind derzeit nicht ersichtlich. Davon ausgenommen sind mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten, die mit der auf dieser Planungsebene zu Grunde liegenden Datenbasis nicht abschließend beurteilt werden können.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Im Rahmen der Bauleitplanung ist das spezielle Artenschutzrecht nach §§ 44 und 45 BNatSchG zu berücksichtigen, sofern streng geschützte Arten oder europäische Arten bei der Umsetzung des Planes betroffen sein könnten.

Die Untersuchungen auf der Ebene der informellen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) erfolgen weniger umfassend und detailliert als Untersuchungen zu konkreten Vorhaben (Bebauungsplanung, Einzelgenehmigungsverfahren). Der Betrachtungsmaßstab eines FNP ist hier zu berücksichtigen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine Berücksichtigung der Artenschutzbelange daher nur bedingt möglich. Das resultiert

- aus dem Betrachtungsmaßstab (geringe Detailschärfe, begrenzte Exaktheit der Verortung betroffener Standorte)
- dem langen Planungshorizont des FNP (keine langfristige Sicherung der Erkenntnisse über den Status Quo).

So können sich während der Geltungsdauer von 10 bis 15 Jahren, im Extremfall bereits von Nist-/ Brutperiode zu Nist-/ Brutperiode, Artenbestände und damit die Schutzwürdigkeit von Flächen/ Standorten erheblich verändern.

Die Betroffenheit des Artenschutzes ist deshalb unabhängig von den Regelungen des Flächennutzungsplanes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und des Anlagengenehmigungsverfahrens immer im Einzelfall zu prüfen und mit geeigneten, gegenüber dem Flächennutzungsplan wesentlich vertieften und verdichteten Untersuchungen zu untersetzen.

Im SaTFNP erfolgt eine **Vorprüfung** der Artenschutzbelange entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Die Vorprüfung stellt **keinen** positiven Vorgriff auf konkrete anlagenbedingte artenschutzrelevante Belange dar und greift der Einzelfallentscheidung innerhalb der Konzentrationsflächen nicht vor.

Bei der Möglichkeit, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA zu mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial führen können, ist eine Eignung der entsprechenden Flächen als Konzentrationsfläche regelmäßig nicht gegeben.

Zur Untersuchung der vorkommenden zu schützenden Arten und zur Festlegung notwendiger Schutzabstände wurde der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erarbeitet (siehe Anlage 01.9).

Dabei wurden Untersuchungen zu allen Potenzialflächen geführt und im ARFB Teil 1 dokumentiert. Die Fläche 1c wurde nachträglich untersucht, da der Wegfall des Ausschlusskriteriums „Immissionsschutzwald“ und somit die Eignung der Fläche 1c erst im Ergebnis des Scoping erfolgen konnte (ARFB 1 wurde vor Scoping erstellt).

Der ARFB wurde nach dem Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf für die Fläche 1c ergänzt. Es erfolgte eine ergänzende ausführliche Behandlung adäquat der anderen Potenzialflächen (ARFB Teil 3). Ergänzend werden im ARFB Teil 3 das Vorkommen Seeadler relevant für den Bereich 4a + 4b und das Vorkommen Wanderfalke relevant für den Bereich 1a-c untersucht.

Die Untersuchungsergebnisse Teil 1 und Teil 3 sind in der überarbeiteten Tabelle 01.9 ARFB Teil 2 zusammenfassend dargestellt.

Die Auswirkungen und notwendigen Schutz- und Restriktionsbereiche werden in Plan 03 – 2.1 dargestellt.

Innerhalb der Schutzbereiche stehen der Errichtung von WEA grundsätzlich tierökologische Belange entgegen, da Verbote des § 44 (1) BNatSchG berührt sein können.

Eine Überschneidung der Windenergienutzung mit Schutzbereichen ist nicht vorhanden.

Bei Überschneidung der Windenergienutzung mit Restriktionsbereichen sind die Restriktionen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, z.B. durch Anpassungen der Anlagennutzung (Standort, technische Parameter) zu berücksichtigen.

Im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan) bzw. Genehmigungsverfahren (BlmSch- Genehmigung) sind, der Betrachtungsebene Objektplanung entsprechend, hinsichtlich Standort- und technischer Anlagenparameter, der Untersuchungsdichte und der Aktualität der Daten konkretisierte artenschutzrechtliche Untersuchungen erneut durchzuführen und konkrete vorhabenbezogene Maßnahmen festzulegen.

Innerhalb der Restriktionsbereiche können tierökologische Belange zu Einschränkungen, wie etwa einer Verkleinerung von WEA oder einer Verlagerung von Anlagenstandorten führen oder aber zur Beseitigung von Konflikten Maßnahmen, z.B. die Umsiedlung von geschützten Arten, erforderlich machen.

2.2.3.2 Konflikte und Restriktionen - Sonstige

B1-2 Fauna- Flora- Habitat- Gebiete (FFH-Gebiete, Plan 03 – 2.2)

SaTRP:

FFH-Gebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ und nach § 20 BNatSchG geschützt. Gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG wird der jeweilige Schutzzweck durch die Schutzgebietserklärung bestimmt. Dieser umfasst die Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Hierauf aufbauend wurden die FFH-Gebiete als Restriktionskriterien zur Abgrenzung der Eignungsgebiete Windenergienutzung herangezogen. Nach Einzelfallabwägungen und jeweiliger Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung können Teile der FFH-Gebiete in Eignungsgebiete Windenergienutzung integriert werden.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Schutzgebiete:

- FFH „Innerer Oberspreewald“ (DE 4150-301)
- FFH „Göritzer und Vetschauer Mühlenfließ“ (DE 4250-301)
- FFH „Vetschauer Mühlenfließ – Teiche Stradow“ (DE 4150-303)

Bei Betroffenheit ist eine Beteiligung des Verordnungsgebers erforderlich.

Es war zu prüfen, ob die vorgesehene Nutzungsart geeignet sein kann, Beeinträchtigungen benachbarter NATURA 2000- Gebiete auszulösen (FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung).

Grundsätzliche der geplanten Ausweisung entgegenstehende naturschutzrechtliche Aspekte sind derzeit nicht ersichtlich. Davon ausgenommen sind mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten, die mit der auf dieser Planungsebene zu Grunde liegenden Datenbasis nicht abschließend beurteilt werden können.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Die FFH- Gebiete sind in Plan 03 – 2.2 eingetragen.

Ein an die Teile des Schutzgebietes mit Ausschlussfunktion anschließender Pufferbereich soll nicht festgelegt werden.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der FFH-Gebiete sind der Prüfmaßstab für die Verträglichkeit einer Windenergienutzung. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Auf der Betrachtungsebene Flächennutzungsplan sind keine relevanten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes erkennbar, die einer Ausweisung als Konzentrationsfläche Windenergienutzung = Sonderbaufläche Wind entgegenstehen.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen verursacht. Schutzzweck und Erhaltungsziele der Gebiete werden gewahrt.

Im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan) bzw. Genehmigungsverfahren (BlmSch-Genehmigung) ist, der Betrachtungsebene Objektplanung entsprechend, hinsichtlich Standort- und technischer Anlagenparameter, der Untersuchungsichte und der Aktualität der Daten eine konkretisierte Prüfung der Betroffenheit erneut durchzuführen und ggf. sind konkrete vorhabenbezogene Maßnahmen festzulegen.

Zur Herleitung des Ausschlusses von Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete werden im Umweltbericht textliche Erläuterungen gegeben.

B1-3 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA- Gebiete, Plan 03 – 2.2)

SaTRP:

Europäische Vogelschutzgebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen dazu, die in den Mitgliedstaaten der EU vorkommenden wild lebenden Vogelarten zu bewahren und vor der Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen zu schützen. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Hierauf aufbauend wurden die Vogelschutzgebiete als Restriktionskriterien zur Abgrenzung der Eignungsgebiete Windenergienutzung herangezogen. Es erfolgt eine einzelfallbezogene Bewertung der Gebiete anhand des jeweiligen Schutzzweckes.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Schutzgebiete:

- SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne (DE 4151-421)
- SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421)

Bei Betroffenheit ist eine Beteiligung des Verordnungsgebers erforderlich.

Es war zu prüfen, ob die vorgesehene Nutzungsart geeignet sein kann, Beeinträchtigungen benachbarter SPA-Gebiete auszulösen.

Grundsätzliche der geplanten Ausweisung entgegenstehende naturschutzrechtliche Aspekte sind derzeit nicht ersichtlich. Davon ausgenommen sind mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten, die mit der auf dieser Planungsebene zu Grunde liegenden Datenbasis nicht abschließend beurteilt werden können.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Die SPA- Gebiete sind in Plan 03 – 2.2 eingetragen.

Ein an die Teile des Schutzgebietes mit Ausschlussfunktion anschließender Pufferbereich soll nicht festgelegt werden.

Die Erhaltungsziele der SPA-Gebiete sind der Prüfmaßstab für die Verträglichkeit einer Windenergienutzung. Die Erhaltungsziele ergeben sich insbesondere aus der Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten und den im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtypen sowie Arten.

Auf der Betrachtungsebene Flächennutzungsplan sind keine relevanten Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes erkennbar, die einer Ausweisung als Konzentrationsfläche Windenergienutzung = Sonderbaufläche Wind entgegenstehen.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen verursacht. Schutzzweck und Erhaltungsziele der Gebiete werden gewahrt.

Im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan) bzw. Genehmigungsverfahren (BlmSch-Genehmigung) ist, der Betrachtungsebene Objektplanung entsprechend, hinsichtlich Standort- und technischer Anlagenparameter, der Untersuchungsdichte und der Aktualität der Daten eine konkretisierte Prüfung der Betroffenheit erneut durchzuführen und ggf. sind konkrete vorhabenbezogene Maßnahmen festzulegen.

Zur Herleitung des Ausschlusses von Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete werden im Umweltbericht textliche Erläuterungen gegeben.

B1-4 Naturparke (Plan 03 – 2.2)

SaTRP:

Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke Gebiete, die einheitlich zu entwickeln und zu pflegen sind. „Naturparke dienen sowohl dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt - dies wird v.a. über Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete gewährleistet - als auch der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung.“ In der Planungsregion Lausitz-Spreewald befinden sich vier Naturparke: „Niederlausitzer Heide- und Hainlandschaft“, „Niederlausitzer Landrücken“, „Schlaubetal“ und Dahme-Heideseen“. Die Flächen der Naturparke werden zum Großteil mit anderen Schutzkategorien überdeckt, die im Planungskonzept eine Ausschlusswirkung bezüglich Windenergienutzung entfalten. Bereiche der Naturparke, die diese Schutzkategorien nicht aufweisen, können für die Ausweisung eines Eignungsgebietes nach Einzelfallabwägung in Betracht gezogen werden.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Im Geltungsbereich befindet sich der

- Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“ (DE 4248-701)

Bei Betroffenheit ist eine Beteiligung des Verordnungsgebers erforderlich.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Der Naturpark ist in Plan 03 – 2.2 eingetragen.

Ein an die Teile des Schutzgebietes mit Ausschlussfunktion anschließender Pufferbereich soll nicht festgelegt werden. Zweck der Ausweisung des Naturparks ist die Bewahrung des brandenburgischen Natur- und Kulturerbes. Hier sollen beispielhaft umweltverträgliche Nutzungsformen in Übereinstimmung mit Naturschutzerfordernissen praktiziert werden. Innerhalb des Naturparks können Flächen ohne Ausschlusskriterien als Windenergiestandorte genutzt werden. Es ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

B1-5 Wälder mit regional bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung (WFK) (Plan 03 – 2.2)

SaTRP:

Mit einem Anteil von ca. 40 % an der Regionsfläche sind die Wälder der Planungsregion Lausitz-Spreewald von besonderer Bedeutung für die Umwelt, als Lebens- und Bildungsraum, als Ort der Erholung sowie von hohem wirtschaftlichen Nutzen. Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Hieraus erwächst das forstfachlich begründete raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung der besonderen Schutz-, Erholungs- und Nutzungsfunktion des Waldes in der Region. Maßgeblich zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Waldflächen ist die Waldfunktionenkartierung (WFK) des Landes Brandenburg (Stand: 30.11.2010). Als Waldflächen mit regional bedeutsamen hochwertigen Schutz- und Erholungsfunktionen werden Waldflächen mit den folgenden Waldfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung angesehen und entsprechend als Restriktionsflächen eingestuft:

- Lokaler Immissionsschutzwald, Intensitätsstufe 1 und 2
- Arboretum
- Saatguterntebestand, Bestand zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut
- Versuchsfläche
- Forstliche Genressource
- Erholungswald Intensitätsstufe 2 und 3

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen ist die Waldfunktionenkartierung.

Bei Stellungnahmen der Forstbehörde im Bauleitverfahren (FNP) ist zu unterscheiden, ob die Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet (WEG) des SaTRP geplant sind oder außerhalb.

WEA im WEG gemäß SaTRP:

In einem WEG gilt der Status des Zieles der Raumordnung.

Konsequenz: Waldflächen im WEG sind grundsätzlich mit Windenergieanlagen (WEA) beplanbar.

WEA außerhalb des WEG gemäß SaTRP:

Windenergieanlagen außerhalb des Windeignungsgebietes stehen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

Gem. § 8 Abs. 2 LWaldG ist die Waldumwandlungsgenehmigung zu versagen, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist.

Aufgrund der gebundenen Entscheidung gem. § 8 Abs. 2 LWaldG ist für die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern mit Waldfunktionen die waldrechtliche Zustimmung nicht zu erteilen.

Relevant und darzustellen für das Tabukriterium A1-3 wären die entsprechend festgesetzten Flächen mit Schutz- und Erholungswald nach § 12 LWaldG. Da diese Waldfunktion gemäß Stellungnahme LB Forst vom 25.05.2016 nicht vorhanden ist, sind die klassifizierten Waldflächen als Restriktionskriterium zu beachten.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Siehe A1-3

Die in der Funktionskartierung dargestellte Waldfunktion begründet nicht pauschal den Ausschluss der ganzen Abteilung für die Errichtung von Windenergieanlagen, sondern es ist im Einzelfall ortskonkret zu prüfen, ob und ggf. auf welchen Flächenanteilen die funktionsprägenden Merkmale gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.

Dabei ist zu beachten, dass die Kartierungen der Waldfunktionen oft sehr kleinteilig sind, so dass eine abschließende Zulässigkeitsprüfung in der Regel erst im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren möglich ist. Deshalb erfolgt die Berücksichtigung „nur“ als Restriktionskriterium.

B1-6 Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (Plan 03 – 2.3) (Anlage 01.8)

SaTRP:

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gelten als Gebiete, bei denen die genannte Raumnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Die Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ erfolgte Mitte der 1990er Jahre, der Plan wurde mit der Veröffentlichung am 26.08.1998 rechtsverbindlich. Die Inhalte des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ wurden hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit gegenüber der Windenergienutzung geprüft. Im Allgemeinen ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht vereinbar. Es wurde jedoch überprüft, welche Flächen inzwischen ausgebeutet sind bzw. welche Flächen für den Rohstoffabbau aufgrund erloschener Bergbauberechtigungen oder auch anderer Gründe nicht mehr für eine bergbauliche Inanspruchnahme in Frage kommen.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Im Planwerk sind die Vorbehalts- und Vorrangflächen des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der gemeinsamen Regionalplanung Lausitz-Spreewald übernommen worden.

Es sind folgende Vorbehaltsgebiete erfasst:

- VH 19 – Bergwerksfeld Repten – 31-0169 in 2 Teilflächen
- VH 21 – Bergwerksfeld Missen- Ost – 31-0173
- VH 22 – Bergwerksfeld Briesen – 31-0151
- VH 23 – Bergwerksfeld Ogrosen – 31-0116
- VH 24 – Bergwerksfeld Ogrosen/ Laasow – 31-0170

Es bestehen Bergbauberechtigungen.

Für das Bergwerksfeld Ogrosen ist ein Baubeschränkungsgebiet gem. §§ 107 bis 109 BBergG festgesetzt (siehe Karte LBGR). Innerhalb von Baubeschränkungsgebieten darf eine baurechtliche Genehmigung nur mit Zustimmung des LBGR erteilt werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Planes liegen teilweise oder vollständig mehrere Bergwerksfelder gem. §§ 149 und 151 BBergG sowie ein Bewilligungsfeld gem. § 8 BBergG und ein Erlaubnisfeld gem. § 7 BBergG (siehe Anlage LBGR).

Für den Tontagebau Ogrosen ist am 01.11.2012 die Bergaufsicht beendet worden.

Für den Kiessandtagebau Repten (Betriebsstätten- Nr. r040) liegt ein gültiger Hauptbetriebsplan als Grundlage für die Gewinnungstätigkeit vor. Zugelassene Betriebspläne haben Vorrang vor der Windenergienutzung.

Innerhalb des Plangebietes liegt eine Erdöl- Erdgas- Tiefbohrung der ENGIE E&P Deutschland GmbH. Zwei weitere Bohrungen liegen im 1.000 m- Bereich außerhalb des Geltungsbereiches.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Vorbehaltsgebiete werden im Plan 03 – 2.3 dargestellt. Die Darstellung erfolgt über die Grenze des Gemeindegebietes hinaus.

Die über das Kriterium A2-2 und B1-6 hinaus bestehenden Bergbauberechtigungen werden nicht in Pläne zu Tabukriterien und Konflikten/ Restriktionen aufgenommen, sondern sind als sonstige Belange zu berücksichtigen und den Anlagen 01.8 zu entnehmen.

Im Rahmen der Planrecherche wurden auch Tiefenbohrungen Erdöl/ Erdgas ermittelt. Diese Tiefenbohrungen dienen der Erkundung später ggf. festzulegender Vorbehaltsgebiete und sollen deshalb informativ aufgenommen werden.

Eine Beteiligung der Inhaber von Bergbauberechtigungen erfolgte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 BauGB, soweit sie von Konzentrationsflächen betroffen sind (z.B. BVVG und CEP). Beide Inhaber haben keine Einwände zum SaTFNP vorgebracht.

Für Flächen, auf denen aus anderen Belangen heraus die Windenergienutzung ausgeschlossen ist, erfolgte keine Beteiligung. Hier werden die Bergbauberechtigungen/VH als allgemeine Restriktion gewertet.

B1-7 Sperr- bzw. Kippenbereiche des ehemaligen Braunkohlenbergbaus, Abschlussbetriebspläne (Plan 03 – 2.3)

SaTRP:

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse, aktuell festgestellte Veränderungen in den Schichtstrukturen der ehemaligen Braunkohlenbergbaue, Setzungsflieberscheinungen, aber auch die Weiterentwicklung der Sanierungstechnologien führten zu einer Neubewertung der Sicherheit der rekultivierten Braunkohlentagebaubereiche. Vor allem bei der Beurteilung der Standsicherheit des Bodens ergeben sich aus Sicht des Sanierungsträgers für diese Bereiche Einschränkungen unterschiedlicher Tiefe bis hin zu einem Bau- oder strikten Betretungsverbot.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Im Plangebiet befinden sich die zugelassenen Abschlussbetriebspläne (ABP) „Tagebau Gräbendorf“ und „Tagebau Seese- Ost“ der LMBV.

Innerhalb des räumlichen und sachlichen Geltungsbereiches der ABP besteht Bergaufsicht.

Für den ABP „Tagebau Gräbendorf“ wurden die Antragsunterlagen zur Beendigung der Bergaufsicht bei der zuständigen Bergbehörde eingereicht. Mit der Beendigung der Bergaufsicht für den ABP „Tagebau Seese-Ost“ ist frühestens ab 2030 zu rechnen. Konkrete Angaben zur zeitlichen Freigabe sind derzeit nicht möglich.

Die nachfolgende bauliche oder sonstige Nutzung von Kippenflächen innerhalb eines ABP bedarf der Beendigung der Bergaufsicht. Die Nutzung sonstiger Flächen innerhalb eines ABP ist auch vor Beendigung der Bergaufsicht möglich.

Die Lage einer Fläche im Geltungsbereich eines ABP ALLEIN stellt daher keinen Ausschlussgrund für Windenergienutzung dar.

ABP „Tagebau Gräbendorf“

- Es bestehen keine Sperrbereiche.
- Die Insel im Gräbendorfer See ist die Innenkippe. Weitere Kippenflächen bestehen nicht.
- Die Sanierungs- und Wiedernutzbarmachungsarbeiten sind weitestgehend abgeschlossen.

ABP „Tagebau Seese- Ost“

- Es sind noch umfangreiche Sanierungsarbeiten durchzuführen.
- Sicherung der Kippenflächen durch Spreng- und Rütteldruckverdichtung
- Rückbau von bergbaulichen Anlagen
- Rekultivierung zur Herstellung der Bergbaufolgelandschaft (entsprechend ABP)
- Wiederherstellung bzw. Instandsetzung von bergbaulich beeinflussten Fließgewässern (entsprechend ABP)
- Realisierung der Inhalte des Planfeststellungsverfahrens

Zu den Kippenbereichen erfolgte eine Überprüfung und Neubewertung. Die Ergebnisse liegen vor. Daraus ergibt sich die Festlegung der Sperrbereiche.

Innerhalb der ABP sind die Vorbehaltsflächen Naturschutz „Kahnsdorfer See“ und „Insel und Ostufer Gräbendorfer See“ ausgewiesen.

Der Grundwasserwiederanstieg nach vorheriger bergbaubedingter Grundwasserbeeinflussung ist abgeschlossen (mit Wasserständen/ mittlerer stationärer Endstand von ca. +50,00 m NHN im Norden und ca. +80,00 m NHN im Südwesten des Geltungsbereiches).

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Die Darstellung der Abschlussbetriebspläne, Sperr- und Kippenbereiche sowie der Altbergbaugebiete erfolgt im Plan 03 – 2.3.

Die Lage einer Fläche im ABP (Kippenflächen) wird als erhebliche Restriktion bewertet, die zum grundsätzlichen Flächenausschluss führt.

Die Lage einer Fläche im ABP (sonstige Flächen) ist als Restriktion zu bewerten. Dies als erhebliche Restriktion, wenn die Festlegungen des ABP zur Nutzung von Flächen einer Nutzung als Sondergebiet Windenergienutzung widersprechen und daher ein Abweichungsverfahren geführt werden müsste. Dies ist für alle Flächen der beiden ABP der Fall (keine Nutzungsfestlegung Windenergie). Der Planaufsteller (Stadt) legt fest, dass auch diese Flächen auszuschließen sind.

B1-8 Bauschutzbereiche für Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze, Flugsicherungsanlagen und Platzrunden (keine Plandarstellung – nicht vorhanden)

SaTRP:

In Bauschutzbereichen gelten gemäß § 12 und § 17 LuftVG Beschränkungen zur Errichtung von Anlagen. Zur Errichtung von Windenergieanlagen ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich, wenn die Windenergieanlagen die in § 12 (3) LuftVG aufgeführten bzw. die nach § 17 LuftVG festgelegten Höhenbegrenzungen überschreiten sollen.

Bei Landeplätzen ohne festgelegten Bauschutzbereich sind die Anforderungen an die Hindernisfreiheit gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer NfL 1 92/13) zu beachten. Störungen von Flugsicherungsanlagen können gemäß § 18 a LuftVG gegen die Zustimmung zur Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die Ermittlung von Potenzialflächen berührt, da Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff. LuftVG darstellen.

Die bisher bestehenden, genehmigten und geplanten WEA befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen, also auch außerhalb der Anlagen selbst.

§ 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem Planvorhaben nicht entgegen.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Zustimmungs- bzw. Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse (z.B. Kräne) erstreckt.

Bei der Überschreitung einer Bauhöhe der WEA von 305,7 m über NHN ist in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren zusätzlich eine Einzelfallprüfung durch die Bundeswehr erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage DÖBERN.

Gegen die Planung bestehen keine Einwände seitens der militärischen Luftfahrt, wenn die WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Teilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – mittleres Drittel des Rotorblattes) nicht höher gebaut werden als **319,9 m über NN** (Erfassungsbereich der Luftverteidigungsradaranlage DÖBERN).

Anordnung und Staffelung der WEA sind bei höheren Anlagen mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abzustimmen.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Einschränkungen für festgelegte Suchflächen/ Potenzialflächen und Konzentrationsflächen sind im Zuge der TÖB-Beteiligung im förmlichen Verfahren zum SaTFNP untersucht worden.

Die Geländehöhen im Bereich der Potenzialflächen liegen bei ca. 58 m DHHN92 bis 92 m DHHN92.

Geländehöhen innerhalb Konzentrationsfläche		58 bis 92 m über DHHN92
Allgemeine Genehmigungspflicht Bundeswehr		ab 305,7 m über NHN
Verfügbare genehmigungsfreie Bauhöhe	ca.	247 bis 213 m

Geländehöhen innerhalb Konzentrationsfläche		58 bis 92 m über DHHN92
Erfassungsbereich Radar Döbern		ab 319,9 m über NHN
Verfügbare konfliktfreie Bauhöhe	ca.	262 bis 228 m

Bei Ansatz einer technisch üblichen Gesamthöhe von WEA mit 200 m verbleiben **62 bis 28 m über OK WEA störungsfrei**. Es erfolgt daher keine Darstellung kritischer Zonen.

B1-9 Tiefflugstrecken der Bundeswehr (keine Plandarstellung – nicht vorhanden)

SaTRP:

Gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches (in diesem Fall WEA), die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Im Falle der Errichtung einer WEA im Sicherheitskorridor einer Tiefflugstrecke entscheidet die Luftfahrtbehörde auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme des DFS.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Es sind keine Tiefflugstrecken der Bundeswehr betroffen.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Es erfolgt keine Darstellung (Siehe auch Hinweise unter B1-8).

B1-10 Denkmalschutzbereiche außerhalb von Siedlungen (Plan 03 – 2.2)

SaTRP:

Gemäß § 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) sind Denkmale Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg. Sie sind zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.

Kleinräumige Kultur- und Bodendenkmale, wie Gräber, Befestigungsanlagen sowie Kult- und Bestattungsplätze sind im regionalplanerischen Maßstab von 1:100.000 nur sehr schwer und aufwändig zu erfassen. Auf Grund der vorgenannten Ausgangsbedingung wird das Kriterium „Denkmalschutzbereiche außerhalb von Siedlungen“ als Restriktionskriterium eingeordnet.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Listen der Denkmale und Bodendenkmale nicht den abschließenden Bestand darstellen, sondern der ständigen Aktualisierung unterliegen.

Baudenkmale

Im Bereich des vorgenannten Teilflächennutzungsplanes (TFNP) befinden sich die im Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg für die entsprechenden Orte in der Umgebung eingetragenen Denkmale, die durch die Weitsichtigkeit der Windkraftanlagen beeinträchtigt werden können. Historische Baudenkmale wie Kirchen, Schlösser und Türme und auch Parkanlagen haben eine hohe landschaftsbildprägende und identitätsstiftende Funktion. Durch Hochbauten wie Windenergieanlagen (WEA) werden diese durch Verschattung und veränderte gewohnte Verhältnisse der Proportionen beeinträchtigt. Die Errichtung von Anlagen ohne konzeptionelle Eingliederung in das Landschaftsbild sowie die Verstellung von bedeutenden Sichtachsen führen zum Verlust der ästhetischen Fernwirkung von Baudenkmalen.

Die Belange des Denkmalschutzes sind hier nicht allein durch die Einhaltung des Siedlungsabstandes gewahrt.

WEA müssen denkmalverträglich integriert werden (konzeptionelle Eingliederung in das Landschaftsbild). In wichtigen Blick- und Sichtachsen muss das Erleben der Denkmale weiterhin gegeben sein.

Im Baugenehmigungsverfahren ist die Denkmalverträglichkeit konkreter Standorte und WEA zu prüfen. Es wird eine Fotosimulation gefordert, die bereits vor Einreichung von Bauanträgen abzustimmen ist.

Erst nach Vorliegen standort- und anlagenkonkreter Unterlagen kann entschieden werden, ob die denkmalschutzrechtlichen Belange gewahrt bleiben.

Denkmalrechtliche Erlaubnisse sind erforderlich (Baudenkmalpflege).

Bodendenkmale

Es können Bodendenkmale betroffen sein.

Ein Bodendenkmalstatus schließt die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich aus. Jedoch sollten zum Schutz der nicht ohne Begründung festgesetzten Bodendenkmalflächen diese ausgespart bleiben. Zu berücksichtigen sind ebenfalls Bodendenkmal-Vermutungsbereiche.

Zur Planungssicherheit wird für konkrete Vorhaben zur Errichtung von WEA insbesondere bei Bodendenkmalverdacht die Durchführung einer vorherigen Prospektion (Befundung mittels Bodenproben) empfohlen. Aus dem Ergebnis der Prospektion sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen abzuleiten.

Es ist zu beachten, dass auch bei der Planung und Durchführung von externen Ausgleichsmaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes (insbesondere Bodendenkmale) zu berücksichtigen sind.

Denkmalrechtliche Erlaubnisse sind erforderlich (Bodendenkmalpflege).

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Das Verzeichnis der Denkmale ist als Anlage 01.1 der Planunterlage beigelegt. Die Liste und Plandarstellung der Bodendenkmale ist als Anlage 01.2 der Planunterlage beigelegt.

Es gelten die Einschränkungen und denkmalschutzrechtlichen Regelungen gemäß Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz. Demnach sind Denkmale zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.

Zur besonderen Bewertung der Weitsichtigkeit von Baudenkmalen wird auf Kriterium C1-8 Landschaftsbild dieses Planes verwiesen (Erläuterungen siehe dort).

Die Errichtung von WEA ist grundsätzlich vereinbar mit Baudenkmalen und Bodendenkmalen. Ein allgemeines Ausschlusskriterium für Konzentrationsflächen kann auf der Ebene des SaTFNP nicht festgestellt werden. Die konkrete Betroffenheit von Baudenkmalen und Bodendenkmalen, auch im Hinblick auf den Umgebungsschutz und Sichtachsen, sowie das Erfordernis von denkmalrechtlichen Erlaubnissen und die Notwendigkeit denkmalpflegerischer Maßnahmen sind im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen. Die Betroffenheit von Denkmalen kann in der Folge insbesondere zu Standortverschiebungen oder Höhenbegrenzungen für WEA führen.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren wurde die untere Denkmalschutzbehörde und das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum beteiligt. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse sind erforderlich, sobald Belange von Einzeldenkmalen bzw. Bodendenkmalen betroffen sein können. Zuständig ist die untere Denkmalbehörde ggf. unter Einbeziehung des BLDAM.

B1-11 Sanierungspläne des Landes Brandenburg (keine Plandarstellung)

SaTRP:

Braunkohlen- und Sanierungspläne legen Ziele der Raumordnung auf Landesebene fest und enthalten Festlegungen zur räumlichen Verteilung ausgewählter Flächennutzungen nach dem Braunkohlenabbau (Wald, Landwirtschaft, Renaturierung, Gewässer). Die beiden Planungskategorien besitzen unterschiedlich starke Ausschlusswirkung gegenüber der Windenergienutzung.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Das Gemeindegebiet der Stadt Vetschau/ Spreewald ist durch den Abbau der Braunkohle geprägt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sanierungspläne „Seese- Ost/ - West“ und „Gräbendorf“ als überörtliche, fachübergreifende und zusammenfassende Landesplanung aufgestellt und durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt wurden.

Ziel der Sanierungspläne ist es, bergbauliche Folgeschäden in den Gebieten, in denen der Braunkohleabbau eingestellt wurde, auszugleichen durch

- Beseitigung der den gegenwärtigen Landschaftszustand kennzeichnenden Gefährdungspotenziale
- Herstellung einer den verschiedenen Anforderungen gerecht werdenden, vielfach nutzbaren Bergbaufolgelandschaft,
- Wiederherstellung möglichst ausgeglichener hydrologischer Verhältnisse im Sanierungsgebiet.

Die Sanierungspläne wurden durch bergrechtliche Abschlussbetriebspläne (ABP) konkretisiert.

Die Darstellung und Berücksichtigung der ABP und insbesondere der Sperr- und Kippenbereiche ist von Bedeutung, da sie besondere Anforderungen an die Bebaubarkeit stellen.

Im ABP „Seese- Ost“ bestehen Kippenbereiche und darüber hinaus ein geotechnischer Sperrbereich. Im ABP „Gräbendorf“ besteht die Insel als Innenkippe. Sperrbereiche bestehen nicht.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Braunkohlenpläne existieren im Geltungsbereich des SaTFNP nicht.

Die Behandlung der ABP sowie der Sperr- und Kippenbereiche erfolgt unter B1-7. Die Darstellung der ABP sowie der Sperr- und Kippenbereiche erfolgt in Plan 03 – 2.3.

B1-12 Überschwemmungsgebiete (Plan 03 – 2.2)

SaTRP:

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstigen Gebieten, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 (1) WHG).

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind laut § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG durch die Landesregierung festzusetzende Flächen, innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG zugeordneten Gebiete mindestens jene, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser H0100). Für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten nach § 78 WHG besondere Schutzvorschriften und damit verbundenes Planungs- und Bauverbot. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Allerdings kann die zuständige Behörde (untere Wasserbehörde) abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen. Nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 WHG erfolgte bisher in Brandenburg nicht, wird aber im Laufe des Planerarbeitungszeitraums erwartet. Daher wurden die Flächen für ein H0100 als Hochwasserüberflutungsflächen (B1-13) in die Planung eingestellt.

Im sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ sind drei Windeignungsgebiete - Wind 48 (Uebigau Süd), Wind 56 (Kauxdorf-Lausitz) sowie Wind 60 (Elsterwerda Südwest) - von dem Fakt potenziell festzusetzender Überschwemmungsflächen betroffen. Das Windeignungsgebiet Wind 48 (Uebigau Süd) überschneidet sich fast vollständig, Wind 56 (Kauxdorf-Lausitz) zu ca. einem Drittel und Wind 60 (Elsterwerda Südwest) nur mit einem unwesentlichen Teil mit als Überschwemmungsgebiet festzusetzenden Gebieten.

Nach Beurteilung der zuständigen Wasserbehörden (Schreiben vom 15.04.2014 und 17.04.2014) sind für die WEG 48, 56 und 60 die Ausnahmetatbestände des § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Rahmen der Baugenehmigungen für Einzelvorhaben auf Grund der Ausprägungen der Überflutungsflächen und bei Berücksichtigung der technischen Anforderungen an eine hochwasserangepasste Bauausführung erfüllbar."

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Das Überschwemmungsgebiet Oberspreewald wurde mit Beschluss des ehemaligen Rates des Bezirkes Cottbus - Erklärung von Hochwassergebieten im Bezirk Cottbus-Nr. 0014-5/82 vom 21.07.1982 - als solches festgesetzt. Die bestehende Schutzgebietsfestsetzung gilt gemäß § 106 Abs. 3 WHG als festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Sinne von § 76 Abs. 2 WHG weiter.

Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des BauGB untersagt. Die besondere Schutzanordnung hat zum Ziel, eine Gefährdung des mit der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten verbundenen Schutzzwecks, durch Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen zu vermeiden, um einem präventiven und effektiven Hochwasserschutz Vorschub zu leisten und Schäden an Leib, Leben und Sachwerten zu verhindern.

Abweichend von dem Verbot kann die zuständige Behörde im Einzelfall die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG unter den Voraussetzungen von Ziffer 1 (Buchstaben a), b), c), d)) oder, Punkt 2 wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können, ausnahmsweise genehmigen. Zudem ist in einem Antragsverfahren die unbedingte Erforderlichkeit und die Alternativlosigkeit des Vorhabens zu belegen. Im Weiteren sind gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Zusätzlich zum Überschwemmungsgebiet ist das Risikogebiet außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu berücksichtigen (B1-13).

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Vetschau/ Spreewald ist das Überschwemmungsgebiet Oberspreewald vorhanden.

Die Flächen des Biosphärenreservates Spreewald (A1-11) deckungsgleich mit den Schutzkategorien Naturschutzgebiet (A1-1) und Landschaftsschutzgebiet (A1-2) werden für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Das Überschwemmungsgebiet liegt vollständig innerhalb von Flächen des Biosphärenreservates Spreewald und somit innerhalb von Flächen, für die eine Windenergienutzung bereits ausgeschlossen wurde. Im Vorgriff auf das Ergebnis der Flächenprüfung zur Eignung der Potenzialflächen als Konzentrationsfläche Wind wird daher auf weitere Ausführungen zu rechtlichen und technischen Bewertungen und Vorgaben zum Überschwemmungsgebiet verzichtet.

B1-13 Hochwasserüberflutungsflächen/ Hochwasser- Risikogebiete (Plan 03 – 2.2)

SaTRP:

Die Ermittlung von Hochwasserüberflutungsflächen ist im Land Brandenburg abgeschlossen. Es wird zwischen Überflutungsflächen HQ10 (HQ20 im Elbehauptschlauch), HQ100 und HQextrem unterschieden. Nach Aussagen der Wasserbehörde sollen diese ermittelten Flächen noch im Planerarbeitungszeitraum nahezu flächenidentisch zu neuen Überschwemmungsgebieten qualifiziert werden (Festsetzung nach § 76 Abs. 2 WHG) und dementsprechend auch die gleichen Einschränkungen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG erfahren. Aus diesem Grund werden die Hochwasserüberflutungsflächen nach dem Willen des Planträgers und nach Abstimmung mit der Fachbehörde mit dem gleichen Gewicht wie die Überschwemmungsgebiete B1-12 in die Planung eingestellt.

Zu den Risikogebieten gemäß § 78b (1) WHG erfolgten im SaTRP keine Aussagen.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Zusätzlich zum Überschwemmungsgebiet sind Risikogebiete außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu berücksichtigen.

Gemäß § 78b Abs. 1 Satz 2 WHG gilt:

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des BauGB zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des BauGB zu berücksichtigen.

Außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Vetschau/ Spreewald sind Hochwasser- Risikogebiete HQextrem, HQ100 und HQ10/20 vorhanden.

Die Flächen des Biosphärenreservates Spreewald (A1-11) deckungsgleich mit den Schutzkategorien Naturschutzgebiet (A1-1) und Landschaftsschutzgebiet (A1-2) werden für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Die Risikogebiete liegen vollständig innerhalb von Flächen des Biosphärenreservates Spreewald und somit innerhalb von Flächen, für die eine Windenergienutzung bereits ausgeschlossen wurde. Im Vorgriff auf das Ergebnis der Flächenprüfung zur Eignung der Potenzialflächen als Konzentrationsfläche Wind wird daher auf weitere Ausführungen zu rechtlichen und technischen Bewertungen und Vorgaben zu den Risikogebieten verzichtet (siehe auch Umweltbericht).

B1-14 Richtfunk (Plan 03 – 2.3)

SaTRP:

Keine Aussage

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Die Bundesnetzagentur wurde im Abfrageverfahren beteiligt. Im Stadtgebiet existieren Betreiber von Richtfunkstrecken: E- Plus Service GmbH, Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Vodafone GmbH.

Diese Mobilfunkbetreiber wurden im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des SaTFNP beteiligt. Die Richtfunkbetreiber haben keine Einwände gegen den SaTFNP erhoben.

Anlagen der E-Plus Service GmbH und der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nicht betroffen. Innerhalb der Potenzialflächen 1a (östlicher Rand) und 1c (zentrale Bereiche) und damit innerhalb der Konzentrationsfläche 1 liegen zwei Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH.

Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage DÖBERN.

Gegen die Planung bestehen keine Einwände seitens der militärischen Luftfahrt, wenn die WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Teilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – mittleres Drittel des Rotorblattes) nicht höher gebaut werden als **319,9 m über NN** (Erfassungsbereich der Luftverteidigungsradaranlage DÖBERN).

Im speziellen Einzelfall kann auch der militärische Richtfunk gestört oder beeinträchtigt werden.

Anordnung und Staffelung der WEA sind bei höheren Anlagen mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abzustimmen.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Richtfunk dient der Übertragung großer Datenmengen. Die Errichtung von WEA im Bereich von Richtfunkstrecken kann zu Beeinträchtigungen bzw. Störungen in der Datenübertragung führen. Um das grundsätzlich zu verhindern, wäre ein beiderseitiger Abstand von 50 m zur Richtfunkstrecke einzuhalten (Korridor 100 m = beidseitig 50 m zur Achse). Innerhalb dieses Korridors aber sind mögliche Störungen vom konkreten Standort und technischen Parametern der WEA im Einzelfall abhängig.

Eine abschließende Prüfung ist deshalb erst im Anlagengenehmigungsverfahren anhand der konkreten technischen Parameter und Standorte der zu errichtenden WEA möglich.

Richtfunkstrecken führen nicht zum Flächenausschluss der Windenergienutzung.

Die Lage von Richtfunkstrecken, hier insbesondere des militärischen Richtfunks (Luftverteidigungsanlage DÖBERN) und des zivilen Richtfunks, hier insbesondere Vodafone GmbH, ist zu beachten und im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens auf Vereinbarkeit zu prüfen. Technische Parameter und Standorte von WEA sind ggf. anzupassen.

Die im Verfahren beteiligten Richtfunkbetreiber Telefonica O.2, E-Plus und Vodafone haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen nur die konkrete Lage der Richtfunkstrecken die Konzentrationsfläche Windenergienutzung = Sonderbaufläche Wind betreffend angegeben.

Daher konnten im Plan 03-2.3 auch nur diese Richtfunkstrecken eingetragen werden.

2.2.4 Sonstige Belange

- C1-1 Geplante Windenergieanlagen
- C1-2 Genehmigte Windenergieanlagen
- C1-3 Realisierte Windenergieanlagen
- C1-4 Eigentümerinteressen
- C1-5 Festlegungen kommunaler Bauleitplanung (FNP 2006, B-Pläne)
- C1-6 Mindestgröße 20 ha von Konzentrationsflächen

- C1-7 Bodenschutz
- C1-8 Landschaftsbild
- C1-9 Kampfmittel/ Fundmunition
- C1-10 Verkehrsanlagen
- C1-11 Ver- und Versorgungsanlagen (Versorgungsträger)
- C1-12 Wasserschutzzone III + Gewässerschutz
- C1-13 Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope

C1-1 Geplante Windenergieanlagen (siehe Plan 03 – 3 und Anlage 01.6)

SaTRP:

Nutzungsabsichten für Windenergieanlagen, welche sich durch einen Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (LUGV) hinreichend und bestimmbar konkretisiert haben.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Die im Geltungsbereich des gekennzeichneten Plangebietes geplanten (zur Genehmigung beantragten), genehmigten und vorhandenen/ realisierten WEA- Standorte wurden durch das LfU in Form einer Liste übergeben.

Die Belange des Immissionsschutzes sind darzustellen und insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erläutern.

Bei der Auswahl der Konzentrationsflächen ist speziell ein Mindestabstand von 1.000 m zu besonders schutzbedürftigen Wohnlagen und vergleichbaren Sondergebietsnutzungen zu beachten.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Geplante, genehmigte und realisierte WEA wurden in das Planwerk eingetragen (siehe Plan 03 – 3 und Anlage 01.6).

Zur Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wird insbesondere auf die Tabukriterien A1-4 und A2-1 (allgemein gültiger Siedlungspuffer für ALLE Wohnnutzungen und vergleichbar schutzbedürftige Nutzungen) und den Umweltbericht verwiesen.

C1-2 Genehmigte Windenergieanlagen (siehe Plan 03 – 3 und Anlage 01.6)

SaTRP:

Nutzungsabsichten für Windenergieanlagen, welche im Antragsverfahren bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (LUGV) mit Bescheid eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhalten haben.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Siehe C1-1

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Siehe C1-1

Für genehmigte Windenergieanlagen besteht nach der Errichtung auch außerhalb der Konzentrationsfläche/ Sonderbaufläche Wind Bestandsschutz für die gesamte genehmigte Betriebsdauer. Die Belange des Repowering werden gesondert behandelt.

C1-3 Realisierte Windenergieanlagen (siehe Plan 03 – 3 und Anlage 01.6)

SaTRP:

Windenergieanlagen, welche sich nach Genehmigung baulich konkretisiert haben und somit innerhalb oder außerhalb von Eignungsgebieten errichtet wurden.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Siehe C1-1

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Siehe C1-1

Für bereits errichtete Windenergieanlagen besteht Bestandsschutz für die gesamte genehmigte Betriebsdauer. Die Belange des Repowering werden gesondert behandelt.

C1-4 Eigentümerinteressen

SaTRP:

Im Rahmen der Abwägung sind sonstige private Belange zu berücksichtigen, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. Da die im sachlichen Teilregionalplan noch zu treffenden raumordnerischen Konzentrationsentscheidungen infolge der Regelung des § 35 (3) Satz 3 BauGB die Bindekraft von Vorschriften erlangen, die Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG näher bestimmen, gehören bei der Festlegung von Eignungsgebieten auch die privaten Belange der Eigentümer zur Windenergienutzung geeigneter Flächen zum Abwägungsmaterial.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:
Keine

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Die Flächennutzungsplanung arbeitet nicht flurstücksgenau und nicht flurstücksbezogen. Insofern ist eine Beteiligung der Flächeneigentümer im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht vorgesehen.

Mit dem Bauleitplan wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens (Einsichtnahmemöglichkeit) den Eigentümern zur Kenntnis gegeben, ob betreffende Grundstücke innerhalb der Konzentrationsfläche(n) Windenergie liegen, die Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen also allgemein geeignet und vorgesehen ist.

Da es sich um eine planungsrechtliche Darstellung im Rahmen der informellen Bauleitplanung handelt, kann noch keine Aussage darüber getroffen werden, welche konkrete Nutzung für konkrete Flurstücke innerhalb der Konzentrationsfläche beabsichtigt ist. Dies wird für konkrete Vorhaben im Rahmen nachfolgender Verfahren (Einzelgenehmigungsverfahren) behandelt werden.

Eigentümerinteressen werden in den Stufen des förmlichen Beteiligungsverfahrens erfasst und in die weitere Planbearbeitung eingestellt. Im Verfahren wurden keine Bedenken oder Ablehnungen von relevanten Flächeneigentümern (Potenzialflächen, Konzentrationsflächen) bekundet.

C1-5 Festlegungen kommunaler Bauleitplanung (FNP 2006, B-Pläne) (Plan 03 – 3)

SaTRP:

Um kommunale Belange möglichst frühzeitig in die Planerarbeitung einzuarbeiten, wurden die kommunalen Bauleitplanungen der einzelnen regionszugehörigen Gemeinden, im Sinne des Gegenstromprinzips, vom Planträger abgefragt. Die dem Planträger zugesandten kommunalen Bauleitplanungen (Flächen- bzw. Teilflächennutzungspläne, Bebauungspläne) für Belange der Windenergienutzung wurden geprüft und in die Planerarbeitung einbezogen.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:
Keine

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Die Festlegungen kommunaler Bauleitplanung (hier insbesondere der rechtswirksame FNP 2006, rechtswirksame Bebauungspläne sowie Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen) wurden bei der Aufstellung des SaTFNP berücksichtigt.

Der Teilflächennutzungsplan ändert Darstellungen des FNP 2006 im Rahmen der sachlichen Beschränkung „Windenergienutzung“.

Rechtswirksame Bebauungspläne oder Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen sind nicht betroffen.

C1-6 Mindestgröße 20 ha von Konzentrationsflächen

SaTRP:

Um dem Konzentrationsgebot von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Rechnung zu tragen, strebt der Planträger die Konzentration der Windenergieanlagen in Eignungsgebieten mit einer Größe an, die die Errichtung von Windparks zulassen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 30. Juni 2004 entschieden, dass in Deutschland eine Ansammlung von drei Windenergieanlagen als Windpark gilt. Seitdem hat sich die Anlagenhöhe auf über 200 m erhöht. Damit eine flächendeckende Beeinflussung des Landschaftsbildes vermieden wird, sollen nach Ansicht des Planträgers möglichst mehr als drei Windenergieanlagen in einem Eignungsgebiet errichtet werden können. Dafür sprechen auch umweltpsychologische Untersuchungen der TU "Otto v. Guericke" im Auftrag der Bundesregierung, zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen, wo festgestellt wurde, dass die Betroffenheit der Bevölkerung ab einer bestimmten Größenordnung der Windparks nur noch in geringem Umfang wächst.

Um die Inanspruchnahme von Landschaftsraum zu minimieren, wird eine idealisierte Anordnung der Windenergieanlagen in Form eines gleichseitigen Dreiecks angenommen. Im Hinblick auf die durch die einzelnen Windenergieanlagen erzeugten Umgebungsturbulenzen, die damit zusammenhängenden Ertragsverluste der einzelnen Windenergieanlagen sowie die zu sichernde Standsicherheit legt der Planträger eine Mindestgröße der Windenergiegebiete von 40 ha fest.

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:
Keine

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Um der Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken und eine gesamträumliche Konzentration der Windenergienutzung auf Flächen von substanzieller Kapazität zu sichern, werden Flächen kleiner als 20 ha als Konzentrationsfläche grundsätzlich für ungeeignet bewertet.

Auf die Darstellung geringfügiger, kleiner Flächen unter 20 ha, welche sich nicht zur Errichtung von mindestens 5 WEA, also als KONZENTRATIONSFÄCHE, eignen, wurde demnach verzichtet.

Dabei wurde als Flächenbedarf die notwendige Abstandsfläche einer 200 m hohen Anlage zuzüglich technische Anlagen und Zufahrt mit einem Bereich von 200 x 200 m herangezogen (Mindestflächenbedarf der WEA = 4,00 ha).

C1-7 Bodenschutz (Plan 03 – 2.3)

SaTRP:

Keine Aussage

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Es befinden sich Altlasten und Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes.

Die Sanierung ehemaliger Altlastenverdachtsflächen (Mülldeponie Kiesgrube Dubrau, Müllkippe Dubrau, Mülldeponie Laasow, Straßenabfall Am Nordrand, Stellwerksbereich 601) ist abgeschlossen. Die Nachweise der Gefährdungsfreiheit liegen vor (Angabe LMBV).

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen Altbergbauanlagen:

- Grube „Guerrini“ bei Vetschau (1891 – 1904)
- Grube „Hethy“ bei Lobendorf (1886 – 1893)
- Grube „Gödula“ bei Ogrosen (1866 – 1869)
- Grube „Marie“ bei Buchwäldchen im 1.000 m- Bereich außerhalb des Geltungsbereiches

Für die Errichtung von WEA sind im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren wichtige Belange der Abfallentsorgung und des Bodenschutzes bei Errichtung und Betrieb der WEA zu beachten.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Erfasst werden Altlasten, Verdachtsflächen und Altablagerungen oder Altstandorte. Die Liste der Altlasten und Altlastenverdachtsflächen ist als Anlage 01.3 den Planunterlagen beigelegt.

Es sind nur Standorte relevant, aus denen eine Ausschlusswirkung zur Errichtung von WEA entsteht. Es gelten die bodenschutzrechtlichen und umweltschutzrechtlichen Regelungen gemäß Gesetzeslage. Die Standorte des Altbergbaus sind im Zuge der Einzelfallprüfung auf restriktive Auswirkungen zu prüfen.

C1-8 Landschaftsbild

SaTRP:

Keine Aussage

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Aus gartendenkmalpflegerischer Sicht sind besonders zu beachten Blickbeziehungen aus Gartendenkmalen in angrenzende Landschaftsräume. Dies gilt insbesondere für:

Innerhalb des Geltungsbereiches

- | | | | | |
|---|--------------|--------------------|---|-------------|
| ▪ | 01 Laasow | Im Park 60 | Herrenhaus mit Park und Erbbegräbnis | N - W |
| ▪ | 02 Lobendorf | Unter den Eichen 7 | Gutsanlage Lobendorf mit ... Parklandschaft | NW |
| ▪ | 03 Ogrosen | Dorfstraße 33-35 | Gutsanlage mit ... Park und angrenzendem Landschaftsraum | SW – S - SO |
| ▪ | 04 Repten | - | Gutsanlage mit ... Hof, Gärtneriegelände, Gutspark, Fasanerie, Erbbegräbnis | W – N – NO |

In den Geltungsbereich hinein wirkend

- | | | | | |
|---|--------------|--------------------------------|--|-------------|
| ▪ | 05 Altdöbern | Am Park 2-8
Gutshof 5, 7, 8 | Schlossanlage mit ... Park, Nutzgarten,
... Gärtnerie und Einfriedung | N |
| ▪ | 06 Reuden | Lindenallee 6, 7, 7a | Herrenhaus mit ... Hof, Park und Gärtnerie | SW – S - SO |
| ▪ | 07 Saßleben | Dorfstraße | Gutspark | N – O – S |
| ▪ | 08 Krieschow | Eichower Weg 9 | Herrenhaus mit ... Park | N - NO |

Der Geltungsbereich berührt die Belange der Gemeinde Altdöbern. Die Gemeinde Altdöbern hat durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Freizeitanlage Gräbendorfer Strand" einen ufernahen Bereich am Gräbendorfer See zu einer Erholungsfläche entwickelt. Zudem ist auch auf Vetschauer Seite (OT Laasow) durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ die Entwicklung zum Erholungsstandort rechtswirksam festgelegt. Bei der weiteren Planung sollten daher Eingriffe in das Landschaftsbild um den Gräbendorfer See so gering wie möglich gehalten werden.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Die Zulässigkeit von WEA begründet sich ausschließlich auf dem politischen Willen, einen Wandel der Kulturlandschaft zuzulassen und der Errichtung von WEA Vorrang vor den Belangen des Landschaftsschutzes einzuräumen.

Allgemein ist festzustellen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen wie sonst keine bauliche Nutzung raumwirksam und in erheblichem Maße das Landschaftsbild beeinflusst und beeinträchtigt.

Die Errichtung von WEA zerstört in wesentlichem Maße das natürliche Erscheinungsbild der unbebauten Landschaft über große Entfernungen hinweg. Zusätzlich zu beachten ist hierbei auf Grund der Gesamthöhe von modernen WEA mit aktuell ca. 200 m die Überschneidungswirkung von Anlagen und Anlagengruppen in der Fernsicht. Auch die Ortsansichten von Siedlungen insbesondere im ländlichen Raum werden durch die Errichtung von WEA erheblich und empfindlich gestört.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können dabei in keinem Fall vermieden werden. Es kann immer nur eine Minimierung oder Teilkompensation erreicht werden, zum Beispiel durch Freihaltung von Teilflächen und Sichtachsen sowie der Prüfung der Verträglichkeit im Einzelfall.

Erfasst werden können zu erhaltende Sichtachsen. Die Schutzabstände sind mit dem Schutzbelang (z.B. Korridor Sichtachse Breite 100 m) identisch.

Da ein uneingeschränkter Ansatz der Sichtachsen bei bis zu 3 „freizuhaltenden“ Quadranten je Standort das gesamte Stadtgebiet betreffen würde, wird als Restriktion eine Wirkungstiefe der Sichtachsen von 2.000 m angesetzt, innerhalb derer die Denkmalschutzbelange als erhebliche Restriktion zu berücksichtigen sind.

Die Wirkungstiefe 2.000 m bezieht sich auf die dort besonders stark zu berücksichtigenden Restriktionen aus dem Denkmalschutz. Über 2.000 m hinaus sind Restriktionen jedoch weiter zu berücksichtigen und im Rahmen der denkmalrechtlichen Erlaubnis im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung denkmalschutzrechtlicher Restriktionen im Einzelfall ist bei Kirchtürmen durch die allseitige Wirkung in jedem Fall erforderlich.

Es erfolgt eine Einzelbetrachtung hinsichtlich bereits vorhandener und genehmigter WEA mit dem **gesonderten Plan als Anlage 01.1 „Gartendenkmale, Sichtachsen und Windenergienutzung“ mit Darstellung der vorhandenen WEA, der Potenzialflächen und der Sichtachsenbereiche gemäß BLDAM.**

Der Plan Sichtachsen berücksichtigt insbesondere landschaftswirksame Gartendenkmale mit begrenzten Sichtfeldern zur Abgrenzung starker und allgemeiner Restriktionen. Wegen allseitiger Wirkung im Einzelfall immer zu prüfende Kirchtürme (Standort) werden in Plan 01.1 informativ dargestellt. Eine Bewertung der Restriktionen bleibt jedoch der Einzelfallprüfung vorbehalten.

Das Kriterium der Vermeidung optisch bedrängender Wirkung wurde im Abschnitt A1-4 abgehandelt und wird durch Abstandsfestlegungen erfüllt.

C1-9 Kampfmittel/ Fundmunition (Anlage 01.4)

SaTRP:

Keine Aussage

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Nach Überprüfung der Lage des o. g. Bereiches mit der 7. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei vom Mai 2014, wurden angrenzend an die Gemeindegebietsgrenze und das Windeignungsgebiet Wind 68 gemäß SaTRP Kampfmittelbelastungen festgestellt.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Relevant sind Vorbehaltsflächen bzw. Verdachtsflächen Kampfmittel. Für Kampfmittelverdachtsflächen besteht kein Ausschluss zur Errichtung von WEA. Es gelten die rechtlichen Regelungen gemäß Gesetzeslage.

Da die Verdachtsfläche außerhalb des Plangeltungsbereiches liegt, erfolgt keine Darstellung in Plan 03 – 2.3, sondern nur in Anlage 01.4.

C1-10 Verkehrsanlagen (Plan 03 – 2.3)

SaTRP:

Keine Aussage

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Betroffen als Bahnanlage ist die Strecke 6142 Berlin – Görlitz (GSM-R, 160 km/h) und die Strecke 6345 Halle – Guben (GSM-R, 120 km/h, geplant 160 km/h).

Zu Bahnanlagen ist als Mindestabstand die Abstandsfläche nach § 6 BbgBO zu beachten. Zusätzlich gelten als Mindestabstand zu Bahnanlagen im Genehmigungsverfahren für WEA die Gesamthöhe und der 2fache Rotordurchmesser (jeweils der größere der beiden Werte) der WEA. Zu Bahnstromfernleitungen ist wegen möglicher Beeinflussung der Luftströmung ein Abstand von 3fachem Rotordurchmesser einzuhalten.

Bei der Errichtung von WEA an öffentlichen Straßen sind die Regelungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz, des § 24 Brandenburgisches Straßengesetz sowie Vorgaben des jeweiligen Straßenbaulastträgers zu beachten.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Relevant sind Verkehrswege wie Bahntrassen, Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie Landesstraßen und Kreisstraßen sowie entsprechende Pufferzonen beidseitig.

Gemäß Vorgaben des Eisenbahn-Bundesamtes ist ein Sicherheitsabstand von Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe einzuhalten (Prüfungsansatz zur Beurteilung im SaTFNP = beidseitig 200 m).

Aufgrund der erheblichen Belange des Bahnverkehrs und seiner technischen Besonderheiten wird der Prüfungsansatz von 200 m, identisch mit geforderten Abstandsflächen über den Rahmen der BbgBO hinaus, als erhebliche Restriktion bewertet, die einen Flächenausschluss für Windenergienutzung nach sich zieht.

Für Bundesautobahnen (beidseitig 100 m), Bundesstraßen (beidseitig 50 m) und Landesstraßen sowie Kreisstraßen (beidseitig 40 m) wird der Schutzabstand für die allgemeine straßenrechtliche Genehmigungspflicht zugrunde gelegt.

Da diese Schutzabstände eine Prüfungs- und Genehmigungspflicht beinhalten, jedoch keine bauliche Nutzung ausschließen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Schutzabstände als Restriktionen nicht zum Ausschluss führen, sondern im Einzelfall zu prüfen sind (Einzelgenehmigungsverfahren).

C1-11 Ver- und Entsorgungsanlagen (Versorgungsträger) (Plan 03 – 2.3)

SaTRP:

Keine Aussage

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Im Planbereich befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des WAC (Schmutzwasser, Trinkwasser), der Enviam/ MitNetz Strom (Elektroenergie), der SpreeGas (Erdgas) sowie der Telekom (Kommunikation) und der ONTRAS (Gas, Steuerungsanlagen).

Sicherheitsabstände gemäß den technischen Vorschriften sind einzuhalten.

So sind im Bereich von Elektroenergieversorgungsleitungen einzuhalten

- zu Leitungen 20 kV 2 x 7,5 m
- zu Leitungen 110 kV 2 x 25 m.

Es besteht im jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren für WEA eine Prüfungspflicht auf alle Kabel- und Leitungstrassen.

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Für bestehende Leitungs- und Kabelführungen besteht Bestandsschutz. Bei nicht beabsichtigter Umverlegung der Versorgungstrassen sind beidseitig der Trassenachsen Pufferzonen gemäß der jeweiligen technischen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Hochspannungsleitungen, unterirdische Hauptversorgungsleitungen für Schmutzwasser, Regenwasser, Trinkwasser, Strom, Gas und Kommunikation.

Dargestellt in Plan 03 – 2.3 werden die 110kV- Freileitungen in den Teilen, die im Stadtgebiet Vetschau/ Spreewald liegen oder ihm hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit nahe kommen.

Auf die Berücksichtigung und Darstellung der jederzeit umverlegbaren und nicht als Ausschlusskriterium relevanten Leitungsbestände wird verzichtet.

Die Bewertung von Leitungsbeständen, deren Erhalt bzw. notwendige Umverlegungsmaßnahmen sind im Einzelfall im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens zu prüfen.

C1-12 Wasserschutzzone III + Gewässerschutz (Plan 03 – 2.2)

SaTRP:

Keine Aussage

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Das Wasserschutzgebiet Vetschau/ Spreewald mit den Schutzzonen I, II, III A und III B wurde mit der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Vetschau/ Spreewald (Wětošow/Blota)-(VO Vetschau/ Spreewald) am 17. Juli 2012 festgesetzt und am 19. Juli 2012 trat die VO in Kraft.

In den Schutzzonen III A und III B bestehen folgende zu beachtende Verbote, die die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) berühren:

§ 3 Nr. 15 → Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart

§ 3 Nr. 16 → Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 40 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1.000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- und Saumschläge

§ 3 Nr. 39 → das Verwenden wassergefährdender, auslaug- und auswaschbarer Materialien (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Wege- und Wasserbau.

Zudem bestehen im Wasserschutzgebiet erhöhte Anforderungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Im Ergebnis der vorbeschriebenen Regelungen ist das Aufstellen von WEA in den Schutzzonen III A und III B des Wasserschutzgebietes Vetschau/Spreewald grundsätzlich nicht zulässig.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige Behörde nach Einzelfallprüfung vom Verbot der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart eine Befreiung erteilen, sofern der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Um eine langfristige Gefährdung des Schutzzweckes nachhaltig zu verhindern und somit die öffentliche Trinkwasserversorgung durch das zuständige Wasserversorgungsunternehmen (hier Wasser- und Abwasserzweckverband Calau langfristig zu sichern, sind im Rahmen eines Antragsverfahrens folgende Antragsvoraussetzungen bzw. Bedingungen zu erfüllen:

1. Es ist die unbedingte Erforderlichkeit und Alternativlosigkeit ausführlich zu begründen, warum in den Schutzzonen III A bzw. III B Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden sollen.
2. Es sind nur WEA zulässig, die getriebeelos ausgerüstet sind.
3. Die Waldfläche für eine WEA, die dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden soll, darf maximal 50 v.H. von der gesamten umzuwandelnden Waldfläche für die betreffende WEA betragen.
4. Im Sinne des § 5 Abs. 1 Nummer 1 WHG ist nachweislich die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, dass beim beabsichtigten Bau und Betrieb von WEA keine wassergefährdende Stoffe austreten können und somit nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften auf Dauer auszuschließen sind.

Bei der Aufstellung der Windenergieanlagen einschließlich damit verbundener baulicher Anlagen an Gewässern ist ein fünf breiter Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) freizuhalten (Ausnahmen sind genehmigungspflichtig).

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Die Wasserschutzzonen III A und III B werden in Plan 03 – 2.2 dargestellt.

Die sich daraus ergebenden Restriktionen werden in der Bewertung der Potenzialflächen für deren Eignung als Konzentrationsfläche bewertet (siehe PF 1).

Auf die Besonderheiten und Restriktionen des Gewässerschutzes und die Prüferfordernisse im Einzelgenehmigungsverfahren sowie die Bedingungen für Befreiungstatbestände wird an dieser Stelle hingewiesen.

C1-13 Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope (Plan 03 – 2.2)

SaTRP:

Keine Aussage

Ergänzungen Öffentlichkeit, Behörden, TÖB aus Beteiligungsverfahren:

Insgesamt wurden im Bereich der Stadt Vetschau/ Spreewald 20 Naturdenkmale im Rahmen der Verordnung des LK OSL zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Naturdenkmalverordnung-ND-VO LK OSL, Beschluss-Nr. 26/330/07) festgesetzt.

Geschützte Landschaftsbestandteile

- GLB „Torfteiche Bolschwitz“ (außerhalb des Geltungsbereiches)
- GLB „Parlows Weiher“

Flächennaturdenkmale

- FND „Walschina“

Naturdenkmale

Nr.	Art	Standort	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Sumpfyzypresse	im Schlosspark	Vetschau	3	285/5
2	Sumpfyzypresse	im Schlosspark	Vetschau	3	285/5
3	Stieleiche	östlich Gehöft Nr.19, nördlicher Baum	Vetschau	10	542
4	Stieleiche	östlich Gehöft Nr.19, südlicher Baum	Vetschau	10	543
5	Stieleiche	vor dem Vereinsgebäude der Vetschauer Schützengilde (ehemalige Jugendherberge)	Vetschau	6	229/2
6	Stieleiche	150 m südwestlich vom Schloss	Vetschau	8	185
7	Silberweiden-Bastard	am Rande des Spielplatzes / auf dem Dorfplatz	Göritz	1	153
8	Ahornblättrige Platane	auf dem Grundstück Im Park 59	Laasow	1	99/1
9	Sommerlinde	an der Kirche	Laasow	11	8
10	Stieleiche	ca. 25 m östlich der Kirche	Missen	2	447
11	Stieleiche	am Kriegerdenkmal	Missen	2	450
12	Stieleiche	ca. 550 m nordöstlich vom Ortsausgang in Richtung Vetschau, auf der Feldflur	Missen	2	262
13	Sommerlinde	am Pfarrhaus	Ogrofen	1	17
14	Sommerlinde	an der Kirche	Ogrofen	1	325
15	Stieleiche	Friedhof, 10 m vom Eingangstor	Ogrofen	1	46
16	Stieleiche	im Park ca. 30 m westlich vom ehemaligen Gutshaus	Repten	1	179
17	Stieleiche	westlich am Ortseingang aus Richtung Missen kommend am ehemaligen Gutsgelände	Repten	1	179
18	Stieleiche	Gutshof südlich vor dem Verwalterhaus	Repten	1	79/4
19	Stieleiche	ca. 430 m nordwestlich der Kolonie Muckers auf einer Grünfläche	Stradow	1	438

Ergänzungen Planungsträger (Stadt):

Auf Naturdenkmale (incl. Flächennaturdenkmale), geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope wird, da dort konkret von Belang, im Rahmen der Bewertung der Potenzialflächen in der Planbegründung und insbesondere der Konzentrationsfläche Windenergie im Umweltbericht sowie im Plan und im Begründungstext zum Landschaftsplan eingegangen.

Eine umfassende Darstellung und Behandlung für das gesamte Stadtgebiet Vetschau/ Spreewald und somit für alle zur Windenergienutzung bereits aus anderen Belangen heraus ausgeschlossenen Flächen entspricht nicht dem Planinhalt als Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie.

2.2.5 Windnutzungseignung (Windhöffigkeit, Plan 03 – 2.4)

Die Betrachtung von Ausschlusskriterien, Konflikten und Restriktionen hat Einschränkungen der für Windenergienutzung nutzbaren Flächen im Plangeltungsbereich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zur Folge.

Für die verbleibenden Potenzialflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen ist jedoch zumindest auch die grundsätzliche technische Möglichkeit der Windenergienutzung zu prüfen.

Die gängigste Größe bei der Betrachtung von Windpotenzialen ist die so genannte mittlere Windgeschwindigkeit (Wert, der gemittelt über alle auftretenden Ereignisse in der betrachteten Höhe auftritt).

Für Brandenburg lagen seitens des Deutschen Wetterdienstes Potsdam mit Bezugszeitraum 1981 – 2000 Karten zur Windkraftnutzungseignung (Windkarten) gemäß Referenzertragskriterium nach EEG vor (Betrachtungshöhe 80 m über Gelände).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die durch den DWD in 2005 veröffentlichten Karten nach Mitteilung des DWD hinsichtlich der Ertragssituation (EEG) nicht mehr aktuell sind und ihre Verwendung im Kontext der EEG-Gesetzgebung nicht mehr erfolgen soll.

Aus diesem Grund wird auf die Verwendung des Planes 03-2.4 in der weiteren Bearbeitung des SaTFNP verzichtet.

Allerdings können die Aussagen zur relativen Windhöffigkeit (schlecht – mäßig – gut) ohne konkrete autorisierte Werte bzw. Kartierungen zumindest verbal in die Bewertung der Flächen einfließen.

Demnach liegen im Stadtgebiet Vetschau/ Spreewald mäßige bis schlechte Windverhältnisse vor. Mäßige Windverhältnisse liegen insbesondere vor im Bereich südöstlich der Kernstadt Vetschau, über Tornitz bis nördlich des OT Laasow sowie im Bereich südwestlich von Ogrosen.

Die Potenzialflächen 1a und 1b und 1c – Tornitz sowie 3 – Ogrosen-West liegen innerhalb von Flächen mit schlechten Windverhältnissen.

Die Potenzialflächen 2a und 2b - Laasow–Ogrosen befinden sich in Randlage zwischen Flächen mit mäßigen und Flächen mit schlechten Windverhältnissen.

Die Potenzialflächen 2c – Laasow–Ogrosen sowie 4a und 4b – Dubrau liegen innerhalb von Flächen mit mäßigen Windverhältnissen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich durch die besondere geografische Lage (Höhe, Höhenbruch) für die Potenzialflächen 4a und 4b – Dubrau noch günstigere Werte ergeben können als die Durchschnittswerte.

Aufgrund der geringen Differenziertheit der Windverhältnisse sind im Gemeindegebiet aus der anstehenden Windhöffigkeit keine planerischen Argumente für den begründeten Ausschluss einer Windenergienutzung auf einzelnen Flächen ableitbar. Die zusätzlich vorhandene Abhängigkeit einer ertragreichen Windenergienutzung von konkreten, bisher unbekannten, technischen Parametern der WEA (Nabenhöhe, Rotordurchmesser, besonders für Schwachwindstandorte konzipierte Anlagen) führt dazu, dass im Gemeindegebiet eine pauschale Einschränkung der Flächeneignung für Windenergienutzung nicht erfolgt.

2.3 Konzentrationsflächen Windenergienutzung

2.3.1 Festlegung und Begründung der Konzentrationsflächen

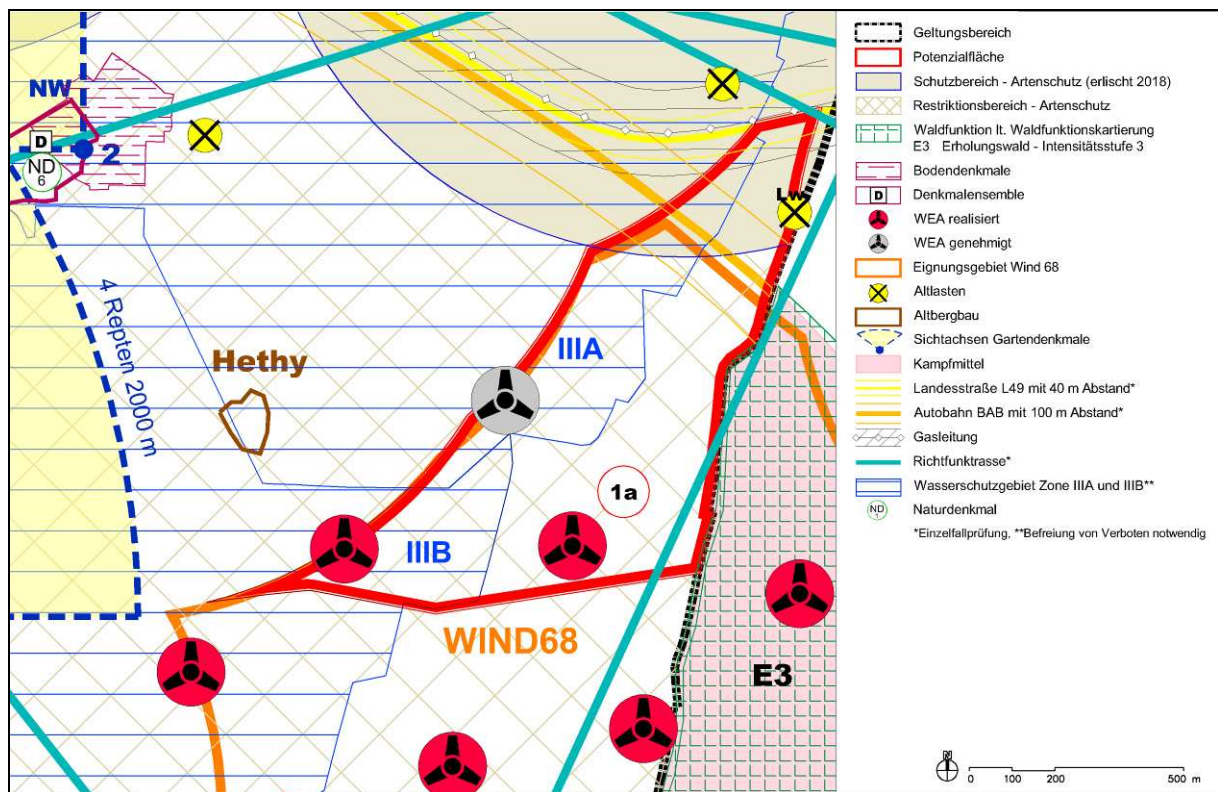
Ausgangspunkt der Beurteilung sind die ermittelten Potenzialflächen Windenergie (siehe Punkt 2.2.2). Im Weiteren werden die Potenzialflächen hinsichtlich der unter 2.2.3 definierten Konflikte und Restriktionen sowie der unter 2.2.4 definierten sonstigen Belange geprüft. Dabei ist zu entscheiden, ob sich aus dieser Prüfung wesentliche Gründe für eine Nichteignung der Potenzialfläche(n) für eine Windenergienutzung ergeben.

Daraus wird die Begründung für die Eignung oder Nichteignung der einzelnen Potenzialflächen als Konzentrationsfläche abgeleitet und erläutert.

Wichtiger Hinweis:

Konzentrationsflächen regeln keine Grundstücksbelange. Durch den Errichter der WEA können Flächen außerhalb angrenzend der Konzentrationsfläche erworben/ gepachtet werden. Abstandsflächen der WEA nach § 6 BbgBO können so auch außerhalb der Konzentrationsflächen liegen (Errichtung der WEA an der Grenze der Konzentrationsfläche), sofern keine anderen Belange entgegenstehen.

Potenzialfläche 1a – Tornitz – Nord



Kriterium	Be- troff.	Beschreibung Betroffenheit	Bewertung und Auswirkung auf Eignung als Konzentrationsfläche
Restriktionen			
B1-1 TAK, LAG (TAK.....) - Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (Stand 2013) (LAG) - LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten; 2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.- Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42.			
Daten Schutzbereiche 2016 und älter	Nein	Schutzbereich Wanderfalke bis 2015, 1.000 m zum Horst Gebäude im Industrie und Gewerbegebiet, nach 2015 Wegzug Wanderfalke, 2016 Brut im Fischadlerhorst auf einem freistehenden Mast nördlich von Vetschau, 2017 bezog das Paar einen Fischadlerhorst auf einem 110 kV-Mast einer Hochspannungsleitung am Schwarzen Berg bei Raddusch; Standorte für die Brut sind beide weit mehr als 1.000 m Entfernt	Schutz ungenutzter Wechselnester bzw.-horste in besetzten Revieren erlischt nach 2 Jahren ununterbrochener Nichtnutzung (Niststättenerlass) -> Fläche 1a geeignet

Daten Restriktionsbereiche 2011 und älter	Ja	Restriktionsbereiche Waldschnepfe (TAK keine Regelung, LAG 500 m); möglicherweise (eher unwahrscheinlich) Brutgebiet für wertgebende Greifvögel und Eulen (LAG Mindest- abstand 1000 m) sowie besonderer Lebensraum von Fledermäusen (TAK 3000 m vom Ersatzquartier im Industrie- und Gewerbegebiet Vetschau)	detaillierte Untersuchungen im Genehmigungsverfahren, Ausgleichsmaßnahmen möglich und zulässig: Verbesserung des Wasser- haushaltes im Tornitzer Luch, hier besonders in den Briesen- Tornitzer Torfstichen -> Fläche 1a geeignet
B1-2 FFH	Nein	-	-
B1-3 SPA	Nein	-	-
B1-4 Naturpark	Nein	-	-
B1-5 Waldfunktion	Nein	keine Waldflächen unter Schutz nach § 12 LWaldG; betroffene Waldfunktion nach Waldfunktionskartierung: östlich angrenzend E3 - Erholungswald, Intensitätsstufe 3 (WF 8103)	Nutzung von strukturarmen Wäldern (Kiefernmonokultur) für Windenergie in Brandenburg nicht untersagt. Waldfunktionen nicht direkt betroffen -> Fläche 1a geeignet
B1-6 Vorbehalt Rohstoff	Nein	-	-
B1-7 ABP Braunkohle + Sperrbereiche	Nein	-	-
B1-8 Luftfahrt	Nein	-	-
B1-9 Tiefflug BuWe	Nein	-	-
B1-10 Denkmalbereiche + Bodendenkmale + Einzeldenkmale	Nein Nein Ja	Betroffenheit Gartendenkmale siehe C1- 8	Siehe C 1-8
B1-11 SanPläne	Nein	-	-
B1-12 ÜberschwemmG	Nein	-	-
B1-13 HochwasserFlä + Risikogebiete	Nein	-	-
B1-14 Richtfunk	Ja	Richtfunkstrecken Vodafone und Telefonica/ E-Plus betroffen	Berücksichtigung in der Einzelfallprüfung, kein Flächenausschluss. -> Fläche 1a geeignet
Sonstige Belange			
C1-1 WEA geplant	Nein	-	-
C1-2 WEA genehmigt	Ja	1 genehmigt	-
C1-3 WEA realisiert	Ja	2 WEA	Repoweringinteressen Siehe Punkt 2.3.2
C1-4 Eigentüm. Interess.	Ja	-	-
C1-5 KommunalPlan	Ja	FNP 2006: Fläche nicht für Wind- energienutzung dargestellt	FNP wird geändert -> Fläche 1a geeignet
C1-6 Mind. A 20 ha	Nein	Fläche 61,15 ha > 20 ha	-> Fläche 1a geeignet
C1-7 Bodenschutz	Nein	Altlastenfläche in Randlage Richtung Osten, Norden Altbergbau „Hethy“ 288 m in Richtung Nordwesten	keine direkte Betroffenheit -> Fläche 1a geeignet
C1-8 Landschaftsbild Berücksichtigt werden die von der Denkmalbehörde benannten Gartendenkmale	Ja	Gutsanlage in Lobendorf mit dazugehörigen Gebäuden, zur Gutsanlage führende Eichenallee und gartenseitig angrenzende Parklandschaft (im NW, ca. 1.150 m)	nicht im Sichtachsenbereich, zusätzlich auf Grund WEA Bestand abgeschwächte Bedeutung der Restriktionen

		Gutsanlage in Repten mit dazugehörigen Gebäuden, Gärtnereigelände, Gutspark sowie „ornamented farm“ mit ehemaliger Fasanerie und Erbbegräbnis (im W, ca. 2.300 m)	Standort Repten außerhalb Wirkungstiefe 2.000 m, abgeschwächte Bedeutung der Restriktionen -> Fläche 1a geeignet
C1-9 Kampfmittel	Ja	Kampfmittelverdachtsfläche östlich angrenzend außerhalb des Geltungsbereiches	keine direkte Betroffenheit -> Fläche 1a geeignet
C1-10 Verkehrsanlagen	Nein	Keine Bahnanlagen	-
	Ja	Landesstraße L49 östlich angrenzend	Abstand beidseitig 40 m zu berücksichtigen im Zuge Einzelfallprüfung, kein Flächenausschluss -> Fläche 1a geeignet.
	Ja	Autobahn BAB 15 durchquert nördliche Teilfläche	BAB15 durchschneidet 1a, Flächen der BAB15 selbst und nördlich der BAB15 liegend werden ausgeschlossen. Abstand beidseitig 100 m zu berücksichtigen im Zuge Einzelfallprüfung, kein Flächenausschluss -> Fläche 1a südlich der BAB15 geeignet.
C1-11 Ver- u. Entsorg.	Ja	Gasleitung im Norden betroffen	Abstand beidseitig zu berücksichtigen im Zuge Einzelfallprüfung, kein Flächenausschluss -> Fläche 1a geeignet.
C1-12 WSZ III	Ja	Flächen im Nordwesten: 17,49 ha WSZ IIIA 10,69 ha WSZ IIIB	per Ausnahme 1 WEA errichtet, 1 WEA genehmigt auf Grund ausgewiesenes Eignungsgebiet „Wind 68“ Abgeschwächte Bedeutung der Restriktionen (ausführliche Behandlung siehe unten) -> Fläche 1a geeignet
C1-13 ND, GLB, Biotop.	Nein	Keine Naturdenkmale Keine gesch. Landschaftsb. Keine gesch. Biotope	-> Fläche 1a geeignet

C1-12 - Wasserschutzzone IIIA und IIIB:

Die unter C1-12 genannten Verbote stehen der Nutzung von Schutzgebietsflächen innerhalb der Potenzialfläche 1a für die Errichtung von WEA entgegen. Betroffen ist innerhalb der Potenzialfläche 1a ein Streifen am westlichen Rand.

Innerhalb der WSZ III besteht gemäß SchutzgebietsVO kein direktes Verbot für die Errichtung von WEA.

Das Verbot der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart jedoch ist für die Aufstellfläche von WEA und deren Zufahrten betroffen.

Das Verbot von Holzerntemaßnahmen ist nicht betroffen.

Das Verbot der Verwendung wassergefährdender Stoffe kann durch entsprechende Objektplanung eingehalten werden.

In den letzten Jahren wurden in diesen Flächen im Einzelgenehmigungsverfahren (LUGV/LfU) bereits mehrere WKA genehmigt und bereits errichtet.

Auch im Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung wurden die genannten Flächen trotz entgegenstehender Belange des Gewässerschutzes NICHT aus dem Windeignungsgebiet Wind 68 ausgeschlossen.

Als Möglichkeit der Überwindung von Verboten wird das Mittel der Befreiung vom Verbot der Waldumwandlung eröffnet.

Entsprechende Anträge auf Befreiung können erst im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) oder eines Genehmigungsverfahrens (BlmSchV) gestellt werden, da die zu führenden Nachweise wesentlich abhängig sind von konkreten Standorten, technischen Parametern und Anlagentechnik der WEA.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA an sich gefährdet den Schutzzweck der WSZ III nicht.

Die Erforderlichkeit begründet sich allgemein in der Notwendigkeit der Nutzung Erneuerbarer Energien in Übereinstimmung mit Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie dem Gebot, der Windenergienutzung hinreichend Raum zu verschaffen.

Die Alternativlosigkeit (auf der Ebene des FNP) ergibt sich allgemein aus dem Anpassungserfordernis an die Landesplanung und Raumordnung und den Teilregionalplan Windenergie (W 68), aus der Nachnutzung einer bereits durch eine erhebliche Anzahl von (auch innerhalb WSZ III) errichteten WEA geprägten Fläche sowie die spätere Festlegung der Konzentrationsfläche Windenergienutzung im SaTFNPwind nach hinreichend begründeten Ausschlusskriterien in Verbindung mit der rechtlichen Ausschlusswirkung.

Die technischen und planerischen Vorgaben sind objektbezogen im Rahmen der konkreten Objektplanung zu erfüllen.

Die genannten Flächen verbleiben innerhalb der Potenzialfläche 1a und sind als Konzentrationsfläche geeignet.

Der Erteilung einer Befreiung vom Verbot der Waldumwandlung stehen in der Konzentrationsfläche Windenergienutzung keine grundsätzlichen oder allgemeinen Belange entgegen.

Innerhalb der Konzentrationsfläche wurden bereits gleichartige Befreiungen erteilt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung sind im Rahmen der konkreten Objektplanung auch weiterhin erfüllbar.

Unter Inanspruchnahme der Möglichkeit einer Befreiung ist die Errichtung von WEA innerhalb der WSZ III und innerhalb der Konzentrationsfläche Windenergienutzung zulässig

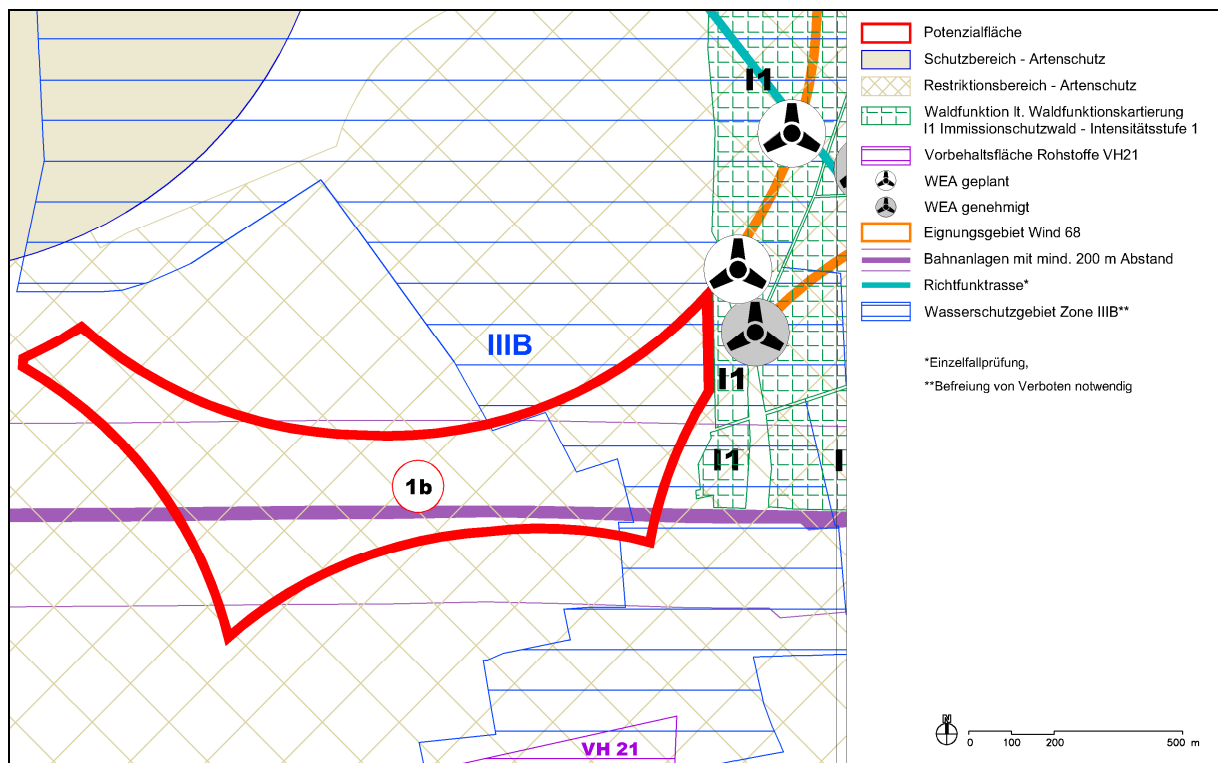
Zusammenfassung:

- B1-1 - Der Schutzbereich Wanderfalke bleibt nach Wegzug noch bis 2017 (2 Jahre) erhalten, was bei Rechtswirksamkeit des Planes nicht vor Anfang 2018 keine Relevanz mehr entfaltet.
- B1-1 - Die Restriktionen durch andere geschützte Arten können durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeräumt werden. Ein Flächenausschluss aus Artenschutzgründen ist nicht gerechtfertigt.
- B1-14 - Eine Richtfunkstrecke ist betroffen. Die technischen Anlagenparameter sind im Zuge der Einzelfallprüfung abzustimmen.
- C1-1 bis C1-3 - Repoweringinteressen werden unter Punkt 2.3.2 gesondert betrachtet. Allerdings ist die Vorprägung des Standortes durch vorhandene und genehmigte WEA zugunsten der Flächeneignung zu berücksichtigen.
- C1-5 - Kommunale Planungen stehen mit Aufstellung des SaTFNP der Flächeneignung nicht mehr entgegen.
- C1-8 - Die Einschränkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes führen nicht zum Flächenausschluss.
- C1-10 – Flächen südlich der BAB15 geeignet. Schutzabstände zu Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen, führen jedoch nicht zum Ausschluss von Teilflächen.
- C1-11 – Flächen südlich der BAB15 geeignet. Schutzabstände zu Hauptversorgungsleitungen sind zu berücksichtigen, führen jedoch nicht zum Ausschluss von Teilflächen.
- C1-12 – Wasserschutzzone IIIA + IIIB betroffen, Befreiung von Bauverböten ist zu beantragen, kann jedoch voraussichtlich erteilt werden, kein Flächenausschluss.
- Fläche 1a ist im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2015 als Wind 68 festgelegt. Eine Nutzung für Windenergie steht daher in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung.

Ergebnis:

Die Potenzialfläche 1a wird auf Grund der kumulativ zu bewertenden Belange, insbesondere der Baubereiche von Verkehrsanlagen im nördlichen Teil reduziert.

Die südlich der Autobahn liegenden Flächen der Fläche 1a sind als Konzentrationsfläche geeignet.

Potenzialfläche 1b – Tornitz – West

Kriterium	Be- troff.	Beschreibung Betroffenheit	Bewertung und Auswirkung auf Eignung als Konzentrationsfläche
Restriktionen			
B1-1 TAK, LAG (TAK.....) - Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (Stand 2013) (LAG) - LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten; 2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.- Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42			
Daten Schutzbereiche 2011 und älter	Nein	keine Schutzbereiche betroffen	detaillierte Untersuchungen im Genehmigungsverfahren Ausgleichsmaßnahmen möglich und zulässig -> Fläche 1b geeignet
Daten Restriktionsbereiche 2011 und älter	Ja	Restriktionsbereiche 2 Vorkommen des Ziegenmelkers im Bereich der ehemaligen Kohlebahn (TAK keine Regelung, LAG 500 m); möglicherweise (eher unwahrscheinlich) Brutgebiet für wertgebende Greifvögel und Eulen (LAG Mindestabstand 500 - 1000 m) sowie besonderer Lebensraum von Fledermäusen (TAK 3000 m)	
	Ja	Wasservogelrastplatz (TAK 5000 m um Gräbendorfer See)	
B1-2 FFH	Nein	-	-
B1-3 SPA	Nein	-	-
B1-4 Naturpark	Nein	-	-

B1-5 Waldfunktion	Nein	keine Waldflächen unter Schutz nach § 12 LWaldG;	Nutzung allgemeiner Waldflächen (Kiefernwald) für Windenergie in Brandenburg nicht untersagt -> Fläche 1b geeignet
B1-6 Vorbehalt Rohstoff	Nein	-	-
B1-7 ABP Braunkohle + Sperrbereiche	Nein	-	-
B1-8 Luftfahrt	Nein	-	-
B1-9 Tiefflug BuWe	Nein	-	-
B1-10 Denkmalbereiche + Bodendenkmale + Einzeldenkmale	Nein Nein Ja	Betroffenheit Gartendenkmale siehe C1-8	Siehe C 1-8
B1-11 SanPläne	Nein	-	-
B1-12 ÜberschwemmG	Nein	-	-
B1-13 HochwasserFlä + Risikogebiete	Nein	-	-
B1-14 Richtfunk	Ja	Richtfunkstrecke Vodafone nordöstlich	Berücksichtigung in der Einzelfallprüfung, kein Flächenausschluss. -> Fläche 1b geeignet
B1-14 Richtfunk	Nein	nach derzeitigem Kenntnisstand keine Strecken betroffen	-
Sonstige Belange			
C1-1 WEA geplant	Nein	-	-
C1-2 WEA genehmigt	Nein	-	-
C1-3 WEA realisiert	Nein	-	-
C1-4 Eigentüm. Interess.	Nein	-	-
C1-5 KommunalPlan	Ja	FNP 2006: Fläche nicht für Windenergienutzung dargestellt	FNP wird geändert -> Fläche 1b geeignet
C1-6 Mind. A 20 ha	Ja	bei Ausschluss von Flächen nach C1-10 und C1-12 verbleiben von 51,13 ha nur noch Restflächen mit 5,98 ha und 0,60 ha < 20 ha	-> Fläche 1b nicht geeignet
C1-7 Bodenschutz	Nein	Keine Altlastenflächen Kein Altbergbau	-
C1-8 Landschaftsbild Berücksichtigt werden die von der Denkmalbehörde benannten Gartendenkmale	Ja	Gutsanlage in Lobendorf mit dazugehörigen Gebäuden sowie zur Gutsanlage führender Eichenallee und gartenseitig angrenzender Parklandschaft (im N, NO ca. 2220 m) Gutsanlage in Repten mit dazugehörigen Gebäuden, Gärtneriegelände, Gutsark sowie „ornamented farm“ mit ehemaliger Fasanerie und Erbbegräbnis (im NW, ca. 1290 m)	Standort Lobendorf außerhalb der Wirkungstiefe 2.000 m und der Sichtachse, abgeschwächte Bedeutung der Restriktionen Standort Repten außerhalb der Sichtachse, durch die langgestreckte Form der Potenzialfläche entstünde jedoch eine für das allgemeine Landschaftsbild besonders ungünstige lineare Anordnung von WEA -> Fläche 1b nicht geeignet
C1-9 Kampfmittel	Nein	-	-

C1-10 Verkehrsanlagen	Ja	Bahntrasse durchquert Fläche 1b längs in Ost-West- Richtung	Abstand beidseitig mind. 200 m bzw. 2facher Rotordurchmesser zu berücksichtigen, dadurch Fläche 1b fast vollständig betroffen -> Fläche 1b nicht geeignet
	Nein	Landesstraßen nicht betroffen	-
	Nein	Autobahnen nicht betroffen	-
C1-11 Ver- u. Entsorg.	Nein	keine Leitungen betroffen	-
C1-12 WSZ III	Ja	Flächen im Osten: 11,14 ha WSZ IIIB	Verbote: Nutzungsänderung, Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 40 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1.000 Quadratmeter erzeugen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Das Aufstellen von WEA in den Schutzzonen III A und III B des Wasserschutzgebietes ist nicht zulässig. -> Fläche 1b nicht geeignet
C1-13 ND, GLB, Biotope	Nein	keine Naturdenkmale keine gesch. Landschaftsb. keine gesch. Biotope	-> Fläche 1b geeignet

Zusammenfassung:

- B1-1 - Die Restriktionen durch geschützte Arten können durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeräumt werden. Ein Flächenausschluss aus Artenschutzgründen ist nicht gerechtfertigt.
- C1-5 - Kommunale Planungen stehen mit Aufstellung des SaTFNP der Flächeneignung nicht mehr entgegen.
- C1-6 - Nach Ausschluss von Flächen nach C1-10 und C1-12 verbleiben nur noch Restflächen < 20 ha, was auch zum Ausschluss der verbleibenden Fläche führt.
- C1-8 - Die Einschränkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes führen zum Flächenausschluss.
- C1-10 - Die Potenzialfläche liegt fast vollständig im Schutzbereich von Bahnanlagen und das führt zum überwiegenden Flächenausschluss.
- C1-12 – Wasserschutzzone IIIB betroffen, Befreiung von Bauverböten ist zu beantragen, kann jedoch voraussichtlich nicht erteilt werden (keine Vorprägung durch Bestand WEA), Flächenausschluss von Teilflächen im Osten.
- Fläche 1b ist im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2015 nicht als Windeignungsgebiet festgelegt. Eine Nutzung für Windenergie steht daher im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

Ergebnis:

Die Potenzialfläche 1b wird auf Grund der kumulativ zu bewertenden Belange, insbesondere der Mindestgröße, des Landschaftsbildes und der Schutzbereiche von Verkehrsanlagen sowie der Wasserschutzzone IIIB in ihrer gesamten Fläche ausgeschlossen.

Die Fläche 1b ist nicht als Konzentrationsfläche geeignet.

B1-5 Waldfunktion	Ja	keine Schutzfunktion nach § 12 LWaldG Gesamtfläche: I1 - Immissionsschutzwald, Intensitätsstufe 1 (WF 3211), Teilfläche (punktuell): V – Versuchsflä. (WF 7120) außerhalb Gelt.ber.: E3 - Erholungswald, Intensitätsstufe 3 (WF 8103) I2 - Immissionsschutzwald, Intensitätsstufe 2 (WF 3212)	Waldfunktion ist durch lang-jährige Immissionen aus der Schweinemastanlage erheblich gestört, Zustand und Vitalität sind beschädigt Intensive weitere Beeinträchtigung durch Bestand an WEA auch in angrenzenden Flächen, abgeschwächte Bedeutung der Restriktionen -> Fläche 1c geeignet
B1-6 Vorbehalt Rohstoff	Nein	-	-
B1-7 ABP Braunkohle + Sperrbereiche	Ja	Flächen der ehemaligen Kohlebahn am südwestlichen Rand 1c (Teil des ABP)	Kleine Teilfläche der Fläche 1c ehemalige Kohlebahn und südwestlich davon ist für WEA nicht geeignet -> Fläche 1c reduziert
B1-8 Luftfahrt	Nein	-	-
B1-9 Tiefflug BuWe	Nein	-	-
B1-10 Denkmalbereiche + Bodendenkmale + Einzeldenkmale	Nein Nein Ja	Betroffenheit Gartendenkmale siehe C1-8	Siehe C 1-8
B1-11 SanPläne	Nein	-	-
B1-12 ÜberschwemmG	Nein	-	-
B1-13 HochwasserFlä + Risikogebiete	Nein	-	-
B1-14 Richtfunk	Ja	Zwei Richtfunkstrecken Vodafone betroffen	Berücksichtigung in der Einzelfallprüfung, kein Flächenausschluss. -> Fläche 1c geeignet
Sonstige Belange			
C1-1 WEA geplant	Ja	2 WEA	-
C1-2 WEA genehmigt	Ja	2 WEA	Repoweringinteressen Siehe Punkt 2.3.2
C1-3 WEA realisiert	Ja	5 WEA	Repoweringinteressen Siehe Punkt 2.3.2
C1-4 Eigentüm. Interess.	Ja	-	Repoweringinteressen Siehe Punkt 2.3.2
C1-5 KommunalPlan	Ja	FNP 2006: Fläche nicht für Wind-energienutzung dargestellt	FNP wird geändert -> Fläche 1c geeignet
C1-6 Mind. A 20 ha	Nein	95,40 ha > 20 ha	-> Fläche 1c geeignet
C1-7 Bodenschutz	Nein	2 Altlastenflächen benachbart Altbergbau „Hethy“ 295 m in Richtung Nordwesten	Keine direkte Betroffenheit -> Fläche 1c geeignet
C1-8 Landschaftsbild Berücksichtigt werden die von der Denkmalbehörde benannten Gartendenkmale	Ja	Gutsanlage in Lobendorf mit dazugehörigen Gebäuden sowie zur Gutsanlage führender Eichenallee und gartenseitig angrenzender Parklandschaft (im N, ca. 1080 m)	Standort Lobendorf außerhalb der Sichtachse, zusätzlich auf Grund WEA Bestand abgeschwächte Bedeutung der Restriktionen

		Gutsanlage in Repten mit dazugehörigen Gebäuden, Gärtnereigelände, Gutsark sowie „ornamented farm“ mit ehemaliger Fasanerie und Erbbegräbnis (im W. ca.2080 m)	Standort Repten im Grenzbereich Wirkungstiefe 2.000 m und Sichtachse, auf Grund WEA Bestand abgeschwächte Bedeutung der Restriktionen -> Fläche 1c geeignet
C1-9 Kampfmittel	Ja	Kampfmittelverdachtsfläche östlich angrenzend außerhalb des Geltungsbereiches	keine direkte Betroffenheit -> Fläche 1c geeignet
C1-10 Verkehrsanlagen	Ja	Kreisstraße K6623 betroffen	zur Kreisstraße K6623 ist der gesetzlich vorgeschriebene Abstand zu berücksichtigen im Zuge Einzelfallprüfung, kein Flächenausschluss Für die Fläche der Kreisstraße selbst und die geringfügigen verbleibenden Flächen zur Schweinemastanlage hin erfolgt ein Flächenausschluss. -> restliche Fläche 1c geeignet
C1-11 Ver- u. Entsorg.	Nein	keine Leitungen betroffen	-
C1-12 WSZ III	Ja	Flächen im Westen: 29,50 ha WSZ IIIB	per Ausnahme 2 WEA errichtet auf Grund ausgewiesenes Eignungsgebiet „Wind 68“, 2 weitere WEA sind geplant, Abgeschwächte Bedeutung der Restriktionen (ausführliche Behandlung siehe unten) -> Fläche 1c geeignet
C1-13 ND, GLB, Biotope	Nein	Keine Naturdenkmale Keine gesch. Landschaftsb. Keine gesch. Biotope	-> Fläche 1b geeignet

C1-12 - Wasserschutzzone IIIA und IIIB:

Die unter C1-12 genannten Verbote stehen der Nutzung von Schutzgebietsflächen innerhalb der Potenzialfläche 1a für die Errichtung von WEA entgegen. Betroffen ist innerhalb der Potenzialfläche 1a ein Streifen am westlichen Rand.

Innerhalb der WSZ III besteht gemäß SchutzgebietsVO kein direktes Verbot für die Errichtung von WEA.

Das Verbot der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart jedoch ist für die Aufstellfläche von WEA und deren Zufahrten betroffen.

Das Verbot von Holzerntemaßnahmen ist nicht betroffen.

Das Verbot der Verwendung wassergefährdender Stoffe kann durch entsprechende Objektplanung eingehalten werden.

In den letzten Jahren wurden in diesen Flächen im Einzelgenehmigungsverfahren (LUGV/LfU) bereits mehrere WKA genehmigt und bereits errichtet.

Auch im Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung wurden die genannten Flächen trotz entgegenstehender Belange des Gewässerschutzes NICHT aus dem Windeignungsgebiet Wind 68 ausgeschlossen.

Als Möglichkeit der Überwindung von Verboten wird das Mittel der Befreiung vom Verbot der Waldumwandlung eröffnet.

Entsprechende Anträge auf Befreiung können erst im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) oder eines Genehmigungsverfahrens (BlmSchV) gestellt werden, da die zu

führenden Nachweise wesentlich abhängig sind von konkreten Standorten, technischen Parametern und Anlagentechnik der WEA.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA an sich gefährdet den Schutzzweck der WSZ III nicht.

Die Erforderlichkeit begründet sich allgemein in der Notwendigkeit der Nutzung Erneuerbarer Energien in Übereinstimmung mit Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie dem Gebot, der Windenergienutzung hinreichend Raum zu verschaffen.

Die Alternativlosigkeit (auf der Ebene des FNP) ergibt sich allgemein aus dem Anpassungserfordernis an die Landesplanung und Raumordnung und den Teilregionalplan Windenergie (W 68), aus der Nachnutzung einer bereits durch eine erhebliche Anzahl von (auch innerhalb WSZ III) errichteten WEA geprägten Fläche sowie die spätere Festlegung der Konzentrationsfläche Windenergienutzung im SaTFNPwind nach hinreichend begründeten Ausschlusskriterien in Verbindung mit der rechtlichen Ausschlusswirkung.

Die technischen und planerischen Vorgaben sind objektbezogen im Rahmen der konkreten Objektplanung zu erfüllen.

Die genannten Flächen verbleiben innerhalb der Potenzialfläche 1a und sind als Konzentrationsfläche geeignet.

Der Erteilung einer Befreiung vom Verbot der Waldumwandlung stehen in der Konzentrationsfläche Windenergienutzung keine grundsätzlichen oder allgemeinen Belange entgegen.

Innerhalb der Konzentrationsfläche wurden bereits gleichartige Befreiungen erteilt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung sind im Rahmen der konkreten Objektplanung auch weiterhin erfüllbar.

Unter Inanspruchnahme der Möglichkeit einer Befreiung ist die Errichtung von WEA innerhalb der WSZ III und innerhalb der Konzentrationsfläche Windenergienutzung zulässig

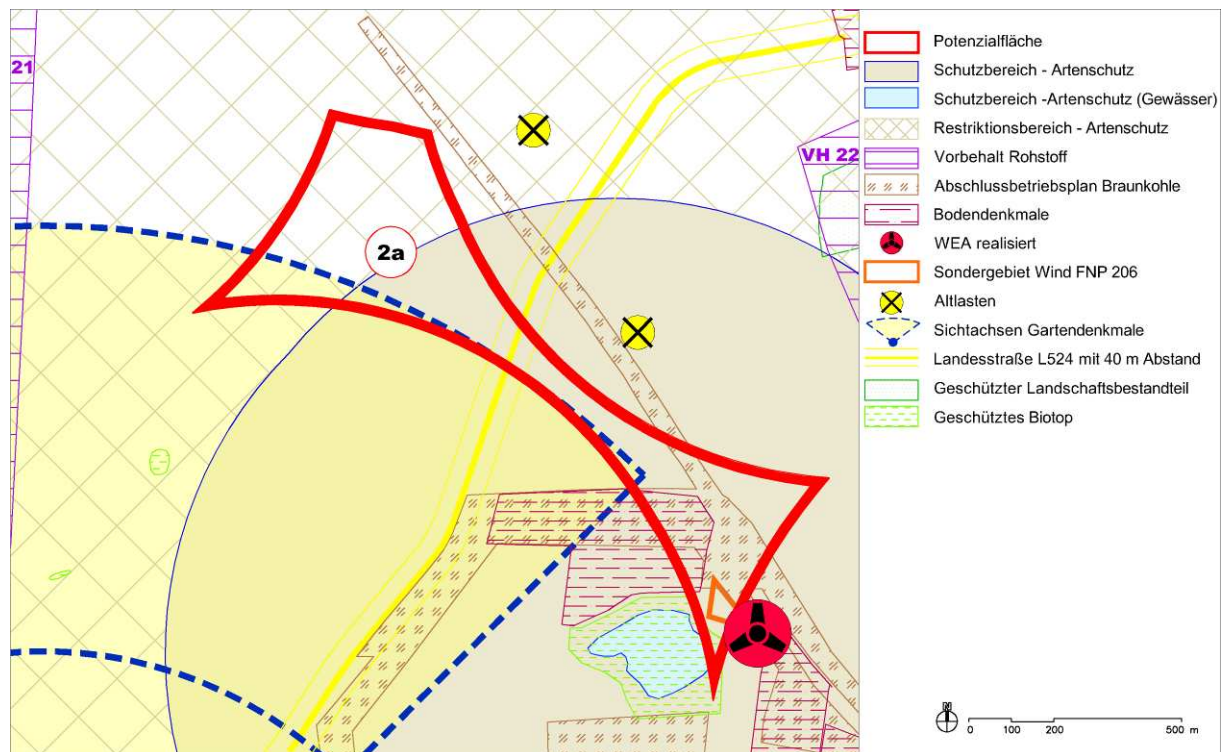
Zusammenfassung:

- B1-1 - Die Restriktionen durch geschützte Arten können durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeräumt werden. Ein Flächenausschluss aus Artenschutzgründen ist nicht gerechtfertigt.
- B1-5 - Die Funktion des Schutzwaldes ist sehr stark beeinträchtigt und durch eine erhebliche Anzahl von bereits errichteten WEA vorbelastet, so dass ein Flächenausschluss nicht gerechtfertigt ist.
- B1-7 – Festlegungen des ABP stehen einer Nutzung für Windenergie entgegen, die Fläche 1c ist im Südwesten zu reduzieren.
- B1-14 - Zwei Richtfunkstrecken sind betroffen. Die technischen Anlagenparameter sind im Zuge der Einzelfallprüfung abzustimmen.
- C1-1 bis C1-3 - Repoweringinteressen werden unter Punkt 2.3.2 gesondert betrachtet. Allerdings ist die Vorprägung des Standortes durch vorhandene und genehmigte WEA zugunsten der Flächeneignung zu berücksichtigen.
- C1-5 - Kommunale Planungen stehen mit Aufstellung des SaTFNP der Flächeneignung nicht mehr entgegen.
- C1-8 - Die Einschränkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes führen nicht zum Flächenausschluss.
- C1-10 - Die Schutzabstände der Kreisstraße sind zu berücksichtigen, führen jedoch nicht zum Flächenausschluss. Lediglich die Fläche der Kreisstraße selbst mit den geringen zur Bebauung Schweinemastanlage verbleibenden, für WEA nicht geeigneten, Flächen werden ausgeschlossen.
- C1-12 – Wasserschutzzone IIIA + IIIB betroffen, Befreiung von Bauverböten ist zu beantragen, kann jedoch voraussichtlich erteilt werden, kein Flächenausschluss.
- Fläche 1c ist im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2015 als Wind 68 festgelegt. Eine Nutzung für Windenergie steht daher in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung.

Ergebnis:

Die Potenzialfläche 1c wird auf Grund der kumulativ zu bewertenden Belange, insbesondere des Waldes, des Landschaftsbildes sowie der Wasserschutzzone in ihrer gesamten Fläche als geeignet bewertet.

Die Fläche 1c ist als Konzentrationsfläche geeignet.

Potenzialfläche 2a – Laasow – Ogrosen - Nordost

Kriterium	Be- troff.	Beschreibung Betroffenheit	Bewertung und Auswirkung auf Eignung als Konzentrationsfläche
Restriktionen			
B1-1 TAK, LAG (TAK.....) - Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (Stand 2013) (LAG ...-) - LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten; 2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.- Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42			
Daten Schutzbereiche 2012 und älter	Ja	Schutzbereich (TAK 1000 m) zum Ufer Weiners Weiher als Wasservogelrastplatz, Schutzbereich für Kranich (TAK 500 m) Rohrweihe (TAK 500 m) Uhu (TAK 1000 m)	Ausschluss der südlichen und mittleren Flächen -> Rest Fläche 2a geeignet
Daten Restriktionsbereiche 2013 und älter	Ja	Restriktionsbereiche Waldschnepfe (TAK keine Regelung, LAG 500 m), Rotschenkel (TAK 1000 m), Ziegenmelker (LAG 500 m); Kiebitz (TAK 1000 m bei > 200 rastenden Tieren); möglicherweise (eher unwahrscheinlich) Brutgebiet für wertgebende Greifvögel (LAG Mindestabstand 500 - 1000 m) sowie besonderer Lebensraum von Fledermäusen (TAK 3000 m)	Geschützter Artenbestand ist erheblich, Ausschluss der gesamten Fläche -> Fläche 2a nicht geeignet
	Ja	Wasservogelrastplatz von überregionaler Bedeutung (TAK 5000 m um Gräbendorfer See)	-> Fläche 2a nicht geeignet

B1-2 FFH	Nein	-	-
B1-3 SPA	Nein	SPA „Lausitzer Bergbau- folgelandschaft“ DE 4450- 424 in 1640 m Entfernung, Artenschutz siehe B1-1	keine direkte Betroffenheit -> Fläche 2a geeignet
B1-4 Naturpark	Nein	-	-
B1-5 Waldfunktion	Nein	keine Waldflächen unter Schutz nach § 12 LWaldG, keine Waldfunktionen laut Waldfunktionskartierung	Nutzung allgemeiner Waldflächen für Windenergie in Brandenburg nicht untersagt -> Fläche 2a geeignet
B1-6 Vorbehalt Rohstoff	Nein	VH 21 im Westen benachbart VH 22 im Osten Benachbart	Keine direkte Betroffenheit -> Fläche 2a geeignet
B1-7 ABP Braunkohle + Sperrbereiche	Ja	ABP Gräbendorf – Sperr- bereiche nicht betroffen, Flächen Infrastruktur (Wege südlicher Bereich und Trasse der ehemaligen Kohlebahn) betroffen	Südlicher Teil der Fläche 2a ist derzeit nicht nutzbar und daher auszuschließen. Südliche Teilfläche entfällt -> Sonstige Teile 2a geeignet
B1-8 Luftfahrt	Nein	-	-
B1-9 Tiefflug BuWe	Nein	-	-
B1-10 Denkmalbereiche + Bodendenkmale + Einzeldenkmale	Nein Ja	Bodendenkmal 80027 im südlichen Bereich und angrenzend betroffen,	Bodendenkmale sind zu berücksichtigen, jedoch kein Ausschlusskriterium -> Fläche 2a geeignet
	Ja	Betroffenheit Gartendenkmale siehe C1-8	Siehe C1-8
B1-11 SanPläne	Nein	-	-
B1-12 ÜberschwemmG	Nein	-	-
B1-13 HochwasserFlä + Risikogebiete	Nein	-	-
B1-14 Richtfunk	Nein	nach derzeitigem Kenntnisstand keine Strecken betroffen	-
Sonstige Belange			
C1-1 WEA geplant	Nein	-	-
C1-2 WEA genehmigt	Nein	-	-
C1-3 WEA realisiert	Ja	1 WEA an der südöstlichen Grenze	Repoweringinteressen Siehe Punkt 2.3.2mb
C1-4 Eigentüm. Interess.	Ja	-	Repoweringinteressen Siehe Punkt 2.3.2
C1-5 KommunalPlan	Ja	FNP 2006: Sondergebiet Wind innerhalb Fläche 2a	FNP wird geändert -> Fläche 2a geeignet
C1-6 Mind. A 20 ha	Ja	nach Ausschluss Schutzbereich B1 -1, C1-8 verbleibende Fläche 12,29 ha < 20 ha	-> Fläche 2a nicht geeignet
C1-7 Bodenschutz	Nein	Altlastenfläche östlich in der Nähe kein Altbergbau betroffen	Keine direkte Betroffenheit -> Fläche 2a geeignet
C1-8 Landschaftsbild Berücksichtigt werden die von der Denkmalbehörde benannten Gartendenkmale	Ja	Erholungsbereich Gräbendorfer See betroffen	Landschaftsbild und Erholungsfunktion werden erheblich gestört. -> Fläche 2a nicht geeignet

	Ja	Herrenhaus mit Park und Erbbegräbnis in Laasow (im SW, ca. 1820 m)	Standort Laasow im Wirkungsbereich 2000 m und in der Sichtachse 1 WEA im Bestand (Gittermast) durch weitere WEA wird Landschaftsbild erheblich gestört -> Fläche 2a nicht geeignet
C1-9 Kampfmittel	Nein	-	-
C1-10 Verkehrsanlagen	Ja	Landesstraße L 524 betroffen	zur Landesstraße L524 ist der gesetzlich vorgeschriebene Abstand von 40 m beidseits zu berücksichtigen im Zuge Einzelfallprüfung, kein Flächenausschluss -> Fläche 2a geeignet
C1-11 Ver- u. Entsorg.	Nein	keine Leitungen betroffen	-
C1-12 WSZ III	Nein	-	-
C1-13 ND, GLB, Biotop	Ja	keine Naturdenkmale, gesch. Landschaftsb. im Osten 1050 m entfernt, Weiners Weiher mit Röhricht und Grassaum als Biotop betroffen	Ausschluss der betroffenen südlichen Teilfläche -> Sonstige Teile 2a geeignet

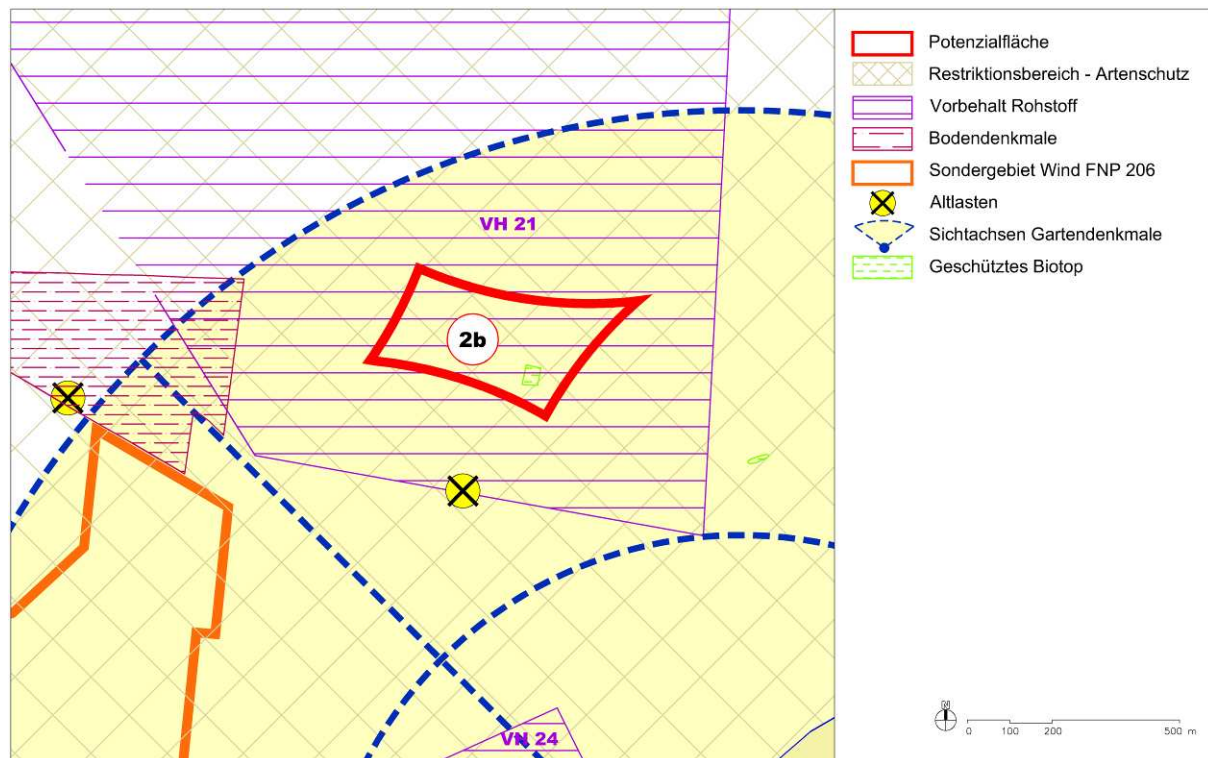
Zusammenfassung:

- B1-1 - Der Schutzbereich zu Weiners Weiher sowie weiterhin für Kranich, Uhu und Rohrweihe führt dazu, dass die gesamten südlichen und mittleren Teilflächen auszuschließen sind. Die erheblichen Restriktionen durch weitere geschützte Arten führen in der Gesamtbewertung Artenschutz dazu, dass die gesamte Fläche 2a auszuschließen ist.
- B1-3 - Das SPA-Gebiet SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ DE 4450-424 ist nicht direkt betroffen. Es bestehen keine Ausschlussgründe.
- B1-6 - Die Vorbehaltsgebiete VH 21 und VH 22 führen nicht zum Flächenausschluss.
- B1-7 - Im südlichen Teil der Fläche 2a liegen Flächen des ABP Gräbendorf, die nicht in Anspruch genommen werden können, was zum Ausschluss der südlichen Teilfläche führt.
- B1-10 - Das betroffene Bodendenkmal ist zu berücksichtigen, führt jedoch nicht zum Flächenausschluss.
- C1-1 bis C1-3 - Repoweringinteressen werden unter Punkt 2.3.2 gesondert betrachtet. Allerdings ist die Vorprägung des Standortes durch die vorhandene WEA zugunsten der Flächeneignung zu berücksichtigen.
- C1-5 - Kommunale Planungen stehen mit Aufstellung des SaTFNP der Flächeneignung nicht mehr entgegen.
- C1-6 - Nach Ausschluss von Flächen nach B1-1 verbleiben nur noch Restflächen < 20 ha, was auch zum Ausschluss der verbleibenden Fläche führt.
- C1-8 - Die Einschränkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes, insbesondere begleitend die touristische Funktion der Sonderbauflächen am Gräbendorfer See, führen zum Flächenausschluss der gesamten Fläche 2a.
- C1-10 - Die Belange der Landesstraße sind zu berücksichtigen, führen jedoch nicht zum Flächenausschluss.
- C1-13 - Betroffene geschützte Landschaftsbestandteile und Biotop führen zum Ausschluss südlicher Teilflächen.
- Fläche 2a ist im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2015 nicht als Windeignungsgebiet festgelegt. Eine Nutzung für Windenergie steht daher im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

Ergebnis:

Die Potenzialfläche 2a wird auf Grund der kumulativ zu bewertenden Belange, insbesondere des Artenschutzes, des Bergbaurechtes (ABP), der Mindestgröße und des Landschaftsbildes sowie der Belange geschützter Landschaftsbestandteile und betroffener Biotopflächen in ihrer gesamten Fläche ausgeschlossen.

Die Fläche 2a ist nicht als Konzentrationsfläche geeignet.

Potenzialfläche 2b – Laasow – Ogrosen - West

Kriterium	Be- troff.	Beschreibung Betroffenheit	Bewertung und Auswirkung auf Eignung als Konzentrationsfläche
Restriktionen			
B1-1 TAK, LAG (TAK.....) - Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (Stand 2013) (LAG ...-) - LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten; 2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.- Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42			
Daten Schutzbereiche 2012 und älter	Nein	keine Schutzbereiche betroffen	-
Daten Restriktionsbereiche 2009 und älter	Ja	Fledermäuse (TAK 3000 m), Wiedehopf (TAK keine Regelung, LAG 1000 m); möglicherweise (eher unwahrscheinlich) Brutgebiet von Kranich (TAK 500 m), Ziegenmelker (TAK keine Regelung, LAG 500 m) und wertgebende Greifvögel und Eulen (LAG Mindestabstand 500 - 1000 m)	Geschützter Artenbestand ist erheblich, Ausschluss der gesamten Fläche -> Fläche 2b nicht geeignet
	Ja	Wasserrastplatz – Gräbendorfer See (TAK 5000 m)	
B1-2 FFH	Nein	-	-
B1-3 SPA	Nein	SPA „Lausitzer Bergbau- folgelandschaft“ DE 4450- 424 in 1640 m Entfernung, Artenschutz siehe B1-1	keine direkte Betroffenheit -> Fläche 2b geeignet
B1-4 Naturpark	Nein	-	-

B1-5 Waldfunktion	Nein	betroffene Waldflächen unter Schutz nach § 12 LWaldG, keine Waldfunktionen lt. Waldfunktionskartierung betroffen	Nutzung allgemeiner Waldflächen für Windenergie in Brandenburg nicht untersagt -> Fläche 2b geeignet
B1-6 Vorbehalt Rohstoff	Ja	Gesamtfläche liegt im VH21	auf Grund der vollständigen Lage im VH ist die Fläche 2b auszuschließen -> Fläche 2b nicht geeignet
B1-7 ABP Braunkohle + Sperrbereiche	Nein	-	-
B1-8 Luftfahrt	Nein	-	-
B1-9 Tiefflug BuWe	Nein	-	-
B1-10 Denkmalbereiche + Bodendenkmale + Einzeldenkmale	Nein Nein Ja	Bodendenkmalflächen westlich benachbart Betroffenheit Gartendenkmale siehe C1-8	keine direkte Betroffenheit -> Fläche 2b geeignet Siehe C1-8
B1-11 SanPläne	Nein	-	-
B1-12 ÜberschwemmG	Nein	-	-
B1-13 HochwasserFlä + Risikogebiete	Nein	-	-
B1-14 Richtfunk	Nein	nach derzeitigem Kenntnisstand keine Strecken betroffen	-
Sonstige Belange			
C1-1 WEA geplant	Nein	-	-
C1-2 WEA genehmigt	Nein	-	-
C1-3 WEA realisiert	Nein	-	-
C1-4 Eigentüm. Interess.	Nein	-	-
C1-5 KommunalPlan	Ja	FNP 2006: Fläche nicht für Wind-energienutzung dargestellt	FNP wird geändert -> Fläche 2b geeignet
C1-6 Mind. A 20 ha	Ja	12,46 ha < 20 ha	-> Fläche 2b nicht geeignet
C1-7 Bodenschutz	Nein	Altlastenfläche südlich benachbart, kein Altbergbau betroffen	keine direkte Betroffenheit -> Fläche 2b geeignet
C1-8 Landschaftsbild Berücksichtigt werden die von der Denkmalbehörde benannten Gartendenkmale	Ja	Erholungsbereich Gräbendorfer See betroffen	Landschaftsbild und Erholungsfunktion werden erheblich gestört. -> Fläche 2b nicht geeignet
	Ja	Herrenhaus mit Park und Erbbegräbnis in Laasow (im S, SO, 1360 m, mit direkter Sichtbeziehung) Gutsanlage in Ogrosen mit dazugehörigen Gebäuden, Park mit Begräbnisplatz und angrenzendem Landschaftsraum (NW, ca. 2440 m)	Standort Laasow betroffen, Fläche liegt im Wirkbereich < 2000 m und in der Sichtachse hohe Bedeutung der Restriktionen Standort Ogrosen außerhalb Wirkungstiefe 2.000 m und Sichtachse abgeschwächte Bedeutung der Restriktionen -> Fläche 2b nicht geeignet
C1-9 Kampfmittel	Nein	-	-
C1-10 Verkehrsanlagen	Nein	-	-
C1-11 Ver- u. Entsorg.	Nein	keine Leitungen betroffen	-
C1-12 WSZ III	Nein	-	-

C1-13 ND, GLB, Biotop	Ja	keine Naturdenkmale keine gesch. Landschaftsb. Teilfläche mit Trockener Sandheide als Biotop betroffen	Ausschluss der betreffenden Teilfläche im Südosten, aufgrund der geringen Gesamtfläche: -> Fläche 2b nicht geeignet
-----------------------	----	--	---

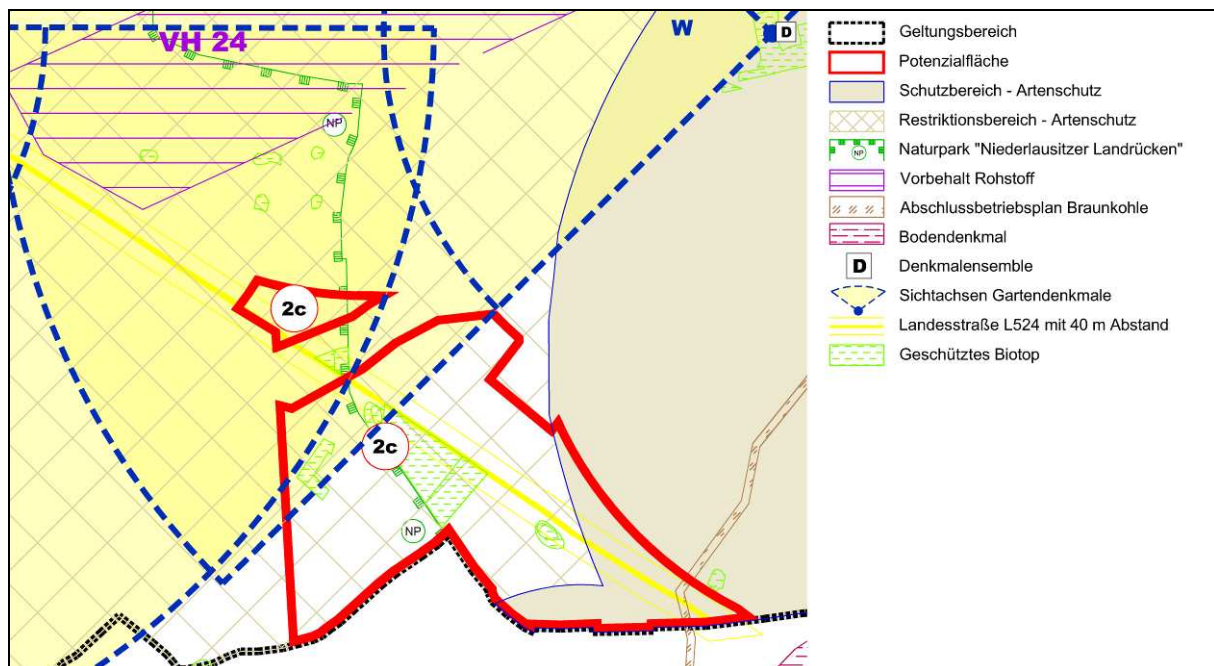
Zusammenfassung:

- B1-1 - Die erheblichen Restriktionen durch geschützte Arten führen in der Gesamtbewertung Artenschutz dazu, dass die gesamte Fläche 2b auszuschließen ist.
- B1-3 - Das SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ DE 4450-424 ist nicht direkt betroffen. Es bestehen keine Ausschlussgründe.
- B1-6 - Die vollständige Lage im Vorbehaltsgebiet VH 21 führt zum Flächenausschluss für die gesamte Fläche 2b.
- B1-10 - Die benachbarten Bodendenkmale führen nicht zum Flächenausschluss.
- C1-5 - Kommunale Planungen stehen mit Aufstellung des SaTFNP der Flächeneignung nicht mehr entgegen.
- C1-6 - Die Gesamtfläche unterschreitet die Mindestgröße von 20 ha erheblich, was zum Flächenausschluss führt.
- C1-8 - Die Einschränkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes, insbesondere begleitend die touristische Funktion der Sonderbauflächen am Gräbendorfer See, führen zum Flächenausschluss der gesamten Fläche 2b.
- C1-13 - Die Betroffenheit des geschützten Biotops in Verbindung mit der kleinen Gesamtfläche führt zum Flächenausschluss.
- Fläche 2b ist im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2015 nicht als Windeignungsgebiet festgelegt. Eine Nutzung für Windenergie steht daher im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

Ergebnis:

Die Potenzialfläche 2b wird auf Grund der kumulativ zu bewertenden Belange, insbesondere des Artenschutzes, des Bergbaurechtes (VH), der Mindestgröße sowie des Landschaftsbildes und betroffener Biotopflächen in ihrer gesamten Fläche ausgeschlossen.

Die Fläche 2b ist nicht als Konzentrationsfläche geeignet.

Potenzialfläche 2c – Laasow – Ogrosen

Kriterium	Be- troff.	Beschreibung Betroffenheit	Bewertung und Auswirkung auf Eignung als Konzentrationsfläche
Restriktionen			
B1-1 TAK, LAG (TAK.....) - Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (Stand 2013) (LAG ...-) - LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten; 2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.- Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42			
Daten Schutzbereiche 2012 und älter	Ja	Schutzbereich Gewässer - Gräbendorfer See (TAK 1000 m) Kranich (TAK 500 m)	südliche Teilflächen sind auszuschließen -> Sonstige Teile 2c geeignet
Daten Restriktionsbereiche 2009 und älter	Ja	Fledermäuse (TAK 3000 m), Wiedehopf (TAK keine Regelung, LAG 1000 m); möglicherweise (eher unwahrscheinlich) Brutgebiet von Kranich (TAK 500 m), Ziegenmelker (TAK keine Regelung, LAG 500 m) und wertgebende Greifvögel und Eulen (LAG Mindestabstand 500 - 1000 m)	Geschützter Artenbestand ist erheblich, Ausschluss der gesamten Fläche -> Fläche 2c nicht geeignet
	Ja	Wasserrastplatz – Gräbendorfer See (TAK 5000 m);	
B1-2 FFH	Nein	-	-
B1-3 SPA	Nein	SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ DE 4450-424 in Entfernung von 1915 m, Artenschutz siehe B1-1	keine direkte Betroffenheit -> Fläche 2c geeignet

B1-4 Naturpark	Ja	21,19 ha der Fläche liegt im NP „Niederlausitzer Landrücken“ (nördlicher und westlicher Teil)	Restriktionen sind erheblich, Ausschluss der westlichen Teilfläche -> Sonstige Fläche 2c geeignet
B1-5 Waldfunktion	Nein	keine Waldflächen mit Schutzfunktionen nach § 12 LWaldG, z. T. naturnahe Wälder (geschützte Waldbiotope) betroffen	Nutzung allgemeiner Waldflächen für Windenergie in Brandenburg nicht untersagt geschützte Waldbiotope sind auszuschließen (siehe C1-13) -> sonstige Fläche 2c geeignet
B1-6 Vorbehalt Rohstoff	Nein	VH 24 im Nordwesten benachbart	Keine direkte Betroffenheit -> Fläche 2c geeignet
B1-7 ABP Braunkohle + Sperrbereiche	Ja	ABP Gräbendorf – Sperrbereiche nicht betroffen, Flächen Infrastruktur (Wege südlicher Bereich) betroffen	südlicher Teil der Fläche 2c ist derzeit nicht nutzbar und daher auszuschließen. Südliche Teilfläche entfällt -> Sonstige Teile 2c geeignet
B1-8 Luftfahrt	Nein	-	-
B1-9 Tiefflug BuWe	Nein	-	-
B1-10 Denkmalbereiche + Bodendenkmale + Einzeldenkmale	Nein Nein Ja	Bodendenkmalflächen westlich benachbart Betroffenheit Gartendenkmale siehe C1-8	Keine direkte Betroffenheit -> Fläche 2c geeignet Siehe C1-8
B1-11 SanPläne	Nein	-	-
B1-12 ÜberschwemmG	Nein	-	-
B1-13 HochwasserFlä + Risikogebiete	Nein	-	-
B1-14 Richtfunk	Nein	nach derzeitigem Kenntnisstand keine Strecken betroffen	-
Sonstige Belange			
C1-1 WEA geplant	Nein	-	-
C1-2 WEA genehmigt	Nein	-	-
C1-3 WEA realisiert	Nein	-	-
C1-4 Eigentüm.Interess.	Nein	-	-
C1-5 KommunalPlan	Ja	FNP 2006: Fläche nicht für Windenergienutzung dargestellt	FNP wird geändert -> Fläche 2c geeignet
C1-6 Mind. A 20 ha	Ja	Nordteil: 3,99 ha < 20 ha Südteil: 55,61 ha nach Ausschluss Schutzbereich B1-1 verbleibende Fläche 44,35 ha < 20 ha	Nordteil ist auszuschließen -> Südteil Fläche 2c geeignet
C1-7 Bodenschutz	Nein	Altlasten nicht betroffen Altbergbau nicht betroffen	-
C1-8 Landschaftsbild Berücksichtigt werden die von der Denkmalbehörde benannten Gartendenkmale	Ja	Erholungsbereich Gräbendorfer See betroffen	Landschaftsbild und Erholungsfunktion werden erheblich gestört. -> Fläche 2c nicht geeignet
	Ja	Herrenhaus mit Park und Erbbegräbnis in Laasow (im NO, ca. 1030 - 1180 m)	Standort Laasow betroffen, im Wirkungsbereich von 1000 - 2000 m, Fläche 2c Nord und nördlicher Teil der Fläche 2c Süd in der Sichtachse hohe Bedeutung der Restriktionen

		Gutsanlage in Ogrosen mit dazugehörigen Gebäuden, Park mit Begräbnisplatz und angrenzendem Landschaftsraum (im NW, ca. 1700 - 1940 m)	Standort Ogrosen betroffen, Teilflächen im Wirkbereich 2000 m, im Sichtachsenbereich hohe Bedeutung der Restriktionen -> Fläche 2c nicht geeignet
C1-9 Kampfmittel	Nein	-	-
C1-10 Verkehrsanlagen	Ja	Landesstraße L52 quert die Fläche 2c	Abstand beidseitig 40 m zu berücksichtigen im Zuge Einzelfallprüfung, kein Flächenausschluss -> Fläche 2c geeignet
C1-11 Ver- u. Entsorg.	Nein	keine Leitungen betroffen	-
C1-12 WSZ III	Nein	-	-
C1-13 ND, GLB, Biotop	Ja	keine Naturdenkmale keine gesch. Landschaftsb. Teilfläche mit Gehölzbeständen entlang Straße sowie Kleingewässer und naturnaher Wald im Süden unter Biotopschutz betroffen	Ausschluss der betreffenden Teilflächen im Osten und Süden, und zentralen Teil der Fläche 2c Süd -> Fläche 2c nicht geeignet

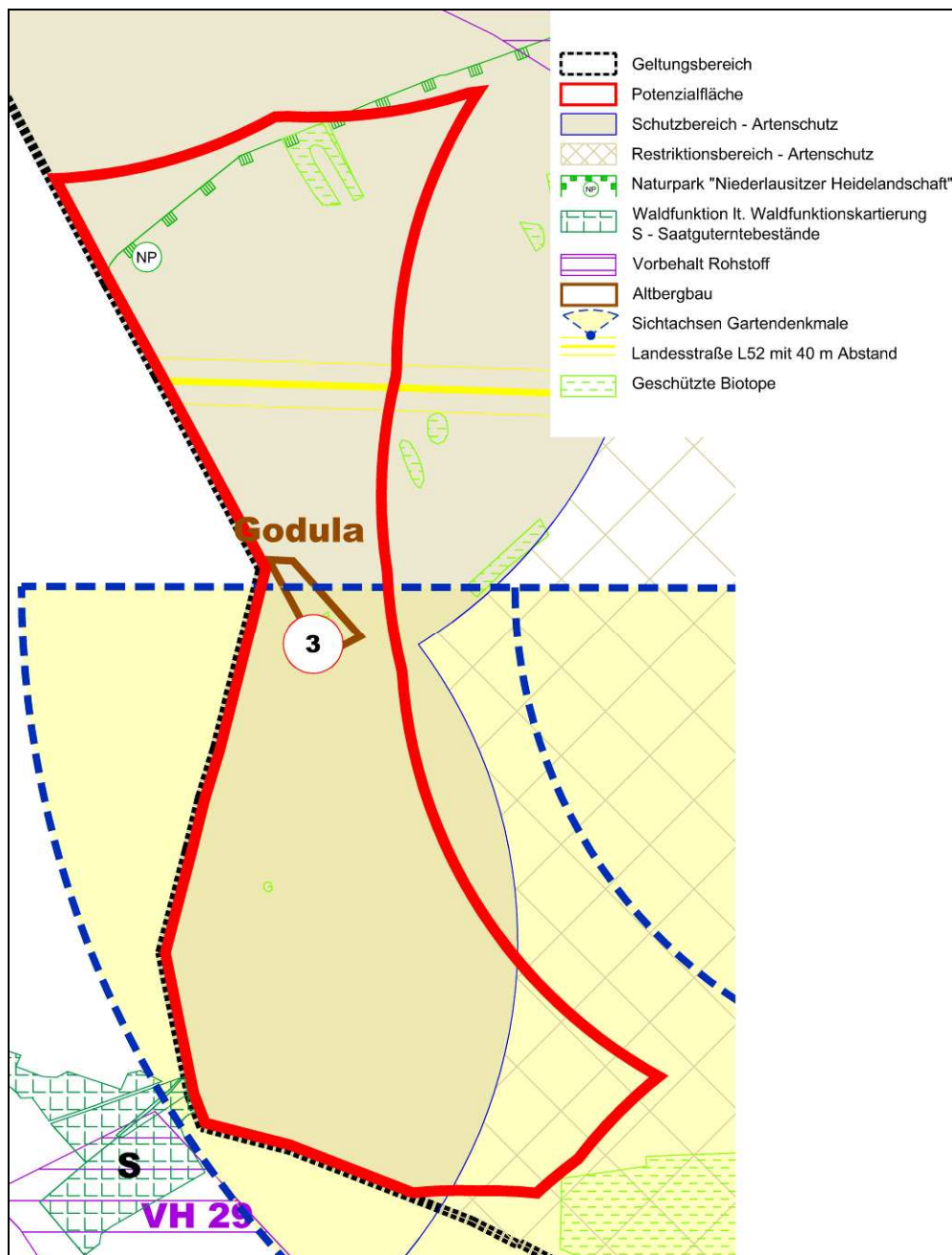
Zusammenfassung:

- B1-1 - Der Schutzbereich zum Gräbendorfer See führt dazu, dass die südlichen Teilflächen auszuschließen sind. Die erheblichen Restriktionen durch weitere geschützte Arten führen in der Gesamtbewertung Artenschutz dazu, dass die gesamte Fläche 2c auszuschließen ist.
- B1-3 - Das SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ DE 4450-424 ist nicht direkt betroffen. Es bestehen keine Ausschlussgründe.
- B1-4 - Die Lage im Naturpark mit hohem Flächenanteil führt zum Flächenausschluss für die westlichen Teilflächen.
- B1-6 - Das VH 24 ist nicht direkt betroffen. Es bestehen keine Ausschlussgründe.
- B1-7 - Im südlichen Teil der Fläche 2c liegen Flächen des ABP Gräbendorf, die nicht in Anspruch genommen werden können, was zum Ausschluss einer kleinen südlichen Teilfläche führt.
- B1-10 - Die benachbarten Bodendenkmale führen nicht zum Flächenausschluss.
- C1-5 - Kommunale Planungen stehen mit Aufstellung des SaTFNP der Flächeneignung nicht mehr entgegen.
- C1-6 - Die Fläche des Nordteils 2c unterschreitet die Mindestgröße von 20 ha erheblich, was zum Flächenausschluss des nördlichen Teils führt.
- C1-8 - Die Einschränkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes, insbesondere begleitend die touristische Funktion der Sonderbauflächen am Gräbendorfer See, führen zum Flächenausschluss der gesamten Fläche 2c.
- C1-10 - Die notwendigen Abstandsflächen zur Landesstraße durchschneiden die gesamte Potenzialfläche 2c, was jedoch nicht zum Flächenausschluss führt.
- C1-13 - Die Betroffenheit der geschützten Biotope führt zum Flächenausschluss der östlichen und südlichen Teile der Fläche 2c.
- Fläche 2c ist im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2015 nicht als Windeignungsgebiet festgelegt. Eine Nutzung für Windenergie steht daher im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

Ergebnis:

Die Potenzialfläche 2c wird auf Grund der kumulativ zu bewertenden Belange, insbesondere des Artenschutzes, des Gebietsschutzes (Naturpark, Geschützte Biotope), des Bergbaurechtes (ABP) und der Mindestgröße sowie des Landschaftsbildes in ihrer gesamten Fläche ausgeschlossen.

Die Fläche 2c ist nicht als Konzentrationsfläche geeignet.

Potenzialfläche 3 – Ogrosen West

Kriterium	Be- troff.	Beschreibung Betroffenheit	Bewertung und Auswirkung auf Eignung als Konzentrationsfläche
Restriktionen			
B1-1 TAK, LAG (TAK.....) - Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (Stand 2013) (LAG ...) - LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten; 2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.- Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42			
Daten Schutzbereiche 2013 und älter	Ja	Schutzbereich Uhu (TAK 1000 m), Kranich (TAK 500 m), Fledermäuse (TAK 200 - 1000 m) betroffen	92% der Fläche 3 sind auszuschließen -> Fläche 3 nicht geeignet

Daten Restriktionsbereiche 2014 und älter	Ja	Restriktionsbereiche für gesamte Fläche Fledermäuse (TAK 3000 m), Waldschnepfe (keine Regelung LAG 500 m), möglicherweise (eher unwahrscheinlich) Brutgebiet von Ziegenmelker (TAK keine Regelung, LAG 500 m) und wertgebende Greifvögel und Eulen (LAG Mindestabstand 500 -1000m)	Geschützter Artenbestand ist erheblich, Ausschluss der gesamten Fläche -> Fläche 3 nicht geeignet
B1-2 FFH	Nein	-	-
B1-3 SPA	Nein	-	-
B1-4 Naturpark	Ja	gesamte Fläche liegt im NP „Niederlausitzer Landrücken“	Restriktionen sind erheblich, Ausschluss der gesamten Fläche -> Fläche 3 nicht geeignet
B1-5 Waldfunktion	Nein	keine Waldflächen nach § 12 LWaldG geschützt westlich angrenzend Flächen S – Saatguterntebestand (WF 7510) außerhalb des Stadtgebietes	Nutzung allgemeiner Waldflächen für Windenergie in Brandenburg nicht untersagt, naturnahe Wälder sind auszuschließen (siehe C1-13), -> Sonstige Fläche 3 geeignet
B1-6 Vorbehalt Rohstoff	Nein	VH 23 nordöstlich angrenzend VH 29 südwestlich angrenzend	Keine direkte Betroffenheit -> Fläche 3 geeignet
B1-7 ABP Braunkohle + Sperrbereiche	Nein	-	-
B1-8 Luftfahrt	Nein	-	-
B1-9 Tiefflug BuWe	Nein	-	-
B1-10 Denkmalbereiche + Bodendenkmale + Einzeldenkmale	Nein Nein Ja	Betroffenheit Gartendenkmale siehe C1-8	Siehe C1-8
B1-11 SanPläne	Nein	-	-
B1-12 ÜberschwemmG	Nein	-	-
B1-13 HochwasserFlä + Risikogebiete	Nein	-	-
B1-14 Richtfunk	Nein	nach derzeitigem Kenntnisstand keine Strecken betroffen	-
Sonstige Belange			
C1-1 WEA geplant	Nein	-	-
C1-2 WEA genehmigt	Nein	-	-
C1-3 WEA realisiert	Nein	-	-
C1-4 Eigentüm. Interess.	Nein	-	-
C1-5 KommunalPlan	Ja	FNP 2006: Fläche nicht für Wind- energienutzung dargestellt	FNP wird geändert -> Fläche 3 geeignet
C1-6 Mind. A 20 ha	Ja	nach Ausschluss Schutzbereich B1-1 verbleibende Fläche 9,9 ha < 20 ha	> Fläche 3 nicht geeignet
C1-7 Bodenschutz	Ja	Altlasten nicht betroffen Altbergbau „Godula“ liegt innerhalb der Fläche 3 anmoorige Böden	Die Fläche des Altbergbaus ist auszuschließen, die Standfestigkeit der Böden ist nicht grundsätzlich gegeben, > Sonstige Fläche 3 geeignet

C1-8 Landschaftsbild Berücksichtigt werden die von der Denkmalbehörde benannten Gartendenkmale	Ja	Gutsanlage in Ogrosen mit dazugehörigen Gebäuden, Park mit Begräbnisplatz und angrenzendem Landschaftsraum (im NW, ca. 1220 m)	Standort Ogrosen betroffen, Fläche liegt im Wirkbereich 1000 – 2000 m, Südteil befindet sich in der Sichtachse Südteil der Fläche mit hoher Bedeutung der Restriktionen, Ausschluss südliche Fläche -> Sonstige Fläche 3 geeignet
C1-9 Kampfmittel	Nein	-	-
C1-10 Verkehrsanlagen	Ja	Landesstraße L52 quert die Fläche 3	Abstand beidseitig 40 m zu berücksichtigen im Zuge Einzelfallprüfung, kein Flächenausschluss -> Fläche 3 geeignet
C1-11 Ver- u. Entsorg.	Nein	keine Leitungen betroffen	-
C1-12 WSZ III	Nein	-	-
C1-13 ND, GLB, Biotop	Ja	keine Naturdenkmale, keine gesch. Landschaftsb., Teilfläche mit naturnahem Wald und Fließgewässer im Norden = Biotopschutz	Ausschluss der betreffenden Teilflächen im Norden-> Sonstige Fläche 3 geeignet

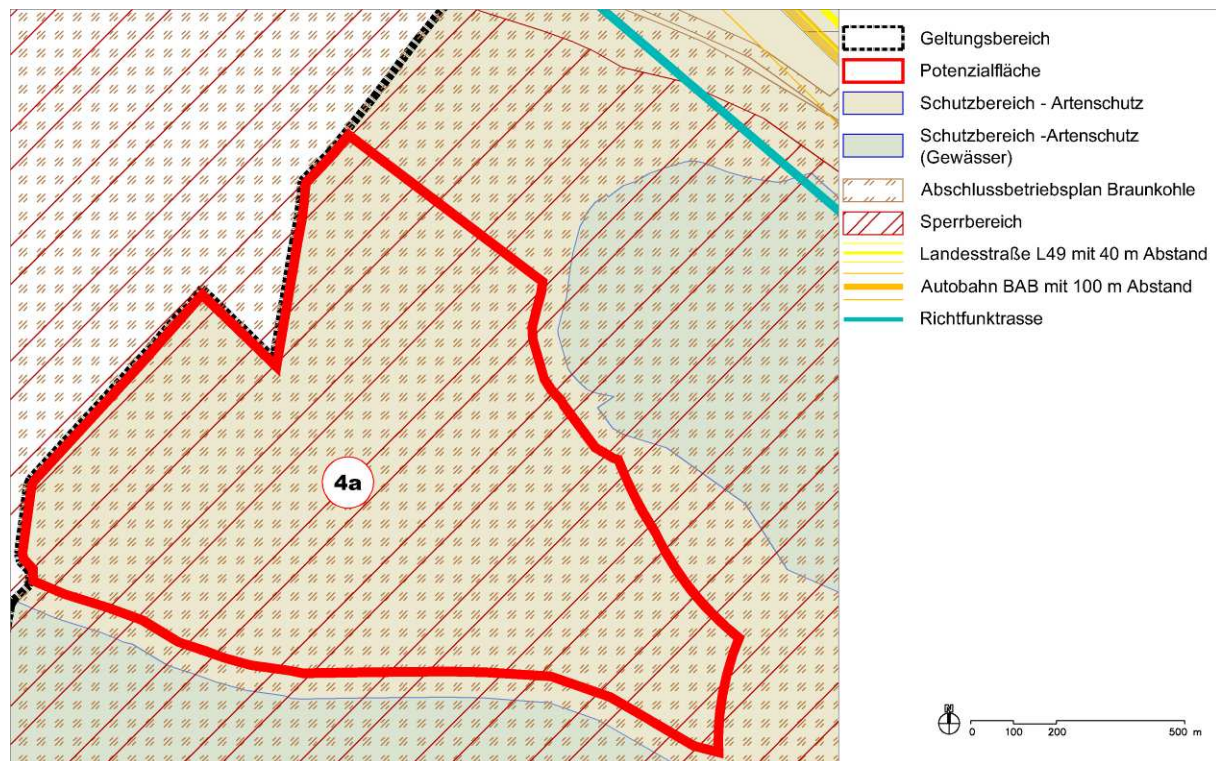
Zusammenfassung:

- B1-1 - Der Schutzbereich Uhu und Kranich sowie Fledermäuse führt dazu, dass die gesamte Fläche 3 auszuschließen ist. Die erheblichen Restriktionen durch weitere geschützte Arten führen in der Gesamtbewertung Artenschutz dazu, dass die gesamte Fläche 3 auszuschließen ist.
- B1-4 - Die Lage im Naturpark führt zum Flächenausschluss für die gesamte Fläche 3.
- B1-6 - Die VH 23 und VH 29 sind nicht direkt betroffen. Es bestehen keine Ausschlussgründe.
- C1-5 - Kommunale Planungen stehen mit Aufstellung des SaTFNP der Flächeneignung nicht mehr entgegen.
- C1-6 - Nach Ausschluss von Flächen nach B1-1 verbleiben nur noch Restflächen < 20 ha, was auch zum Ausschluss der verbleibenden Fläche führt.
- C1-7 - Die Flächen des Altbergbaus sind auszuschließen. Durch das Vorhandensein von anmoorigen Böden ist die Standfestigkeit der Böden nicht grundsätzlich gegeben. Dies ist jedoch kein Ausschlussgrund.
- C1-8 - Die Einschränkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes führen zum Flächenausschluss der südlichen Flächen.
- C1-10 - Die notwendigen Abstandsflächen zur Landesstraße durchschneiden die Potenzialfläche 3, was jedoch nicht zum Flächenausschluss führt.
- C1-13 - Die Betroffenheit von geschützten Biotopen führt zum Flächenausschluss von nördlichen Teilen der Fläche 3.
- Fläche 3 ist im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2015 nicht als Windeignungsgebiet festgelegt. Eine Nutzung für Windenergie steht daher im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

Ergebnis:

Die Potenzialfläche 3 wird auf Grund der kumulativ zu bewertenden Belange, insbesondere des Artenschutzes, des Gebietsschutzes (Naturpark, Biotopschutz), der Mindestgröße, des Altbergbaus und des Landschaftsbildes in ihrer gesamten Fläche ausgeschlossen.

Die Fläche 3 ist nicht als Konzentrationsfläche geeignet.

Potenzialfläche 4a – Dubrau Nord

Kriterium	Be- troff.	Beschreibung Betroffenheit	Bewertung und Auswirkung auf Eignung als Konzentrationsfläche
Restriktionen			
B1-1 TAK, LAG (TAK.....) - Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (Stand 2013) (LAG ...-) - LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten; 2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.- Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42			
Daten Schutzbereiche 2015 und älter (Kontrollbegehung 2017)	Ja	Schutzbereich Kranich (TAK 500 m) Rohrweihe (TAK 500 m) Rohrdommel (TAK 1000 m), betroffen, Schutzbereich Wasservogelrastplatz (TAK 1000 m) von überregionaler Bedeutung an Kahnsdorfer See und Bischdorfer See betroffen	gesamte Fläche 4a ist auszuschließen -> Fläche 4a nicht geeignet

Daten Schutzbereiche 2015 und älter (Kontrollbegehung 2017)		Schutzbereich Fledermäuse – Wochenstube Großer Abendsegler an Brücke BAB 15 (TAK 1000 m) betroffen	
Daten Restriktionsbereiche 2015 und älter	Ja	Restriktionsbereiche auf der Gesamtfläche für: Fledermäuse (TAK 3000 m), Schwarzstorch (TAK 6000 m), Fischadler (TAK 4000 m), Seeadler (TAK im 6000 m Bereich Freihalten eines 1000 m breiten Flugkorridors), Wiedehopf (TAK keine Regelung, LAG 1000 m); Wasservogelrastplatz von überregionaler Bedeutung (TAK 5000 m); möglicherweise (eher unwahrscheinlich) Brutgebiet von Ziegenmelker (TAK keine Regelung, LAG 500 m) und wertgebende Greifvögel (LAG Mindestabstand 500 - 1000 m) möglich, aber eher unwahrscheinlich: Brutgebiet von Ziegenmelker und wertgebenden Greifvögeln	Geschützter Artenbestand ist erheblich, Ausschluss der gesamten Fläche -> Fläche 4a nicht geeignet
B1-2 FFH	Nein	-	-
B1-3 SPA	Nein	-	-
B1-4 Naturpark	Nein	-	-
B1-5 Waldfunktion	Nein	-	-
B1-6 Vorbehalt Rohstoff	Nein	-	-
B1-7 ABP Braunkohle + Sperrbereich	Ja	gesamte Fläche liegt im ABP Seese- Ost und im Sperrbereich	-> Fläche 4a nicht geeignet
B1-8 Luftfahrt	Nein	-	-
B1-9 Tiefflug BuWe	Nein	-	-
B1-10 Denkmalbereiche + Bodendenkmale + Einzeldenkmale	Nein Nein Ja	Betroffenheit Gartendenkmale siehe C1-8	Siehe C1-8
B1-11 SanPläne	Nein	-	-
B1-12 ÜberschwemmG	Nein	-	-
B1-13 HochwasserFlä + Risikogebiete	Nein	-	-
B1-14 Richtfunk	Ja	Richtfunktrasse im Nordosten	Berücksichtigung in der Einzelfallprüfung kein Flächenausschluss. -> Fläche 4a geeignet
Sonstige Belange			
C1-1 WEA geplant	Nein	-	-
C1-2 WEA genehmigt	Nein	-	-
C1-3 WEA realisiert	Nein	-	-
C1-4 Eigentüm. Interess.	Nein	-	-
C1-5 KommunalPlan	Ja	FNP 2006: Fläche nicht für Wind-energienutzung dargestellt	FNP wird geändert -> Fläche 4a geeignet

C1-6 Mind. A 20 ha	Ja	128,54 ha > 20 ha nach Ausschluss Schutzbereich B1-1 verbleibende Fläche 0 ha < 20 ha	-> Fläche 4a ungeeignet
C1-7 Bodenschutz	Nein	Altlasten nicht betroffen Altbergbau nicht betroffen	-
C1-8 Landschaftsbild Berücksichtigt werden die von der Denkmalbehörde benannten Gartendenkmale	Ja	Sondergebiet Slawenburg Raddusch, Kahnsdorfer und Bischdorfer See, Erholungsfunktion	Landschaftsbild und Erholungsfunktion werden erheblich gestört -> Fläche 4a nicht geeignet
	Ja	Gutsanlage in Repten mit dazugehörigen Gebäuden, Gärtneriegelände, Gutspark sowie „ornamented farm“ mit ehemaliger Fasanerie und Erbgrabnis (im W, ca. 5830 m)	Standort Repten erheblich außerhalb Wirkungstiefe 2.000 m, erheblich abgeschwächte Bedeutung der Restriktionen -> Fläche 4a geeignet
C1-9 Kampfmittel	Nein	-	-
C1-10 Verkehrsanlagen	Nein	-	-
C1-11 Ver- u. Entsorg.	Nein	Keine Leitungen betroffen	-
C1-12 WSZ III	Nein	-	-
C1-13 ND, GLB, Biotop	Nein	-	-

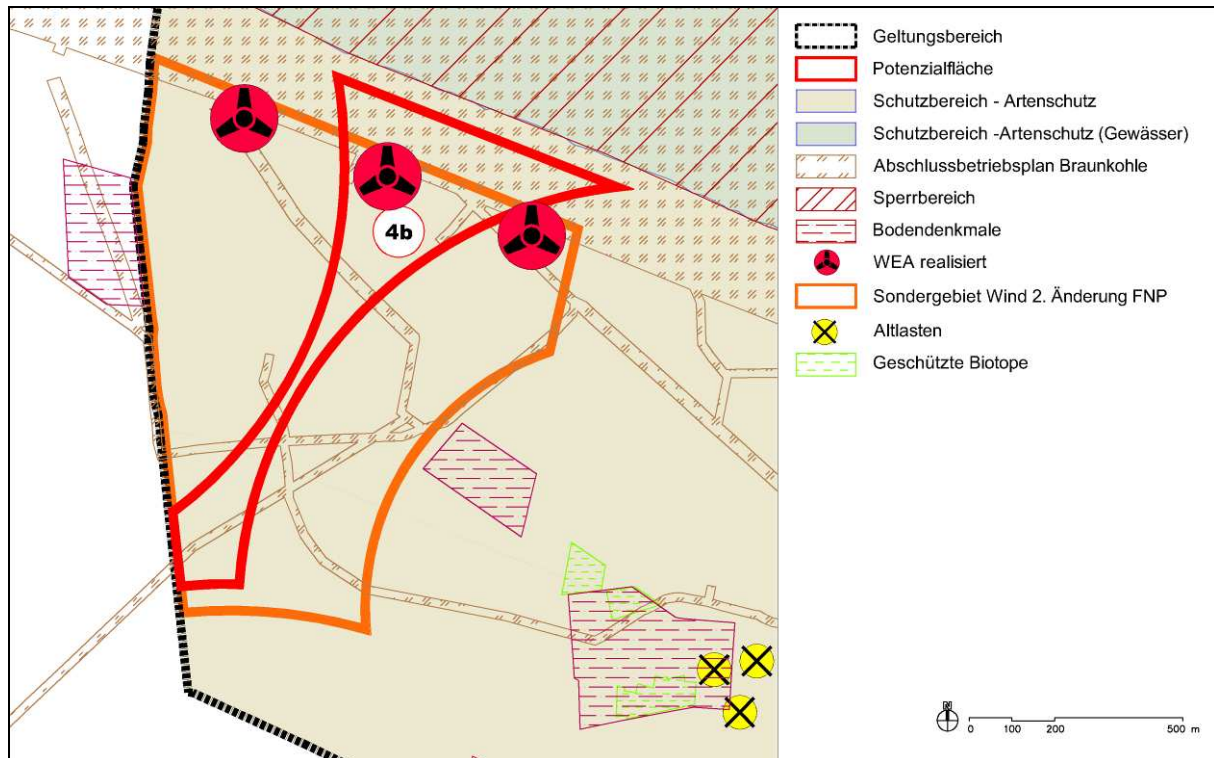
Zusammenfassung:

- B1-1 - Der Schutzbereich Kranich, Rohrweihe und Rohrdommel sowie Fledermäuse und Wasservogelrastplatz führt dazu, dass die gesamte Fläche 4a auszuschließen ist. Die erheblichen Restriktionen durch weitere geschützte Arten führen in der Gesamtbewertung Artenschutz dazu, dass die gesamte Fläche 4a auszuschließen ist.
- B1-7 - Die vollständige Lage innerhalb des ABP Seese-Ost und des Sperrbereiches führt zum Flächenausschluss für die gesamte Fläche 4a.
- C1-5 - Kommunale Planungen stehen mit Aufstellung des SaTFNP der Flächeneignung nicht mehr entgegen.
- C1-8 - Die Einschränkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes, insbesondere begleitend die touristische Funktion der Sonderbauflächen Slawenburg und der Erholungsfunktion am Kahnsdorfer und Bischdorfer See, führen zum Flächenausschluss der gesamten Fläche 4a.
- Fläche 4a ist im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2015 nicht als Windeignungsgebiet festgelegt. Eine Nutzung für Windenergie steht daher im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

Ergebnis:

Die Potenzialfläche 4a wird auf Grund der kumulativ zu bewertenden Belange, insbesondere des Artenschutzes, des Bergbaurechts (ABP, Sperrbereich) sowie des Landschaftsbildes in ihrer gesamten Fläche ausgeschlossen.

Die Fläche 4a ist nicht als Konzentrationsfläche geeignet.

Potenzialfläche 4b – Dubrau Süd

Kriterium	Be- troff.	Beschreibung Betroffenheit	Bewertung und Auswirkung auf Eignung als Konzentrationsfläche
Restriktionen			
B1-1 TAK, LAG (TAK.....) - Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (Stand 2013) (LAG) - LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten; 2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.- Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42			
Daten Schutzbereiche 2015 und älter	Ja	Schutzbereich Seeadler (TAK 3000 m zum Horst) (Brut 2017: 650 m vom Rand 4b entfernt) Rohrweihe (TAK 500 m) betroffen, Schutzbereich Wasservogelrastplatz (TAK 1000 m) von überregionaler Bedeutung an Bischofsee See betroffen	Die gesamte Fläche 4b ist auszuschließen -> Fläche 4b nicht geeignet
Daten Restriktionsbereiche 2015 und älter	Ja	Restriktionsbereiche Seeadler (TAK im 6000 m Bereich freigehalten eines 1000 m breiten Flugkorridors), Schwarzstorch (TAK 6000 m), Baumfalke (LAG 500 m), Wiedehopf (TAK keine Regelung, LAG 1000 m);	Geschützter Artenbestand ist erheblich, Ausschluss der gesamten Fläche -> Fläche 4b nicht geeignet

Daten Restriktionsbereiche 2015 und älter		möglicherweise (eher unwahrscheinlich) Brutgebiet von Ziegenmelker (TAK keine Regelung, LAG 500 m) und wertgebende Greifvögel (LAG Mindestabstand 500 - 1000 m) sowie besonderer Lebensraum von Fledermäusen (TAK 3000 m) Wasservogelrastplatz von überregionaler Bedeutung (TAK 5000 m),	Geschützter Artenbestand ist erheblich, Ausschluss der gesamten Fläche -> Fläche 4b nicht geeignet
B1-2 FFH	Nein	-	-
B1-3 SPA	Nein	-	-
B1-4 Naturpark	Nein	-	-
B1-5 Waldfunktion	Nein	-	-
B1-6 Vorbehalt Rohstoff	Nein	-	-
B1-7 ABP Braunkohle + Sperrbereich	Ja	Nördlicher Teil der Fläche liegt im ABP Seese- Ost (Infrastruktur, Wege), Sperrbereich nördlich angrenzend	Nördlicher Teil der Fläche ist auszuschließen. -> Sonstige Fläche 4b geeignet
B1-8 Luftfahrt	Nein	-	-
B1-9 Tiefflug BuWe	Nein	-	-
B1-10 Denkmalbereiche + Bodendenkmale + Einzeldenkmale	Nein Nein Ja	Betroffenheit Gartendenkmale siehe C1-8	Siehe C1-8
B1-11 SanPläne	Nein	-	-
B1-12 ÜberschwemmG	Nein	-	-
B1-13 HochwasserFlä + Risikogebiete	Nein	-	-
B1-14 Richtfunk	Nein	nach derzeitigem Kenntnisstand keine Strecken betroffen	-
Sonstige Belange			
C1-1 WEA geplant	Nein	-	-
C1-2 WEA genehmigt	Nein	-	-
C1-3 WEA realisiert	Ja	1 WEA innerhalb 2 WEA benachbart (gesamt: 3 x Repowering)	Repoweringinteressen Siehe Punkt 2.3.2
C1-4 Eigentüm. Interess.	Ja	-	Repoweringinteressen Siehe Punkt 2.3.2
C1-5 KommunalPlan	Ja	FNP 2006, 2. Änderung: Fläche liegt innerhalb Windeignungsgebiet für Windenergienutzung	FNP wird geändert -> Fläche 4b geeignet
C1-6 Mind. A 20 ha	Ja	26,06 ha > 20 ha nach Ausschluss Schutzbereich B1-1 verbleibende Fläche 0 ha < 20 ha	-> Fläche 4b ungeeignet
C1-7 Bodenschutz	Nein	Altlasten nicht betroffen Altbergbau nicht betroffen	-

C1-8 Landschaftsbild Berücksichtigt werden die von der Denkmalbehörde benannten Gartendenkmale	Ja	Sondergebiet Slawenburg Raddusch, Bischdorfer See, Erholungsfunktion	Landschaftsbild und Erholungsfunktion werden erheblich gestört -> Fläche 4b nicht geeignet
	Ja	Gutsanlage in Repten mit dazugehörigen Gebäuden, Gärtneriegelände, Gutsпарк sowie „ornamented farm“ mit ehemaliger Fasanerie und Erbbegräbnis (im W, ca. 5650 m)	Standort Repten erheblich außerhalb Wirkungstiefe 2000 m, erheblich abgeschwächte Bedeutung der Restriktionen -> Fläche 4b geeignet
C1-9 Kampfmittel	Nein	-	-
C1-10 Verkehrsanlagen	Nein	-	-
C1-11 Ver- u. Entsorg.	Nein	Keine Leitungen betroffen	-
C1-12 WSZ III	Nein	-	-
C1-13 ND, GLB, Biotope	Nein	-	-

Zusammenfassung:

- B1-1 - Der Schutzbereich Seeadler und Rohrdommel sowie Wasservogelrastplatz führt dazu, dass die gesamte Fläche 4b auszuschließen ist. Die erheblichen Restriktionen durch weitere geschützte Arten führen in der Gesamtbewertung Artenschutz dazu, dass die gesamte Fläche 4b auszuschließen ist.
- B1-7 - Die teilweise Lage innerhalb des ABP Seese- Ost führt zum Flächenausschluss für die nördlichen Teilflächen der Fläche 4b.
- C1-3 – Repoweringinteressen werden unter Punkt 2.3.2 gesondert betrachtet. Allerdings ist die Vorprägung des Standortes durch vorhandene und genehmigte WEA zugunsten der Flächeneignung zu berücksichtigen.
- C1-5 - Kommunale Planungen stehen mit Aufstellung des SaTFNP der Flächeneignung nicht mehr entgegen.
- C1-8 - Die Einschränkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes, insbesondere begleitend die touristische Funktion der Sonderbauflächen Slawenburg und der Erholungsfunktion am Bischdorfer See, führen zum Flächenausschluss der gesamten Fläche 4b.
- Fläche 4b ist im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2015 nicht mehr als Windeignungsgebiet festgelegt (Streichung Wind 21 im Laufe des Verfahrens). Eine Nutzung für Windenergie steht daher im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

Ergebnis:

Die Potenzialfläche 4b wird auf Grund der kumulativ zu bewertenden Belange, insbesondere des Artenschutzes, des Bergbaurechts (ABP) sowie des Landschaftsbildes in ihrer gesamten Fläche ausgeschlossen.

Die Fläche 4b ist nicht als Konzentrationsfläche geeignet.

Konzentrationsflächen - Zusammenfassung:

Als Konzentrationsfläche ist geeignet und wird festgelegt die Fläche 1 mit 2 Teilflächen:

- | | |
|--|------------------|
| ▪ W 1a – Tornitz – Nord | 50,47 ha |
| ▪ W 1c – Tornitz - Ost | 90,82 ha |
| ▪ Gesamt Konzentrationsfläche 1 | 141,29 ha |

Da die Flächen 2 und 3 und 4 nicht als Konzentrationsfläche geeignet sind und die verbleibenden Flächen 1a und 1c einen Zusammenhang bilden, kann auf die Betrachtung zu Abständen der Konzentrationsflächen untereinander verzichtet werden.

2.3.2 Repowering

Bei der Aufstellung des SaTFNP hat der Planungsträger das Interesse der Betreiber von bestehenden WEA, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei ggf. auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.01.2008).

Aus diesem Grund wird für die bestehenden WEA (Liste siehe Anlage 01.6, Darstellung siehe Plan 03 – 3) geprüft, wie ihre Standorte nach den Kriterien des SaTFNP zu beurteilen sind.

Dies erfolgt gegenüber der Ermittlung von geeigneten Flächen für NEUE Konzentrationsflächen dahingehend verändert, dass zusätzlich das berechnete Repoweringinteresse zu berücksichtigen ist.

Windpark Missen- Gahlen - Standort 1 gemäß Plan 03-3

- 1a - 3 WEA Bestand
- 1b - 3 WEA Bestand (Reuden) außerhalb Stadtgebiet
- neben WEA Reuden + 1 WEA im Widerspruchsverfahren (Bolschwitz) außerhalb Stadtgebiet

Betroffenheit Tabukriterien

- 2 südliche WEA Bestand innerhalb 750 m Siedlungspuffer Gahlen
- 1 nördliche WEA Bestand innerhalb 750 m Siedlungspuffer zum Siedlungssplitter nördlich von Gahlen
- keine Tabukriterien Naturschutz betroffen

Betroffenheit Restriktionskriterien

- Restriktionen Artenschutz betroffen (Restriktionsbereich Fledermäuse, Avifauna Schäfereiweiher Gahlen)
- Keine Restriktionen Naturschutz
- im Sichtachsenbereich des von der Denkmalbehörde benannten Gartendenkmales OT Reuden
- Altlastenverdachtsfläche im Bereich der südlichsten WEA Bestand
- Keine Besonderheiten hinsichtlich Bergbau und Infrastruktur

Planungsvorgaben

- Anlagen in Übereinstimmung mit FNP 2006
- Keine Übereinstimmung mit Sachlichem Teilregionalplan Windenergienutzung 2015
- Keine Konzentrationsfläche gemäß Sachlichem Teilflächennutzungsplan 2017

Bewertung

- Die Anlagen liegen innerhalb von Flächen mit harten Tabukriterien.
- Die Artenschutzbelange und Denkmalschutzbelange (Landschaftsbild) sind im Einzelfall zu prüfen.
- Weitere Restriktionen stehen dem Repowering jedoch nicht entgegen.
- Dem Repowering stehen Ziele der Raumordnung entgegen.
- Eine Ausweisung als Fläche für Repowering kann auch unter Berücksichtigung des besonderen Interesses der Betreiber am Repowering nicht erfolgen.

Windpark Ogrosen - Standort 2 gemäß Plan 03-3

- 2 - 2 WEA Bestand neben Solarfeld Missen I

Betroffenheit Tabukriterien

- 2 WEA Bestand innerhalb 750 m Siedlungspuffer Ogrosen
- keine Tabukriterien Naturschutz betroffen

Betroffenheit Restriktionskriterien

- Restriktionen Artenschutz betroffen (Wasserrastplatz Gräbendorfer See – TAK 5000 m)
- Lage im Randbereich Naturpark Niederlausitzer Landrücken
- Keine Besonderheiten hinsichtlich Bodenschutz, Bergbau und Infrastruktur

Planungsvorgaben

- Anlagen in Übereinstimmung mit FNP 2006
- Keine Übereinstimmung mit Sachlichem Teilregionalplan Windenergienutzung 2015
- Keine Konzentrationsfläche gemäß Sachlichem Teilflächennutzungsplan 2017

Bewertung

- Die Anlagen liegen innerhalb von Flächen mit harten Tabukriterien.
- Die Artenschutzbelange sind im Einzelfall zu prüfen.
- Die Vereinbarkeit mit den Schutzziele des Naturparks könnte (die Randlage beachtend) voraussichtlich erreicht werden.
- Weitere Restriktionen stehen dem Repowering nicht entgegen.
- Dem Repowering stehen Ziele der Raumordnung entgegen.
- Eine Ausweisung als Fläche für Repowering kann auch unter Berücksichtigung des besonderen Interesses der Betreiber am Repowering nicht erfolgen.

Windenergieanlagen Ogrosen/ Ranzow – Standort 3

- Der Standort umfasste ausschließlich geplante Anlagen und ist im Laufe des Verfahrens (vor Fertigstellung Vorentwurf) aufgegeben worden und somit aus der Planung entfallen.

Windenergieanlage Laasow - Standort 4 gemäß Plan 03-3

- 4 – 1 WEA Bestand

Betroffenheit Tabukriterien

- WEA Bestand außerhalb 750 m, innerhalb 1.000 m Siedlungspuffer Wüstenhain
- keine Tabukriterien Naturschutz betroffen

Betroffenheit Restriktionskriterien

- Standort zentral innerhalb Schutzbereich Artenschutz Weiners Weiher, Restriktionsbereich Wasserrastplatz Gräbendorfer See
- Lage zwischen 2 Bodendenkmalfächen
- Angrenzend an Abschlussbetriebsplan Gräbendorf
- Benachbart zur Trasse ehemalige Kohlebahn
- Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion sind hier auf Grund der Nähe zur touristischen Erholungsfunktion des Gräbendorfer Sees und des Sondergebietes „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ besonders bedenklich.

Planungsvorgaben

- Anlagen in Übereinstimmung mit FNP 2006 (kleine Abweichung)
- Keine Übereinstimmung mit Sachlichem Teilregionalplan Windenergienutzung 2015
- Keine Konzentrationsfläche gemäß Sachlichem Teilflächennutzungsplan 2017

Bewertung

- Die Anlage liegt innerhalb von Flächen mit weichen Tabukriterien.
- Die Anlage ist nicht vereinbar mit den Belangen des Artenschutzes (Schutzbereich).
- Die Belange des Denkmalschutzes, des Bergbaus und der Infrastruktur sind zu beachten, stehen einem Repowering jedoch nicht entgegen.
- Weitere Restriktionen stehen dem Repowering nicht entgegen.
- Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der touristischen Belange steht einem Repowering entgegen.
- Dem Repowering stehen Ziele der Raumordnung entgegen.
- Eine Ausweisung als Fläche für Repowering kann auch unter Berücksichtigung des besonderen Interesses der Betreiber am Repowering nicht erfolgen.

Windenergieanlage BOLART GmbH - Standort 5 gemäß Plan 03-3

- 5 – 1 WEA Bestand

Betroffenheit Tabukriterien

- 750 m + 1.000 m Siedlungspuffer nicht betroffen
- keine Tabukriterien Naturschutz betroffen

Betroffenheit Restriktionskriterien

- Restriktionen Artenschutz betroffen (Fledermäuse – TAK 3000) - Einzelprüfung
- Lage in Fläche mit Waldfunktion I 1 – Immissionsschutzwald, Intensitätsstufe 1 (WF 3211)
- Altlastenverdachtsflächen Schweinemastanlage zwischen Standorten WEA
- Keine Besonderheiten hinsichtlich Bergbau und Infrastruktur

Planungsvorgaben

- keine Übereinstimmung mit FNP 2006
- Übereinstimmung mit Sachlichem Teilregionalplan Windenergienutzung 2015 (Wind 68)
- Konzentrationsfläche gemäß Sachlichem Teilflächennutzungsplan 2017

Bewertung

- Durch die Lage innerhalb einer Konzentrationsfläche ist Repowering allgemein zulässig.
- Harte und weiche Tabukriterien sind nicht betroffen.
- Restriktionen Artenschutz können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeräumt werden (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Umweltbericht).
- Die betroffenen Waldflächen mit geschützten Funktionen sind durch Emissionen der Schweinemastanlage (CO₂) extrem belastet und geschädigt, so dass die Schutzfunktion stark beeinträchtigt ist. Die Waldfunktion soll hier hinter der geplanten Nutzung zurückstehen.
- Die Belange des Bodenschutzes sind zu beachten, stehen einem Repowering jedoch nicht entgegen.
- Weitere Restriktionen stehen dem Repowering nicht entgegen.
- Dem Repowering stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.
- Eine Ausweisung als Fläche für Repowering kann allgemein erfolgen.

Windpark Lobendorfer Forsten - Standort 6 gemäß Plan 03-3

- 6a – 6 WEA Bestand + 2 WEA genehmigt + 1 WEA im Verfahren
- 6b – 6 WEA Bestand (Eichow) außerhalb Stadtgebiet
- 6c – 5 WEA Bestand (Eichower Wald) außerhalb Stadtgebiet
- 1 WEA im Genehmigungsverfahren (Kolkwitz) außerhalb Stadtgebiet

Betroffenheit Tabukriterien

- 750 m + 1.000 m Siedlungspuffer nicht betroffen
- keine Tabukriterien Naturschutz betroffen

Betroffenheit Restriktionskriterien

- Restriktionen Artenschutz betroffen (Fledermäuse – TAK 3000), Einzelprüfung
- Lage in Fläche mit Waldfunktion I 1 – Immissionsschutzwald, Intensitätsstufe 1 (WF 3211)
- Lage in Fläche mit Waldfunktion V – Versuchsfläche (WF 7120) (1 südlichste WEA Bestand)
- Altlastenverdachtsflächen Schweinemastanlage zwischen Standorten WEA
- Keine Besonderheiten hinsichtlich Bergbau
- Lage der Aufstellflächen wird durchquert von K6623 zwischen Lobendorf und Tornitz

Planungsvorgaben

- keine Übereinstimmung mit FNP 2006
- Übereinstimmung mit Sachlichem Teilregionalplan Windenergienutzung 2015 (Wind 68)
- Konzentrationsfläche gemäß Sachlichem Teilflächennutzungsplan 2017

Bewertung

- Durch die Lage innerhalb einer Konzentrationsfläche ist Repowering allgemein zulässig.
- Harte und weiche Tabukriterien sind nicht betroffen.
- Restriktionen Artenschutz können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeräumt werden (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Umweltbericht).
- Die betroffenen Waldflächen mit geschützten Funktionen sind durch Emissionen der Schweinemastanlage (CO₂) extrem belastet und geschädigt, so dass die Schutzfunktion stark beeinträchtigt ist. Die Waldfunktion soll hier hinter der geplanten Nutzung zurückstehen.
- Die Belange des Bodenschutzes und der Infrastruktur sind zu beachten, stehen einem Repowering jedoch nicht entgegen.
- Weitere Restriktionen stehen dem Repowering nicht entgegen.
- Dem Repowering stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.
- Eine Ausweisung als Fläche für Repowering kann allgemein erfolgen.

Windpark Kahnsdorf (Dubrauer Höhe) - Standort 7 gemäß Plan 03-3

- 7a – 3 WEA Bestand (Repowering bereits erfolgt)
- 7b – 4 WEA abgelehnt (davon 3 WEA außerhalb Stadtgebiet)
- 7c – 3 WEA abgelehnt

Betroffenheit Tabukriterien

- 7a - 2 (östliche und westliche) WEA Bestand – im Siedlungspuffer 1.000 m Bischdorf, Dubrau
- 7a – 1 mittlere WEA Siedlungspuffer 750 + 1.000 m nicht betroffen
- keine Tabukriterien Naturschutz betroffen
- Artenschutz: Schutzbereich Seeadler (TAK 3000 m zum Horst), Rohrweihe (TAK 500 m) und Schutzbereich Wasservogelrastplatz (TAK 1000 m) von überregionaler Bedeutung an Bischdorfer See betroffen

Betroffenheit Restriktionskriterien

- Lage im Schutzbereich Artenschutz (u.a. Seeadler), Gewässer
- Keine Restriktionen Naturschutz
- Lage zwischen 2 Bodendenkmalfächen
- Lage angrenzend zum Abschlussbetriebsplan Seese-Ost
- Lage benachbart zum Sperrbereich Seese-Ost
- Keine Besonderheiten hinsichtlich Infrastruktur
- Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion sind hier auf Grund der Nähe zur touristischen Erholungsfunktion des Bischdorfer Sees und des Kahnsdorfer Sees einschließlich des entsprechenden Sondergebietes Erholung am Bischdorfer See (Stadtgebiet Lübbenau/ Spreewald) besonders bedenklich.

Planungsvorgaben

- Anlagen in Übereinstimmung mit 2. Änderung 2010 zum FNP 2006
- Keine Übereinstimmung mit Sachlichem Teilregionalplan Windenergienutzung 2015 (betreffendes Windeignungsgebiet Wind 21 wurde 2015 im Rahmen der Abwägung im Aufstellungsverfahren gestrichen)
- Keine Konzentrationsfläche gemäß Sachlichem Teilflächennutzungsplan 2017

Bewertung

- Die Anlagen liegen (bis auf eine WEA) innerhalb von Flächen mit harten oder weichen Tabukriterien.
- Die Anlagen sind nicht vereinbar mit den Belangen des Artenschutzes (Schutzbereich).
- Die Belange des Denkmalschutzes und des Bergbaus sind zu beachten, stehen einem Repowering jedoch nicht entgegen.
- Weitere Restriktionen stehen dem Repowering nicht entgegen.
- Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der touristischen Belange steht einem Repowering entgegen.
- Dem Repowering stehen Ziele der Raumordnung entgegen.
- Eine Ausweisung als Fläche für Repowering kann auch unter Berücksichtigung des besonderen Interesses der Betreiber am Repowering nicht erfolgen.

Integriertes Abstimmungs- und Prüfungsverfahren Fläche 4b

Durch den Eigentümer/ Betreiber/ Antragsteller der WEA im Windpark Kahnsdorf (Teut Windprojekte GmbH) wurde am 21.11.2016 eine Stellungnahme zum SaTFNP Windenergie abgegeben. Am 25.01.2017 wurde mit Stellungnahmegeber, Stadt, Regionaler Planungsstelle und LfU sowie Planer eine Erörterungsveranstaltung zur Abstimmung der Belange durchgeführt. Am 20.02.2017 erfolgte eine Ergänzung zur Stellungnahme seitens der Teut Windprojekte GmbH.

Bewertung der Belange der Teut Windprojekte GmbH - Teil 1

- Die Teut Windprojekte GmbH beabsichtigt, im Bereich der Fläche 4b weiterhin WEA zu betreiben, per Repowering zu ersetzen bzw. neue Anlagen zu errichten.
- Es besteht derzeit jedoch keine rechtliche Möglichkeit, eine Zulässigkeit von WEA im Bereich der (ggf. in ihrer Größe – Siedlungspuffer 1.000 m - wie besprochen geänderten) Fläche 4b zu erreichen.
- Grund sind artenschutzrechtliche Belange (Schutzbereich Seeadler) und das Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung (Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung).

- Um den aktuell relevanten Abstand des Brutplatzes Seeadler zur Potenzialfläche 4b unter Berücksichtigung der Schutzfrist 2 Jahre nach Niststättenerlass zu ermitteln, wurden in 2017 und rückblickend für 2016 ergänzende Untersuchungen geführt, welche im ARFB Teil 3 dokumentiert sind und in den Planentwurf eingearbeitet werden.
- 2016 – Brutplatz 900 m entfernt von 4b
Brut aufgrund von Störungen aufgegeben
- 2017 – Brutplatz 650 m entfernt von 4b
Bruterfolg 2017 mit 2 Jungvögeln
- Der Tabubereich von 3.000 m überdeckt die gesamte Fläche 4b.
- Eine Aufnahme der durch die Teut Windprojekte GmbH in Kahnsdorf durch WEA genutzten bzw. zur Nutzung geplanten Flächen als Konzentrationsfläche Windenergienutzung in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan ist aus grundsätzlichen Belangen höherrangigen Rechts derzeit ausgeschlossen.
- Weitere, durch die Teut Windprojekte GmbH aufgeführte Belange aus ggf. zu bewältigenden Konflikten und Restriktionen, aber auch aus Belangen, die für eine Windenergienutzung sprechen (Eigentümerinteressen, Windhöflichkeit) führen nicht dazu, dass die Bewertung der Flächen geändert werden kann.

Bewertung der Belange der Teut Windprojekte GmbH - Teil 2

- Es wird seitens der Teut Windprojekte GmbH der Vorschlag unterbreitet, für die in Frage kommenden Flächen des ehemaligen WEG 21 „Weißflächen“ im Teil-FNP auszuweisen.
- „Weißflächen“ im (Teil-) Flächennutzungsplan stellen Flächen gemäß § 5 (1) Satz 2 BauGB dar.
- Aus dem FNP können Flächen und sonstige Darstellungen ausgenommen werden, wenn dadurch
 - die nach Satz 1 darzustellenden Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.
- Der hier zu behandelnde Flächennutzungsplan wurde sachlich beschränkt auf die Ermittlung und Darstellung von für die Windenergienutzung geeigneten Flächen und Flächen mit sich daraus ergebender Ausschlusswirkung.
- Das heißt, die Darstellung der Eignung für Windenergienutzung ist explizites Ziel und Inhalt des Planes. Somit würde eine „Weißfläche“ dem Grundziel des Planes widersprechen und die Bedingung des § 5 (1) Satz 2 BauGB kann nicht erfüllt werden. Somit stehen rechtliche Gründe einer Ausweisung als „Weißfläche“ entgegen.
- Zudem wurden im Verfahren für die betreffenden Flächen klar definierte und nachvollziehbare Ausschlusskriterien als zutreffend festgestellt, die dazu geführt haben, dass die Flächen als nicht geeignet für die Windenergienutzung (Ausschlussflächen) beurteilt werden.
Die sachlichen Gründe aus dem Bauleitplanverfahren stehen unabhängig vom Ergebnis des Einzelgenehmigungsverfahrens.
Somit stehen auch sachliche Gründe einer Ausweisung als „Weißfläche“ entgegen.
- Dem Vorschlag kann nicht entsprochen werden. Es erfolgt keine Darstellung von „Weißflächen“.

Gesamtbewertung Repowering

- Aussagen zum Repowering können nur für Anlagen getroffen werden, die sich innerhalb des Stadtgebietes Vetschau/ Spreewald befinden (befinden sollen).
- Dies betrifft die Standorte 1a, 2, 4, 5, 6a und 7a.
- Nicht behandelt werden die Standorte 1b, 6b und 6c, da sie außerhalb des Stadtgebietes liegen.
- Festlegungen zum Repowering können nur insoweit getroffen werden, als dass WEA bereits errichtet oder genehmigt sind bzw. noch vor der Rechtswirksamkeit des Teilflächennutzungsplanes genehmigt werden (derzeit noch „geplante“ Anlagen gemäß Liste und Kartierung).

Die Zulässigkeit eines Repowering ist für folgende Standorte allgemein auszuschließen:

- 1 – Es stehen harte Tabukriterien und Ziele der Raumordnung entgegen.
- 2 – Es stehen harte Tabukriterien und Ziele der Raumordnung entgegen.
- 3 – Standort ist entfallen
- 4 – Es stehen weiche Tabukriterien, Schutzbereiche Artenschutz, Belange der Erholungsnutzung sowie Ziele der Raumordnung entgegen.
- 7 – Es stehen harte bzw. weiche Tabukriterien, Schutzbereiche Artenschutz, Belange der Erholungsnutzung sowie Ziele der Raumordnung entgegen.

- Ein Repowering ist im Einzelfall möglich, wenn die Zustimmung der für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stelle erreicht werden kann und die weiteren entgegenstehenden Belange durch besondere Umstände (z.B. Wegfall von Schutzbereichen Artenschutz) oder durch besondere Maßnahmen ausgeräumt werden können.

Die Zulässigkeit eines Repowering ist für folgende Standorte allgemein gegeben:

- 5 – keine Tabukriterien betroffen und Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung
- 6 – keine Tabukriterien betroffen und Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung
- Durch die Lage innerhalb einer Konzentrationsfläche ist Repowering allgemein zulässig.

Eine Ausweisung von Flächen für die allgemeine Zulässigkeit von Repowering kann auch unter Berücksichtigung des besonderen Interesses der Betreiber am Repowering für keinen der Standorte außerhalb der Konzentrationsfläche erfolgen.

2.3.3 Bewertung hinsichtlich des Flächennutzungsplanes 2006

W 52 Calau/ Bolschwitz

Das W 52 wurde in seiner vollen Ausdehnung aus dem Teilregionalplan 2003 in den FNP 2006 übernommen.

Das W 52 liegt zum großen Teil innerhalb des harten Abstandskriteriums A1-4 (750 m) und fast vollständig im weichen Abstandskriterium A2-1 (1.000 m).

Die Fläche W 52 kommt somit nicht als Potenzialfläche in Betracht. Eine Prüfung der Eignung als Konzentrationsfläche entfällt.

Die errichteten Anlagen genießen Bestandsschutz für die Betriebsdauer.

W 53 Ogrosen (Solar/ 2 WKA Bestand)

Im Teilregionalplan 2003 wurde explizit zum Ziel gesetzt, eine sinnvolle Kombination der Windkraftnutzung mit anderen erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Standortbedingungen anzustreben. Da es am Standort konkrete Umsetzungsabsichten für eine Freiflächenphotovoltaikanlage gab sowie aus Gründen des Schutzes Landschaftsbild (Sichtachse Knorraue) und des Artenschutzes (Vorkommen Fledermäuse und Kranich) und der Randlage zum Naturpark Niederlausitzer Landrücken“ wurde auf eine vollständige Übernahme des W 53 aus dem Teilregionalplan 2003 in den FNP 2006 verzichtet. Die Fläche wurde als Sonderbaufläche Solar/ 2 WKA Bestand dargestellt.

Das W 53 liegt mit seinem westlichen Teil innerhalb des harten Abstandskriteriums A1-4 (750 m) und fast vollständig im weichen Abstandskriterium A2-1 (1.000 m).

Da das W 53 zwischenzeitlich fast vollständig mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage überbaut wurde, greift hier zusätzlich das harte Kriterium A1-5.

Die Fläche W 53 kommt somit nicht als Potenzialfläche in Betracht. Eine Prüfung der Eignung als Konzentrationsfläche entfällt.

Die errichteten Anlagen genießen Bestandsschutz für die Betriebsdauer.

W 54 Laasow (1 WKA)

Das W 54 wurde aus den rechtsverbindlichen Darstellungen des FNP 2001 für die damalig eigenständige Gemeinde Laasow übernommen. Dies erfolgte 2006 abweichend von den Vorgaben des Teilregionalplanes 2003 insbesondere aus Gründen des Natur- und Artenschutzes (Nähe Gräbendorfer See) und der begonnenen touristischen Entwicklung am Gräbendorfer See (Laasow).

Das W 54 liegt außerhalb der Abstandskriterien A1-4 und A2-1 und ist Bestandteil der Potenzialfläche 2a – Laasow – Ogrosen.

Die Prüfung der Eignung als Konzentrationsfläche erfolgte jedoch mit negativem Ergebnis.

Die errichtete Anlage genießt Bestandsschutz für die Betriebsdauer.

Der **Windpark Dubrauer Höhe** wurde im Rahmen der 2. Änderung zum FNP nachträglich in den Plan aufgenommen. Der Standort setzt den zum damaligen Zeitpunkt aktuellen Stand der Teilregionalplanung (Wind 21) um.

Die betreffende Fläche südlich des Bischdorfer Sees liegt außerhalb des harten Abstandskriteriums A1-4 (750 m), jedoch zu großen Teilen innerhalb des weichen Abstandskriteriums A2-1 (1.000 m).

Ein Repowering könnte unter Verzicht auf das Abstandskriterium 1.000 m sowie unter grenzwertigen Kompromissen hinsichtlich der touristischen Nutzung am Bischdorfer See und anderer Restriktionen/ Konflikte unter Umständen positiv beurteilt werden, jedoch stehen Schutzbereiche und weitere erhebliche Restriktionen hinsichtlich Artenschutz der allgemeinen Zulässigkeit des Repowering entgegen (siehe Prüfung Potenzialfläche 4b zur Eignung als Konzentrationsfläche).

In Abarbeitung der Kriterien zur Eingrenzung von Potenzialflächen und weiter zur Festlegung von Konzentrationsflächen ist abschließend festzustellen, dass

- W 52 Calau/ Bolschwitz nach heutigen Kriterien nicht als Konzentrationsfläche Windenergienutzung geeignet ist,
- W 53 Ogrosen (Solar/ 2 WKA Bestand) nach heutigen Kriterien nicht als Konzentrationsfläche Windenergienutzung geeignet und bereits mit einer die Windnutzung ausschließenden Nutzung als Freiflächen- Fotovoltaikanlage überbaut ist
- W 54 Laasow (1 WKA) innerhalb der Potenzialfläche 2a liegt, jedoch nach heutigen Kriterien nicht als Konzentrationsfläche Windenergienutzung geeignet ist
- der Windpark Dubrauer Höhe im Bereich der Potenzialfläche 4b liegt, jedoch nach heutigen Kriterien nicht als Konzentrationsfläche Windenergienutzung geeignet ist,

Somit ist keines der im FNP 2006 festgelegten Windeignungsgebiete aktuell als Konzentrationsfläche Windenergienutzung geeignet.

Umgang mit der Darstellung der ehemaligen Windeignungsgebiete im SaTFNP:

Die Festlegung der Konzentrationsfläche Windenergienutzung im aktuellen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie an anderer Stelle schließt den weiteren Vollzug der im rechtswirksamen FNP 2006 dargestellten Windeignungsgebiete aus.

Eine im Verfahren SaTFNP integrierte Überplanung ist auf Grund der Sachlichen Beschränkung des Planverfahrens nicht möglich, sondern muss in einem gesonderten Verfahren zur Änderung des FNP 2006 erfolgen.

Solange dies nicht erfolgt, sind diese Flächen im FNP 2006 ab Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes als nicht beplant zu bewerten. Da es sich jedoch um Flächen handelt, für die aktuell keine weiteren konkreten Planungsabsichten bestehen, ist dies für die Entwicklung der Gemeinde nicht hinderlich.

Die Windeignungsgebiete aus dem FNP 2006 verlieren mit der Rechtswirksamkeit des neuen Sachlichen TFNP Windenergie ihre Bindungswirkung, da die für Windenergienutzung zulässigen Flächen neu definiert werden.

Dazu ist auf dem Urplan-Plandokument FNP 2006 ein entsprechender Vermerk einzutragen, der darauf hinweist.

2.3.4 Bewertung hinsichtlich des Teilregionalplanes Windenergienutzung

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie soll die Steuerung der Zulässigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet ermöglichen. Dies unabhängig von Zeitpunkt und Dauer der Rechtswirksamkeit des vorliegenden Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung.

In Abarbeitung der Kriterien zur Eingrenzung von Potenzialflächen und weiter zur Festlegung von Konzentrationsflächen ist festzustellen, dass

- sich die Festlegung des Windeignungsgebietes Wind 68 Eichow-Tornitz gemäß SaTRP durch die im Verfahren SaTFNP erarbeitete Konzentrationsfläche bestätigt hat
- keine weitere alternative Konzentrationsfläche ermittelt werden konnte, die nicht durch WEG des SaTRP erfasst ist.

Lage und Ausdehnung Wind 68 – „Eichow-Tornitz“

Das Eignungsgebiet wurde hauptsächlich entlang des weichen Tabukriteriums "1000 m Abstand zu vorhandenen Gebäuden mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung und zu entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne" abgegrenzt. Ausnahmen bilden lediglich ein Waldweg als topografische Grenze im Südwesten des Eignungsgebietes, der Verkehrsweg K6623 östlich der Schweinemastanlage der Firma BOLART, die Bundesautobahn A15 im Norden (ebenfalls als topografische Grenzen) sowie im Südosten der Siedlungspuffer eines jetzt nicht mehr vorhandenen Hauses.

Die Übereinstimmung der Konzentrationsfläche 1c mit Wind 68 beruht auf der Entscheidung der Stadt, abweichend von den Ergebnissen der VU auf den Ausschluss der als Immissionsschutzwald, jedoch NICHT als geschützten Wald nach § 12 LWaldG, klassifizierten Flächen um die Schweinemastanlage zu verzichten.

Die Planinhalte des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie lassen keinen Widerspruch zu den Inhalten des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung erkennen.

Hinweis zum ehemaligen Wind 21 – „Bischdorf Ost“

Im Zuge geänderter Rahmenbedingungen im zweiten Beteiligungsverfahren zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde das Eignungsgebiet Wind 21 vollständig gestrichen. Zum einen ist ein Gebäude mit Wohnnutzung bis dahin nicht in den ALK-Daten geführt worden, welches sich nach der Prüfung durch den Planträger bestätigte. Der daraufhin angepasste Siedlungspuffer von 1.000 m ragte zu weiten Teilen in das Eignungsgebiet, sodass zunächst eine Gebietsverkleinerung unausweichlich wurde. Erschwerend kam hinzu, dass das LUGV (jetzige LfU) ein festes Revier eines Seeadlers mit wechselnden Standorten auf engstem Raum verifizierte. Da das Revier im Geltungsbereich des Eignungsgebietes liegt, wäre bei einer Windenergienutzung in diesem Bereich von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für das Tier auszugehen. Somit standen sowohl das weiche Tabukriterium A2-1 „1.000 m Siedlungsabstand“ als auch das Restriktionskriterium B1-1 „Tierökologische Abstandskriterien“ der Windenergienutzung entgegen. Vor diesem Hintergrund war eine Beibehaltung des Eignungsgebietes „Wind 21“ in der Gebietskulisse des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ nicht möglich.

2.3.5 Bewertung hinsichtlich des Bestandes an Windenergieanlagen

siehe Punkt 2.3.2 Repowering

2.3.6 Bewertung der hinreichenden Flächenbereitstellung für Windenergienutzung

Neben Mengenvorgaben für die Erzeugung aus Erneuerbaren Energien strebt das Land Brandenburg mit der Energiestrategie 2030 ein Flächenziel für Windeignungsgebiete von 2 % der Landesfläche an. Der aktuelle sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung nähert sich mit einer Flächenausweisung von 1,85 % der Regionsfläche Lausitz- Spreewald dieser Größe an.

Der Flächenanteil von 2% kann als handhabbares Kriterium auch für den einfachen Nachweis der hinreichenden Flächenbereitstellung für Windenergienutzung auf der kommunalen Ebene angewendet werden.

Im aktuellen Stand des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes werden als Sonderbaufläche SO „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ dargestellt:

▪ W 1a – Tornitz – Nord	50,47 ha
▪ W 1c – Tornitz - Ost	90,82 ha
▪ Gesamt Konzentrationsfläche 1 = SO Wind	141,29 ha
	= 1,27 % des Stadtgebietes
	(Bezug 11.094 ha, Stand 15.07.2014)

Damit ist der PAUSCHALE Ansatz, mit 2% des Stadtgebietes (=221,88 ha) für die Windenergienutzung eine ausreichende Flächenbereitstellung nachzuweisen, unterschritten.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass außerordentlich hohe Anteile des Stadtgebietes, anders als in anderen Kommunen, durch Schutzgebiete (Biosphärenreservat, 3094 ha = 29 %) und Bergbaufolge (Seese-Ost und Gräbendorf, ca. 1.100 ha = 9,9%) mit Ausschlusswirkung der Windenergienutzung von vornherein entzogen werden, so dass der zu erreichende Flächenanteil in Vetschau/Spreewald niedriger als 2% angesetzt werden muss.

▪ Stadtgebiet	11.094 ha
▪ Abzug Biosphärenreservat und Bergbaufolge	- 4.194 ha
▪ Verbleibender Anteil Stadtgebiet = Bezugswert	6.900 ha
▪ Gesamt Konzentrationsfläche 1 = SO Wind	141,29 ha
	= 2,05 % des Bezugswertes

Für den nach Ausschluss von Biosphärenreservat und Bergbaufolge verbleibenden Anteil des Stadtgebietes als Basis/ Bezug wird nach Ansatz der weiteren Ausschlusskriterien die Vorgabe von 2% für Flächen mit Eignung zur Windenergienutzung erreicht.

Zudem ist die Fläche nicht in planerischem Ermessen, sondern nach Ausschlusskriterien entstanden. Darüber hinaus steht die für Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche in Übereinstimmung mit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung, bei dem die substanzielle Flächensicherung Windenergienutzung deckungsgleich bereits nachgewiesen ist.

So kann im Ergebnis festgestellt werden, dass auch mit 1,27% des Stadtgebietes der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft ist.

2.4 Darstellungen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes

Das Plandokument (Planzeichnung) zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie ist als Unterlage 02a der Planunterlagen gefertigt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Vetschau/ Spreewald.

Art der baulichen Nutzung - Sonderbauflächen

Die im Ergebnis des Ausschluss- und Bewertungsverfahrens verbleibenden und für die Windenergienutzung geeigneten Flächen (Konzentrationsfläche) werden als Sonderbaufläche Wind nach § 5 (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO im Plandokument – Planzeichnung dargestellt.

Die Darstellung anderer Nutzungen erfolgt auf Grund der Sachlichen Beschränkung des Planes nicht.

Nachrichtliche Übernahmen

Auf die Darstellung von Nachrichtlichen Übernahmen auf der Grundlage aktualisierter Daten Stand 2018 auf dem (rechtsverbindlichen) Plandokument wird verzichtet.

Es soll vermieden werden, dass

- die aktualisierten Daten im Widerspruch zu den Darstellungen des FNP 2006 stehen
- Unklarheiten hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit der Begrenzungen bezogen auf Siedlungsflächen und Nutzungen des FNP 2006 entstehen
- durch Darstellungen die Sachliche Beschränkung des Planes überschritten wird.

Alle entsprechenden Daten und Aussagen sind deshalb ausschließlich in den Kartierungen der Tabubereiche sowie der Konflikte und Restriktionen nach aktuellem Stand dargestellt (z.B. Bodendenkmalbereiche oder geschützte Biotope).

Öffentliche Belange, Restriktionen und Konflikte innerhalb der Sonderbaufläche Wind

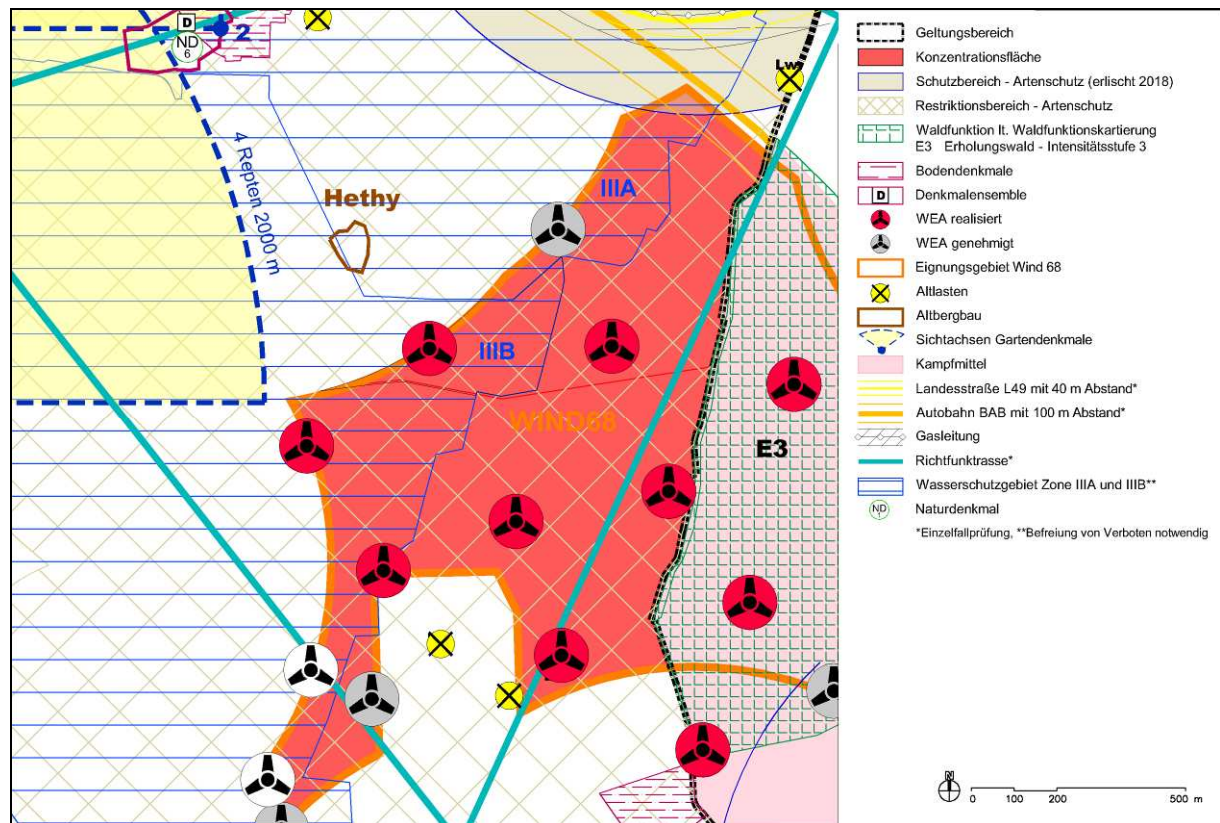
Innerhalb der ermittelten Konzentrationsfläche, übergeleitet und dargestellt im Plandokument als Sonderbaufläche Wind, bestehen öffentliche Belange, die bei Nutzung der Fläche durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu beachten sind und ggf. Anpassungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten erfordern.

Die Potenzialflächen Wind 1a und 1c wurden mit identischer Abgrenzung im Laufe des Ausschlussverfahrens übergeleitet in die Konzentrationsfläche Wind 1 und weiter übergeleitet in die Sonderbaufläche Wind gemäß Planzeichnung/ Plandokument.

Um eine Doppelung der umfangreichen Textteile zu vermeiden, wird auf die nochmalige vollständige und ausführliche Darstellung der Betroffenheit von Restriktionen und Konflikten sowie allgemeinen öffentlichen Belangen durch die Sonderbaufläche Wind an dieser Stelle verzichtet und im Zusammenhang mit der nachfolgenden Tabelle auf die

- ausführlichen Ausführungen zu den Potenzialflächen 1a und 1c unter Punkt 2.3.1 der Begründung sowie
- die erläuternde fachliche Beschreibung der Restriktionen und Konflikte (Kriterien B) unter Punkt 2.2.3 und der sonstigen Belange (Kriterien C) unter Punkt 2.2.4

verwiesen.



Kriterium	Be- troff.	Beschreibung Betroffenheit	Bewertung und Hinweise
Restriktionen			
B1-1 TAK, LAG (TAK.....) - Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (Stand 2013) (LAG ...) - LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten; 2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.- Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42.			
Daten Schutzbereiche 2016 und älter	Nein	Schutzbereich Wanderfalke nicht mehr betroffen	Schutzbereich Wanderfalke blieb nach Wegzug noch bis 2017 (2 Jahre) erhalten, bei Rechtswirksamkeit des Planes in 2018 keine Relevanz mehr entfaltet (Niststättenerlass).
Daten Restriktionsbereiche 2011 und älter (Kontrollbegehung 2017)	Ja	Restriktionsbereiche Waldschnepfe Restriktionsbereiche: Ziegenmelker im Bereich der ehemaligen Kohlebahn möglicherweise (eher unwahrscheinlich) Brutgebiet für wertgebende Greifvögel und Eulen möglicherweise besonderer Lebensraum von Fledermäusen	detaillierte Untersuchungen im Genehmigungsverfahren, detaillierte Untersuchungen im Genehmigungsverfahren, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen möglich und zulässig. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen möglich und zulässig.

Daten Restriktionsbereiche 2011 und älter (Kontrollbegehung 2017)		Wasservogelrastplatz am Gräbendorfer See	SO unbedeutend für Rast und Durchzug, detaillierte Untersuchungen im Genehmigungsverfahren Die Restriktionen durch geschützte Arten können durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeräumt werden.
B1-2 FFH	Nein	-	-
B1-3 SPA	Nein	-	-
B1-4 Naturpark	Nein	-	-
B1-5 Waldfunktion	Nein	keine Waldflächen unter Schutz nach § 12 LWaldG festgesetzt	Waldfunktion Immissionsschutz- wald ist durch langjährige Immissionen aus der Schweinemastanlage erheblich gestört, Zustand und Vitalität sind beschädigt Intensive weitere Beeinträchti- gung durch Bestand an WEA auch in angrenzenden Flächen, abgeschwächte Bedeutung der Restriktionen Nutzung von strukturarmen Wäldern (Kiefernmonokultur) für Windenergie in Brandenburg nicht untersagt.
B1-6 Vorbehalt Rohstoff	Nein	-	-
B1-7 ABP Braunkohle + Sperrbereiche	Ja	Flächen der ehemaligen Kohlebahn (Teil des ABP) am südwestlichen Rand angrenzend	Keine direkte Betroffenheit
B1-8 Luftfahrt	Nein	-	-
B1-9 Tiefflug BuWe	Nein	-	-
B1-10 Denkmalbereiche + Bodendenkmale + Einzeldenkmale	Nein Nein Ja	Betroffenheit Gartendenkmale siehe C1- 8	Siehe C 1-8
B1-11 SanPläne	Nein	-	-
B1-12 ÜberschwemmG	Nein	-	-
B1-13 HochwasserFlä + Risikogebiete	Nein	-	-
B1-14 Richtfunk	Ja	Im nördlichen Teil eine Richtfunkstrecke Vodafone, im südlichen und östlichem Teil zwei Richtfunkstrecken Vodafone betroffen	Berücksichtigung Vorgaben in der Genehmigungsplanung
Sonstige Belange			
C1-1 WEA geplant	Ja	2 WEA	-
C1-2 WEA genehmigt	Ja	3 WEA	Repowering zulässig Siehe Punkt 2.3.2
C1-3 WEA realisiert	Ja	7 WEA	Repowering zulässig Siehe Punkt 2.3.2
C1-4 Eigentüm.Interess.	Ja	-	-
C1-5 KommunalPlan	Ja	FNP 2006: Fläche nicht für Wind- energienutzung dargestellt	FNP wird durch Aufstellung SaTFNP geändert, Windenergienutzung zulässig.
C1-6 Mind. A 20 ha	Nein	Fläche 141,29 ha > 20 ha	

C1-7 Bodenschutz	Nein	Altlastenflächen benachbart, Altbergbau „Hethy“ 290 m in Richtung Nordwesten	keine direkte Betroffenheit
C1-8 Landschaftsbild Berücksichtigt werden die von der Denkmalbehörde benannten Gartendenkmale	Ja	Gutsanlage in Lobendorf mit dazugehörigen Gebäuden, zur Gutsanlage führende Eichenallee und gartenseitig angrenzende Parklandschaft (im NW, ca. 1.100 m) Gutsanlage in Repten mit dazugehörigen Gebäuden, Gärtneriegelände, Gutsark sowie „ornamented farm“ mit ehemaliger Fasanerie und Erbbegräbnis (im W, ca. 2.080 m)	nicht im Sichtachsenbereich, auf Grund WEA Bestand abgeschwächte Bedeutung der Restriktionen Standort Repten außerhalb bzw. im Grenzbereich der Wirkungstiefe 2.000 m, auf Grund WEA Bestand abgeschwächte Bedeutung der Restriktionen
C1-9 Kampfmittel	Ja	Kampfmittelverdachtsfläche östlich angrenzend außerhalb des Geltungsbereiches	keine direkte Betroffenheit
C1-10 Verkehrsanlagen	Nein	Keine Bahnanlagen	-
	Ja	Kreisstraße K6623 betroffen	der gesetzlich vorgeschriebene Abstand ist zu berücksichtigen im Zuge Genehmigungsplanung
	Ja	Landesstraße L49 östlich angrenzend	Abstand beidseitig 40 m zu berücksichtigen im Zuge Genehmigungsplanung
	Ja	Autobahn BAB 15 durchquert nördliche Teilfläche	BAB15 nördlich angrenzend. Abstand beidseitig 100 m zu berücksichtigen im Zuge Genehmigungsplanung
C1-11 Ver- u. Entsorg.	Ja	Gasleitung im Norden betroffen	Abstand beidseitig zu berücksichtigen im Zuge Genehmigungsplanung
C1-12 WSZ III	Ja	Flächen im Nordwesten: 17,49 ha WSZ IIIA 10,69 ha WSZ IIIB Flächen im Westen: 29,50 ha WSZ IIIB	Wasserschutzzone IIIA + IIIB betroffen, bisher jedoch bereits WEA errichtet bzw. genehmigt, Befreiung von Bauverbote ist zu beantragen, kann jedoch voraussichtlich weiterhin erteilt werden.
C1-13 ND, GLB, Biotop.	Nein	Keine Naturdenkmale Keine gesch. Landschaftsb. Keine gesch. Biotope	

Artenschutz (siehe auch B1-1)

Im SaTFNP erfolgt eine **Vorprüfung** der Artenschutzbelange entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Die Vorprüfung stellt **keinen** positiven Vorgriff auf konkrete anlagenbedingte artenschutzrelevante Belange dar und greift der Einzelfallentscheidung innerhalb der Konzentrationsfläche nicht vor.

Innerhalb der Schutzbereiche stehen der Errichtung von WEA grundsätzlich tierökologische Belange entgegen, da Verbote des § 44 (1) BNatSchG berührt sein können.

Eine Überschneidung der Windenergienutzung mit Schutzbereichen ist nicht vorhanden.

Innerhalb der Restriktionsbereiche können tierökologische Belange zu Einschränkungen, wie etwa einer Verkleinerung von WEA oder einer Verlagerung von Anlagenstandorten führen oder aber zur

Beseitigung von Konflikten Maßnahmen, z.B. die Umsiedlung von geschützten Arten, erforderlich machen.

Bei Überschneidung der Windenergienutzung mit Restriktionsbereichen sind die Restriktionen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, z.B. durch Anpassungen der Anlagennutzung (Standort, technische Parameter) zu berücksichtigen.

Im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan) bzw. Genehmigungsverfahren (BlmSch- Genehmigung) sind, der Betrachtungsebene Objektplanung entsprechend, hinsichtlich Standort- und technischer Anlagenparameter, der Untersuchungsdichte und der Aktualität der Daten konkretisierte artenschutzrechtliche Untersuchungen erneut durchzuführen und konkrete vorhabenbezogene Maßnahmen festzulegen.

Verträglichkeit zu FFH-Gebiet und SPA-Gebiet (siehe auch B1-2 und B1-3)

Auf der Betrachtungsebene Flächennutzungsplan sind keine relevanten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und des SPA-Gebietes erkennbar, die einer Ausweisung als Konzentrationsfläche Windenergienutzung = Sonderbaufläche Wind entgegenstehen.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen verursacht. Schutzzweck und Erhaltungsziele der Gebiete werden gewahrt.

Im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan) bzw. Genehmigungsverfahren (BlmSch- Genehmigung) ist, der Betrachtungsebene Objektplanung entsprechend, hinsichtlich Standort- und technischer Anlagenparameter, der Untersuchungsdichte und der Aktualität der Daten eine konkretisierte Prüfung der Betroffenheit erneut durchzuführen und ggf. sind konkrete vorhabenbezogene Maßnahmen festzulegen.

Zur Herleitung des Ausschlusses von Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete werden im Umweltbericht textliche Erläuterungen gegeben.

Die am 21.02.2018 vorgelegten Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit sind nach Einschätzung des LfU vom 23.02.2018 ausreichend.

Waldinanspruchnahme (siehe auch B1-5)

Der Entzug von forstwirtschaftlicher Nutzfläche durch Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist zu minimieren. Es ist zu beachten, dass auch bei der Auswahl notwendiger forstrechtlicher und naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen möglichst auf die Inanspruchnahme weiterer forst- oder landwirtschaftlicher Nutzflächen verzichtet werden soll.

Belange Bergbau (siehe auch B1-6 und B1-7)

Die Konzentrationsfläche 1 wird überdeckt vom Bergwerksfeld Briesen (31-0151, Eigentümer BVVG).

Die BVVG wurde im Verfahren beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 03.11.2016 mitgeteilt, dass gegen den Planvorentwurf keine Einwände bestehen.

Die Konzentrationsfläche 1 wird überdeckt vom Erlaubnisfeld Forst (11-1563, Eigentümer CEP).

Die CEP wurde im Verfahren beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 20.10.2016 mitgeteilt, dass gegen den Planvorentwurf keine Einwände bestehen.

Die Konzentrationsfläche tangiert im Südwesten die Grenzen des ABP „Werk- und Anschlussbahnen Brandenburg“ (hier ehemalige Kohlebahnverbindung), für die Bergaufsicht besteht mit der Folge einer Zustimmungspflicht LBGR und einer Beteiligungspflicht LMBV zu allen relevanten Maßnahmen. Die Grenze der Konzentrationsfläche wurde hier zurückgenommen, so dass keine Flächenüberschneidungen mehr bestehen.

Innerhalb der Konzentrationsfläche liegt die außer Betrieb befindliche Flutungsleitung Vetschau-Gräbendorfer See, für die ein Rückbau voraussichtlich erst 2025 vorgesehen ist.

Im südlichen Teil der Konzentrationsfläche sind die aktiven Grundwassermessstellen GWMS 163 und GWMS 5003(65L) vorhanden. Ein Rückbau ist nicht geplant.

Luftverkehr (siehe auch B1-8 und B1-9)

Für WEA mit einer Höhe über 100 m ist eine luftrechtliche Zustimmung zwingend erforderlich. Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse (Krananlagen).

Anordnung und Staffelnung der WEA sind bei höheren Anlagen mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr abzustimmen.

Bei der Überschreitung einer Bauhöhe der WEA von 305,7 m über NHN ist in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren zusätzlich eine Einzelfallprüfung durch die Bundeswehr erforderlich.

Die Konzentrationsfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage DÖBERN. Gegen die Planung bestehen keine Einwände seitens der militärischen Luftfahrt, wenn die WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Teilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – mittleres Drittel des Rotorblattes) nicht höher gebaut werden als **319,9 m über NN** (Erfassungsbereich der Luftverteidigungsradaranlage DÖBERN).

Baudenkmale (siehe auch B1-10) und Landschaftsbild (siehe auch C1-8)

Es sind Baudenkmale betroffen (insbesondere hinsichtlich Sichtachsen und Landschaftsbild). WEA müssen denkmalverträglich integriert werden (konzeptionelle Eingliederung in das Landschaftsbild). In wichtigen Blick- und Sichtachsen muss das Erleben der Denkmale weiterhin gegeben sein.

Im Baugenehmigungsverfahren ist die Denkmalverträglichkeit konkreter Standorte und WEA zu prüfen. Es wird eine Fotosimulation gefordert, die bereits vor Einreichung von Bauanträgen abzustimmen ist.

Erst nach Vorliegen standort- und anlagenkonkreter Unterlagen kann entschieden werden, ob die denkmalschutzrechtlichen Belange gewahrt bleiben.

Denkmalrechtliche Erlaubnisse sind erforderlich (Baudenkmalpflege).

Es gelten die Regelungen des BbgDSchG. Auf die besonderen Schutzbestimmungen wird hingewiesen.

Bodendenkmale (siehe auch B1-10)

Innerhalb der Konzentrationsfläche sind aktuell (Stand 05.04.2018) keine Bodendenkmale registriert. Zukünftig bzw. aus Bodendenkmalvermutung heraus können jedoch Bodendenkmale betroffen sein.

Zur Planungssicherheit wird für konkrete Vorhaben zur Errichtung von WEA insbesondere bei Bodendenkmalverdacht die Durchführung einer vorherigen Prospektion (Befundung mittels Bodenproben) empfohlen. Aus dem Ergebnis der Prospektion sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen abzuleiten.

Es ist zu beachten, dass auch bei der Planung und Durchführung von externen Ausgleichsmaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes (insbesondere Bodendenkmale) zu berücksichtigen sind.

Denkmalrechtliche Erlaubnisse sind ggf. erforderlich (Bodendenkmalpflege).

Es gelten die Regelungen des BbgDSchG. Auf die besonderen Schutzbestimmungen wird hingewiesen.

Die konkrete Betroffenheit von Denkmalen, auch im Hinblick auf den Umgebungsschutz und Sichtachsen, sowie das Erfordernis von denkmalrechtlichen Erlaubnissen und die Notwendigkeit denkmalpflegerischer Maßnahmen sind im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen. Die Betroffenheit von Denkmalen kann in der Folge insbesondere zu Standortverschiebungen oder Höhenbegrenzungen für WEA führen.

Richtfunk (siehe auch B1-14)

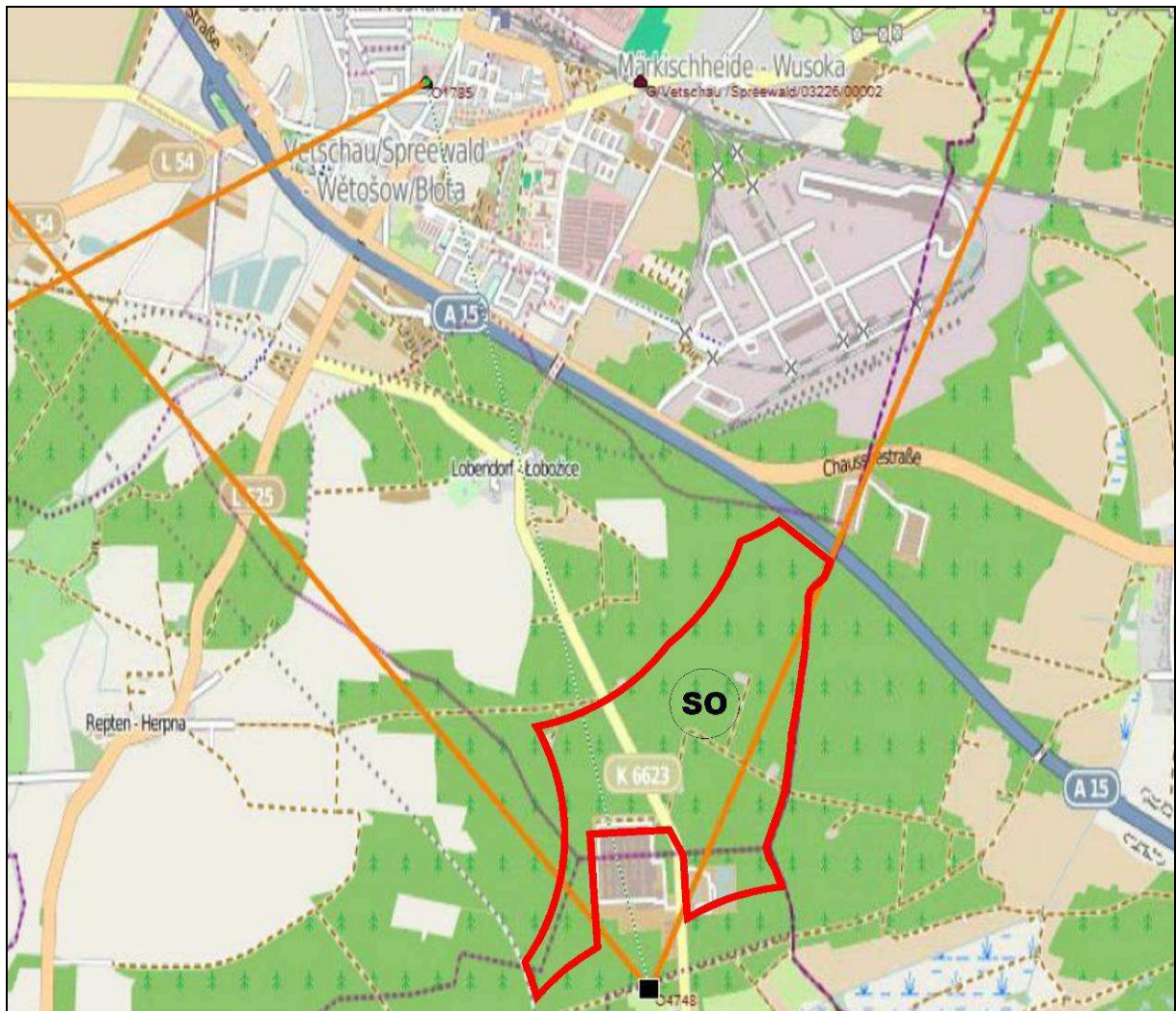
Richtfunk dient der Übertragung großer Datenmengen. Die Errichtung von WEA im Bereich von Richtfunkstrecken kann zu Beeinträchtigungen bzw. Störungen in der Datenübertragung führen. Um das grundsätzlich zu verhindern, wäre ein beiderseitiger Abstand von 50 m zur Richtfunkstrecke einzuhalten (Korridor 100 m = beidseitig 50 m zur Achse). Innerhalb dieses Korridors aber sind mögliche Störungen vom konkreten Standort und technischen Parametern der WEA im Einzelfall abhängig.

Eine abschließende Prüfung ist deshalb erst im Anlagengenehmigungsverfahren anhand der konkreten technischen Parameter und Standorte der zu errichtenden WEA möglich.

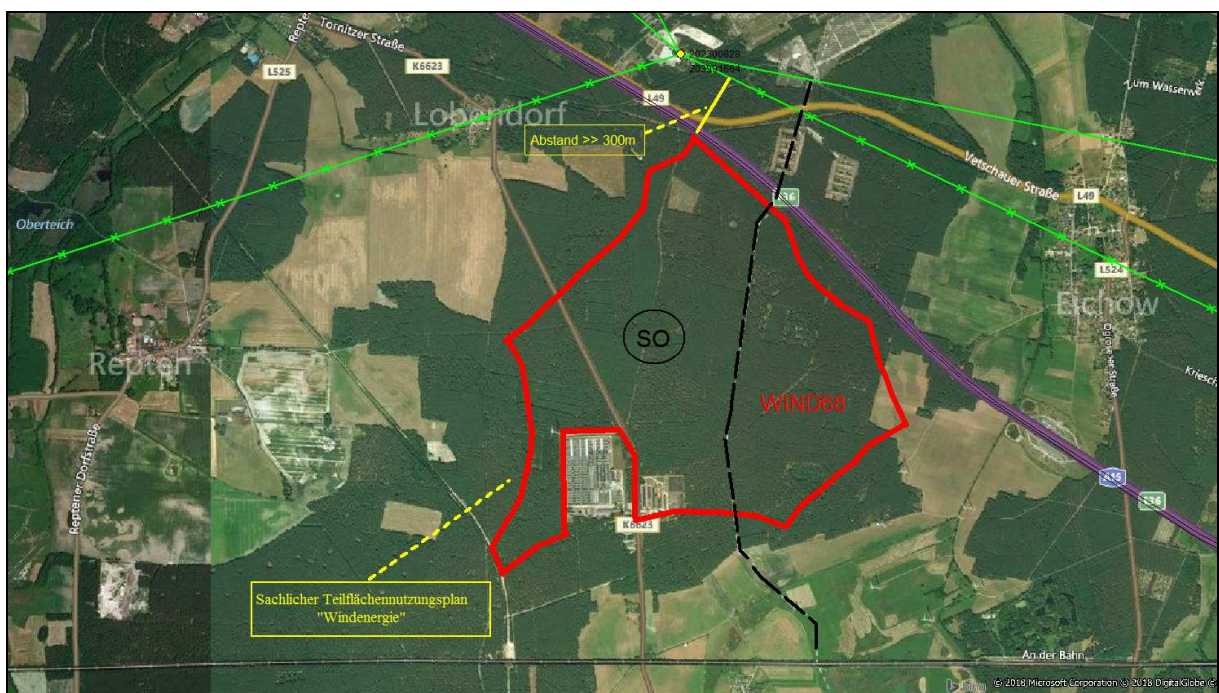
Die Lage von Richtfunkstrecken, hier insbesondere des militärischen Richtfunks (Luftverteidigungsanlage DÖBERN) und des zivilen Richtfunks, hier insbesondere Vodafone GmbH, ist zu beachten und im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens auf Vereinbarkeit zu prüfen. Technische Parameter und Standorte von WEA sind ggf. anzupassen.

Die im Verfahren beteiligten Richtfunkbetreiber Telefonica O.2, E-Plus und Vodafone haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen nur die konkrete Lage der Richtfunkstrecken die Konzentrationsfläche Windenergienutzung = Sonderbaufläche Wind betreffend angegeben.

Daher konnten im Plan 03-2.3 auch nur diese Richtfunkstrecken eingetragen werden.



Richtfunkstrecken Vodafone



Richtfunkstrecken Telefonica und E-Plus

Geplante, genehmigte und realisierte WEA (siehe auch C1-1 und C1-2 und C1-3)

Die Belange von bereits geplanten, genehmigten bzw. realisierten WEA sind zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Abstandsflächen. Die Belange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

Kommunale Bauleitplanung (siehe auch C1-5)

Der Teilflächennutzungsplan ändert Darstellungen des FNP 2006 im Rahmen der sachlichen Beschränkung „Windenergienutzung“.

Rechtswirksame Bebauungspläne oder Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen sind nicht betroffen.

Kampfmittel/ Fundmunition (siehe auch C1-9)

Nach Überprüfung der Lage des o. g. Bereiches mit der 7. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei vom Mai 2014, wurden angrenzend an die Gemeindegebietsgrenze und das Windeignungsgebiet Wind 68 gemäß SaTRP Kampfmittelbelastungen festgestellt. Innerhalb der Konzentrationsfläche bestehen keine Belastungen.

Verkehrsanlagen (siehe auch C1-10)

Die Belange des ÖPNV und des fließenden Verkehrs auf der Kreisstraße K 6623 dürfen nicht beeinträchtigt/ gefährdet werden. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zur Errichtung von WEA sind Mindestabstände zur K 6623 einzuhalten.

Die Erschließung der Sonderbaufläche Wind bzw. der zu errichtenden WEA ist durch die Gemeinde über öffentliche Straßen sicherzustellen.

Leitungsbestand (C1-11)

Eine Überbauung bestehender Leitungen ist grundsätzlich nicht zulässig (Bestandsschutz). Ausnahmeregelungen bzw. Maßnahmen zur Umverlegung von Leitungen sind mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstände sind gemäß der entsprechenden technischen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Wasserschutzzone IIIA und IIIB (siehe auch C1-12)

Betroffen ist innerhalb der Konzentrationsfläche ein Streifen am westlichen Rand.

Innerhalb der WSZ III besteht gemäß SchutzgebietsVO kein direktes Verbot für die Errichtung von WEA.

Das Verbot der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart jedoch ist für die Aufstellfläche von WEA und deren Zufahrten betroffen.

Das Verbot von Holzerntemaßnahmen ist nicht betroffen.

Das Verbot der Verwendung wassergefährdender Stoffe kann durch entsprechende Objektplanung eingehalten werden.

In den letzten Jahren wurden in diesen Flächen im Einzelgenehmigungsverfahren (LUGV/LfU) bereits mehrere WEA genehmigt und bereits errichtet.

Als Möglichkeit der Überwindung von Verboten wird das Mittel der Befreiung vom Verbot der Waldumwandlung eröffnet.

Entsprechende Anträge auf Befreiung können erst im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) oder eines Genehmigungsverfahrens (BImSchV) gestellt werden, da die zu führenden Nachweise wesentlich abhängig sind von konkreten Standorten, technischen Parametern und Anlagentechnik der WEA.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA an sich gefährdet den Schutzzweck der WSZ III nicht.

Die Erforderlichkeit begründet sich allgemein in der Notwendigkeit der Nutzung Erneuerbarer Energien in Übereinstimmung mit Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie dem Gebot, der Windenergienutzung hinreichend Raum zu verschaffen.

Die Alternativlosigkeit (auf der Ebene des FNP) ergibt sich allgemein aus dem Anpassungserfordernis an die Landesplanung und Raumordnung und den Teilregionalplan Windenergie (W 68), aus der Nachnutzung einer bereits durch eine erhebliche Anzahl von (auch innerhalb WSZ III) errichteten WEA geprägten Fläche sowie die Festlegung der Konzentrationsfläche Windenergienutzung im SaTFNPwind nach hinreichend begründeten Ausschlusskriterien in Verbindung mit der rechtlichen Ausschlusswirkung.

Die technischen und planerischen Vorgaben sind objektbezogen im Rahmen der konkreten Objektplanung zu erfüllen.

Der Erteilung einer Befreiung vom Verbot der Waldumwandlung stehen in der Konzentrationsfläche Windenergienutzung keine grundsätzlichen oder allgemeinen Belange entgegen.

Innerhalb der Konzentrationsfläche wurden bereits gleichartige Befreiungen erteilt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung sind im Rahmen der konkreten Objektplanung auch weiterhin erfüllbar.

Unter Inanspruchnahme der Möglichkeit einer Befreiung ist die Errichtung von WEA innerhalb der WSZ III und innerhalb der Konzentrationsfläche Windenergienutzung zulässig

Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotop (siehe nach C1-13)

Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile sind innerhalb der Konzentrationsfläche nicht betroffen.

Die konkrete Betroffenheit von geschützten Biotopen, die ggf. erst im Rahmen von Standortplanungen festgestellt wird sowie das Erfordernis von naturschutzrechtlichen Erlaubnissen und die Notwendigkeit naturschutzrechtlicher Maßnahmen sind im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen. Die Betroffenheit von geschützten Biotopen kann in der Folge insbesondere zu Standortverschiebungen für WEA führen.

2.5 Landschaftsplan

Bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes (Flächennutzungsplan/ FNP) und somit auch des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie nach § 1 (2) BauGB besteht das Erfordernis zur Aufstellung/ Anpassung des Landschaftsplanes (LSP) gem. § 11 BNatSchG i. V. m. § 5 BbgNatSchAG an die geänderte Flächennutzung.

Die Inhalte des LSP sind entsprechend der Vorgaben des § 11 (1) BNatSchG i. V. m. § 9 (3) BNatSchG sowie § 5 (2) BbgNatSchAG festzulegen.

Die Änderungsunterlage für den Landschaftsplan mit Plan (Unterlage 02b) und Begründung (Unterlage 02c) wird erstellt für die als Konzentrationsfläche Windenergie = Sonderbaufläche Wind festgelegten Teilflächen des LSP (siehe Plandokument SaTFNP, Unterlage 02a).

3. Beteiligungsverfahren, Abwägung und Änderung

3.1 Verfahrensablauf

Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/ Spreewald erfolgte mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.10.2015.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/ Spreewald am 11.11.2015.

Mit Anschreiben vom 21.10.2015 erfolgte die Plananzeige, Anfrage nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie eine Anfrage nach wesentlichen Hinweisen für das Planverfahren an Landkreis OSL, Landesplanungsabteilung, Regionale Planungsstelle und LUGV (jetzt LfU). Entsprechende Stellungnahmen sind im November/ Dezember 2015 eingegangen und wurden in das weitere Verfahren eingestellt.

Nach Vorliegen der Stellungnahmen zur Plananzeige wurden auf der Grundlage der Datenkartierung aus den VU die den Tabukriterien und Konflikten/ Restriktionen sowie den sonstigen fachlichen Belangen zugrundeliegenden Daten im Rahmen des formellen Verfahrens zur Aufstellung des TFNP Windenergie für das gesamte Gemeindegebiet erneut abgefragt/ aktualisiert. Dazu erfolgte mit Schreiben vom 10.05.2016 ein schriftliches Scoping (Datenabfrage) an die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Erfassung der aktuellen Daten zum Gemeindegebiet.

Die Daten wurden im Zeitraum Juni/ Juli 2016 bereitgestellt und im Weiteren ausgewertet.

Der Vorentwurf zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie wurde im Zeitraum Juli bis September 2016 erarbeitet.

Im Wirtschaftsausschuss der Stadt Vetschau/ Spreewald am 05.09.2016 erfolgte eine Information an die Abgeordneten über den aktuellen Stand des Verfahrens und der Planungsinhalte.

3.2 Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, Abwägung und Änderung

Mit Anschreiben vom 20.10.2016 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf SaTFNP.

Die Bekanntmachung der Offenlage des Planvorentwurfes erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/ Spreewald am 12.10.2016.

Die öffentliche Auslegung des Planvorentwurfes nach § 3 (1) BauGB erfolgte vom 24.10.2016 bis einschließlich 25.11.2016.

Entsprechende Stellungnahmen sind im November/ Dezember 2016 eingegangen und wurden in das weitere Verfahren eingestellt.

Es wurden nachfolgend Abstimmungen mit Behörden und weiteren Stellungnahmegebern durchgeführt und deren Ergebnisse ebenfalls in das weitere Verfahren eingestellt.

Auf der Grundlage der Beteiligungsergebnisse erfolgten zusätzliche fachliche Untersuchungen, insbesondere zur Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Die Erarbeitung des Planentwurfes erfolgte von Mai 2017 bis September 2017.

Änderung der Darstellung der Konzentrationsfläche 1 infolge des Beteiligungsverfahrens nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB:

Die Gesamtfläche der dargestellten Konzentrationsflächen 1a und 1c wich in ihrer Lage und Ausdehnung in Richtung Norden und Süden von der Festlegung des Wind 68 aus dem Sachlichen Teilregionalplan geringfügig ab.

Die Abweichung in Richtung Norden war auf einen schmalen Korridor begrenzt und begründete sich aus dem notwendigen Schutzabstand zur Bundesautobahn BAB 15.

Dieser Schutzabstand kann jedoch auch im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens geprüft und auf Nutzungseignung untersucht werden. Ein Ausschluss vorab ist nicht zwingend notwendig. Daher wurde in der Entwurfsfassung SaTFNP auf den Flächenausschluss verzichtet.

Die Abweichung in Richtung Süden war begründet in einer Abgrenzung der Konzentrationsfläche näher an der baulichen Anlage „Schweinemastanlage“ (anderer Betrachtungsmaßstab als SaTRP).

Unter Berücksichtigung der Nichtbebaubarkeit der Kreisstraße K6623 selbst und der zwischen Kreisstraße und Bebauung Schweinemastanlage verbleibenden geringfügigen Flächen erfolgte eine Anpassung.

Die genannten Flächen wurden aus der Konzentrationsfläche herausgenommen.

Eine weitere Abweichung am südwestlichen Rand der Konzentrationsfläche entstand durch Einbeziehung der Trasse der ehemaligen Kohlebahn in die Konzentrationsfläche.

Da diese Fläche jedoch Bestandteil des ABP ist, kann eine Windenergienutzung nicht erfolgen.

Die Fläche der ehemaligen Kohlebahn selbst und die südwestlich davon verbleibende geringfügige Restfläche wurden daher aus der Konzentrationsfläche herausgenommen.

3.3 Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, Abwägung und Änderung

Am 09.11.2017 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/ Spreewald der Entwurfs- und Offenlagebeschluss gefasst. Der Entwurf wurde bestätigt und zur Offenlage bestimmt.

Mit Anschreiben vom 03.01.2018 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Entwurf SaTFNP.

Die Bekanntmachung der Offenlage des Planentwurfes erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/ Spreewald am 15.12.2017.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 (2) BauGB erfolgte vom 04.01.2018 bis einschließlich 05.02.2018.

Entsprechende Stellungnahmen sind im Januar/ Februar 2018 eingegangen und wurden in das weitere Verfahren eingestellt.

Es wurden nachfolgend Abstimmungen mit Behörden und weiteren Stellungnahmegebern durchgeführt und deren Ergebnisse ebenfalls in das weitere Verfahren eingestellt.

Beibehaltung der Darstellung der Konzentrationsfläche 1 = Sonderbaufläche Wind ohne Änderung infolge des Beteiligungsverfahrens nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB:

Auf der Grundlage der Beteiligungsergebnisse wurde die Abwägungsunterlage zur Behandlung der vorgebrachten Einwände und Hinweise gefertigt.

Am 24.05.2018 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/ Spreewald der Abwägungsbeschluss zur Behandlung der vorgebrachten Einwände und Hinweise gefasst.

Eine Änderung der Konzentrationsfläche 1 = Sonderbaufläche Wind infolge der Ergebnisse aus Beteiligungsverfahren und Abwägung war nicht erforderlich.

3.4 Planfassung zum Feststellungsbeschluss

Die Erarbeitung der Planfassung zum Feststellungsbeschluss erfolgte unter Einarbeitung der Ergebnisse aus Beteiligungsverfahren und Abwägung von März 2018 bis Mai 2018.

Am 28.06.2018 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/ Spreewald der Feststellungsbeschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie (Fassung Mai 2018) gefasst.

4. Rechtsgrundlagen

Zu den Rechtsgrundlagen wird auf die Auflistung derselben auf dem Plandokument verwiesen.

5. Abkürzungsverzeichnis

Im Abkürzungsverzeichnis wurde verzichtet auf Abkürzungen, die zum allgemeinen Sprachgebrauch gehören und auf die Bezeichnung von Rechtsgrundlagen/ Gesetzen.

Behörden und Träger öffentlicher Belange

TÖB	Träger öffentlicher Belange
OSL	Oberspreewald Lausitz
LfU	Landesamt für Umwelt
LB Forst	Landesbetrieb Forst
uFB	untere Forstbehörde
uNB	untere Naturschutzbehörde
uBAB	untere Bauaufsichtsbehörde
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
WSZ	Wasserschutzzone

Planungen

ABP	Abschlussbetriebsplan Bergbaufolgeflächen
VU	Vorbereitende Untersuchungen
FNP	Flächennutzungsplan
SaTFNP	Sachlicher Teilflächennutzungsplan
SaTRP	Sachlicher Teilregionalplan

Windenergie/ Technik

WEG	Windeignungsgebiete
WEA	Windenergieanlagen
WKA	Windkraftanlagen (= Windenergieanlagen)
MW	Megawatt
PVFA	Photovoltaik- Freiflächenanlage

6. Quellenangaben

(zur auszugsweisen Verwendung von Textauszügen aus Planungsunterlagen)

- (1) Textteil Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“, Region Lausitz- Spreewald, Satzungsfassung, Stand 17.12.2015
- (2) Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 15.11.2013
- (3) Windvorrangzonen und Abstände zu Wohnungen, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen, 11.07.2011
- (4) Endbericht zur Windpotenzialstudie Saarland, AL-PRO GmbH & Co. KG, 08.04.2011
- (5) Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Liste der eingegangenen Stellungnahmen
- (6) Die biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall – Online- Veröffentlichung Dr. Reinhard Bartsch (Friedrich-Schiller-Universität Jena, Institut für Arbeits-, Sozial-, Umweltmedizin u. –hygiene), Käthe- Kollwitz- Str. 15, 07743 Jena